

Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung

Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen verschiedener Stellschrauben auf die langfristige Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung (SPV)



STUDIEN
BERICHT

Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung

Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen verschiedener Stellschrauben auf die langfristige Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung (SPV)

Richard Ochmann
David Sonnenberger

Bericht

für die interministerielle AG „Zukunftssichere Finanzen der SPV“
unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit

Berlin, Mai 2024

Autoren

Dr. Richard Ochmann
David Sonnenberger
IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin

Inhalt

1.	Hintergrund und Zielsetzung	12
2.	Datengrundlagen und Methodik	13
2.1	Modul „Differenzierung Beitragseinnahmen“	15
2.2	Modul „PPV“	16
2.3	Modul „Modifikation Finanzsystematik SPV“	17
3.	Ergebnisberechnung	18
3.1	Ergebnisgrößen und Projektion	18
3.2	Basisszenario als Referenz	19
4.	Finanzwirkungen der Stellschrauben	20
4.1	Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze	21
4.1.1	Vorgehen und Annahmen	21
4.1.2	Ergebnisse	21
4.2	Verbeitragung weiterer Einkunftsarten	22
4.2.1	Vorgehen und Annahmen	22
4.2.2	Ergebnisse	23
4.3	Kombinationen aus Anhebung der BBG und Verbeitragung weiterer Einkunftsarten	23
4.3.1	Vorgehen und Annahmen	23
4.3.2	Ergebnisse	24
4.4	Progressiver Beitragssatz	25
4.4.1	Vorgehen und Annahmen	25
4.4.2	Ergebnisse	25
4.5	Pflegebürgerversicherung	27
4.5.1	Variante „Morning after“	28
4.5.2	Variante „Bestandsschutz“	28
4.6	Kombinationen zur Pflegebürgerversicherung	29
4.6.1	Vorgehen und Annahmen	29
4.6.2	Ergebnisse	30
4.7	Risikoausgleich zwischen SPV und PPV	33
4.7.1	Vorgehen und Annahmen	33
4.7.2	Ergebnisse	33
4.8	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen	34
4.8.1	Vorgehen und Annahmen	34
4.8.2	Ergebnisse	35
4.9	Beitragsfreie Familienversicherung	35
4.9.1	Vorgehen und Annahmen	35
4.9.2	Ergebnisse	36
4.10	Pflegeunterstützungsgeld	37
4.10.1	Vorgehen und Annahmen	37
4.10.2	Ergebnisse	37
4.11	Beitragsfreiheit von Elterngeld- und Mutterschaftsgeld	38
4.11.1	Elterngeld	38

4.11.2	Mutterschaftsgeld	39
4.12	Weiterentwicklung und Ergänzung des Pflegevorsorgefonds	40
4.12.1	Veränderte Einzahlungsphase	40
4.12.2	Erhaltung eines kollektiven Kapitalstocks	44
4.12.3	Erhaltung eines individuellen Kapitalstocks mit Zahlung eines Pflegebagegelds zur Abfederung der verbleibenden pflegebedingten Kosten	46
4.13	Verpflichtende private Zusatzversicherung	50
4.13.1	Bei kaufkrafterhaltender Leistungsdynamisierung	51
4.13.2	Bei Vollversicherung	53
4.14	Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger	56
4.14.1	Vorgehen und Annahmen	56
4.14.2	Ergebnisse	57
4.15	Verstärkte Präventionsleistungen	59
4.15.1	Vorgehen und Annahmen	60
4.15.2	Ergebnisse	60
4.16	Verstärkte Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen	61
4.16.1	Vorgehen und Annahmen	61
4.16.2	Ergebnisse	62
4.17	Abstaffelung der Eigenanteilsbegrenzung	63
4.17.1	Einkommensabhängige Abstaffelung	63
4.17.2	Einkommens- und ertragsabhängige Abstaffelung	65
4.18	Ungleiche Leistungsdynamisierung	66
4.18.1	Vorgehen und Annahmen	66
4.18.2	Ergebnisse	66
4.19	Rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung	68
4.19.1	Vorgehen und Annahmen	68
4.19.2	Ergebnisse	69
4.20	Entlastung der Pflegebedürftigen bei den Investitionskosten	75
4.20.1	Vorgehen und Annahmen	75
4.20.2	Ergebnisse	76
4.21	Selbst regulierendes System	85
4.21.1	Vorgehen und Annahmen	85
4.21.2	Ergebnisse	85
4.22	Vollversicherung	86
4.22.1	Vorgehen und Annahmen	86
4.22.2	Ergebnisse	87
4.23	Kombinationen zur Vollversicherung	90
4.23.1	Vorgehen und Annahmen	90
4.23.2	Ergebnisse	90
4.24	Sockel-Spitze-Tausch	100
4.24.1	Vorgehen und Annahmen	100
4.24.2	Ergebnisse	100
5.	Weitere Ergebnisse	104
5.1	Mehr- oder Minderaufkommen Einkommensteuer	104

5.1.1	Vorgehen und Annahmen	104
5.1.2	Ergebnisse	104
5.2	Verwaltungsaufwand	106
5.2.1	Vorgehen und Annahmen	106
5.2.2	Ergebnisse	106
5.3	Wechselwirkungen zu anderen Bereichen	107
5.4	Herausforderungen bei technischer Umsetzung	109
6.	Zusammenfassung	111
7.	Anhang	113
A1	Effekt auf Einkommensteueraufkommen nach Stellschrauben	114
Literaturverzeichnis		115
Abbildungen		6
Tabellen		6
Abkürzungsverzeichnis		10

Abbildungen

Abbildung 1:	Überblick Modellaufbau mit zusätzlichen Modulen	14
--------------	---	----

Tabellen

Tabelle 1:	Anhebung BBG auf VPG (Stellschraube 1.1)	21
Tabelle 2:	Anhebung BBG auf GRV-BBG (Stellschraube 1.2)	22
Tabelle 3:	Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 2)	23
Tabelle 4:	Anhebung BBG auf VPG kombiniert mit Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 3.1)	24
Tabelle 5:	Anhebung BBG auf GRV-BBG kombiniert mit Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 3.2)	24
Tabelle 6:	Progressiver Beitragssatz bei fixen Aufschlägen im Status Quo (Stellschraube 7.1)	26
Tabelle 7:	Progressiver Beitragssatz bei fixen Aufschlägen und Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 7.2)	26
Tabelle 8:	Pflegebürgerversicherung „Morning after“ (Stellschraube 4.1)	28
Tabelle 9:	Pflegebürgerversicherung „Bestandsschutz“ (Stellschraube 4.2)	29
Tabelle 10:	Pflegebürgerversicherung „Morning after“ kombiniert mit Anhebung BBG auf VPG (Stellschraube 5.1)	30
Tabelle 11:	Pflegebürgerversicherung „Morning after“ kombiniert mit Anhebung BBG auf GRV-BBG (Stellschraube 5.2)	31
Tabelle 12:	Pflegebürgerversicherung „Morning after“ kombiniert mit Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 5.3)	31
Tabelle 13:	Pflegebürgerversicherung „Morning after“ kombiniert mit Anhebung BBG auf VPG und Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 5.4)	32
Tabelle 14:	Pflegebürgerversicherung „Morning after“ kombiniert mit Anhebung BBG auf GRV-BBG und Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 5.5)	32
Tabelle 15:	Risikoausgleich zwischen SPV und PPV (Stellschraube 6)	34
Tabelle 16:	Rentenversicherungsbeiträge Pflegepersonen (Stellschraube 8)	35
Tabelle 17:	Beitragsfreie Familienversicherung (Stellschraube 9.1)	36
Tabelle 18:	Pflegeunterstützungsgeld (Stellschraube 9.2)	37
Tabelle 19:	Beitragsfreiheit von Elterngeld (Stellschraube 9.3)	38
Tabelle 20:	Beitragsfreiheit von Mutterschaftsgeld (Stellschraube 9.4)	39

Tabelle 21:	Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,1 %-Punkte erhöhten Einzahlungen (Stellschraube 10.1.1)	42
Tabelle 22:	Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,2 %-Punkte erhöhten Einzahlungen (Stellschraube 10.1.2)	42
Tabelle 23:	Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,3 %-Punkte erhöhten Einzahlungen (Stellschraube 10.1.3)	43
Tabelle 24:	Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,4 %-Punkte erhöhten Einzahlungen (Stellschraube 10.1.4)	43
Tabelle 25:	Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,5 %-Punkte erhöhten Einzahlungen (Stellschraube 10.1.5)	44
Tabelle 26:	Aufbau und Erhaltung eines Kapitalstocks mit Ertragsausschüttung an SPV (Stellschraube 10.2)	45
Tabelle 27:	Aufbau und Erhaltung eines Kapitalstocks mit Zahlung eines Pflagegagegeldes bei fixierten Einzahlungen (Stellschraube 10.3.1)	48
Tabelle 28:	Aufbau und Erhaltung eines Kapitalstocks mit Zahlung eines Pflagegagegeldes vom Umfang einer Vollversicherung (Stellschraube 10.3.2)	49
Tabelle 29:	Private Zusatzversicherung bei kaufkrafterhaltender Leistungsdynamisierung (Stellschraube 11.1)	52
Tabelle 30:	Prämienbetrag einer privaten Zusatzversicherung bei kaufkrafterhaltender Leistungsdynamisierung pro Jahr nach Alter (Stellschraube 11.1)	53
Tabelle 31:	Private Zusatzversicherung bei Vollversicherung (Stellschraube 11.2)	54
Tabelle 32:	Prämien einer privaten Zusatzversicherung bei Vollversicherung nach Alter (Stellschraube 11.2)	55
Tabelle 33:	Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger mit 50 % ihres Einkommens (Stellschraube 12.1)	57
Tabelle 34:	Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger mit 30 % ihres Einkommens (Stellschraube 12.2)	59
Tabelle 35:	Verstärkte Präventionsleistungen (Stellschraube 13.1)	61
Tabelle 36:	Verstärkte Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen (Stellschraube 13.2)	62
Tabelle 37:	Einkommensabhängige EAB (Stellschraube 13.3.1)	64
Tabelle 38:	Einkommens- und ertragsabhängige EAB (Stellschraube 13.3.2)	65

Tabelle 39:	Geringere Dynamisierung stationärer Leistungen (Stellschraube 13.4.1)	67
Tabelle 40:	Geringere Dynamisierung ambulanter Leistungen (Stellschraube 13.4.2)	68
Tabelle 41:	Rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz (Stellschraube 13.5)	70
Tabelle 42:	Rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz kombiniert mit verstärkten Präventionsleistungen (Stellschraube 13.6.1)	71
Tabelle 43:	Rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz kombiniert mit verstärkter Steuerung des Leistungszugangs (Stellschraube 13.6.2)	72
Tabelle 44:	Rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz kombiniert mit einkommensabhängiger EAB (Stellschraube 13.6.3)	73
Tabelle 45:	Rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz kombiniert mit einkommens- und ertragsabhängiger EAB (Stellschraube 13.6.4)	74
Tabelle 46:	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten (Stellschraube 16)	77
Tabelle 47:	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit verstärkten Präventionsleistungen (Stellschraube 14.1)	78
Tabelle 48:	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit Steuerung Zugang Pflegeleistungen (Stellschraube 14.2)	79
Tabelle 49:	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit einkommensabhängiger EAB (Stellschraube 14.3)	80
Tabelle 50:	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit einkommens- und ertragsabhängiger EAB (Stellschraube 14.4)	81
Tabelle 51:	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit geringerer Dynamisierung stationärer Leistungen (Stellschraube 14.5)	82
Tabelle 52:	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit geringerer Dynamisierung ambulanter Leistungen (Stellschraube 14.6)	83

Tabelle 53:	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit rein inflationsorientierter Dynamisierung (Stellschraube 14.7)	84
Tabelle 54:	„Selbst regulierendes“ System (Stellschraube 15)	86
Tabelle 55:	Vollversicherung exkl. Pflegegeld (Stellschraube 17.1.1)	88
Tabelle 56:	Vollversicherung inkl. Pflegegeld (Stellschraube 17.1.2)	89
Tabelle 57:	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Anhebung der BBG auf VPG (Stellschraube 17.2)	91
Tabelle 58:	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Anhebung der BBG auf GRV-BBG (Stellschraube 17.3)	92
Tabelle 59:	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Risikoausgleich SPV-PPV (Stellschraube 17.4)	93
Tabelle 60:	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Rentenversicherungsbeiträge Pflegepersonen (Stellschraube 17.5)	94
Tabelle 61:	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit beitragsfreier Familienversicherung (Stellschraube 17.6)	95
Tabelle 62:	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Pflegeunterstützungsgeld (Stellschraube 17.7)	96
Tabelle 63:	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Beitragsfreiheit Elterngeld (Stellschraube 17.8)	97
Tabelle 64:	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Beitragsfreiheit Mutterschaftsgeld (Stellschraube 17.9)	98
Tabelle 65:	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Ausgestaltung Pflegevorsorgefonds über Kapitalstock (Stellschraube 17.10)	99
Tabelle 66:	Sockel-Spitze-Tausch mit einem Sockel von Null (Stellschraube 18.1)	101
Tabelle 67:	Sockel-Spitze-Tausch mit einem Sockel in Höhe eines nominal konstanten EEs (Stellschraube 18.2)	102
Tabelle 68:	Sockel-Spitze-Tausch mit einem Sockel in Höhe eines real konstanten EEs (Stellschraube 18.3)	103
Tabelle 69:	Effekt Einkommensteueraufkommen je Stellschraube in Jahren 2026, 2030, 2040, 2050, 2060 (in Mio. € diskontiert auf Basisjahr)	114

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
bpE	Beitragspflichtige Einnahmen
EAB	Eigenanteilsbegrenzung
EEE	Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HKP	Häusliche Krankenpflege
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
KZP	Kurzzeitpflege
LKK	Landwirtschaftliche Krankenkassen
MBP	Medizinische Behandlungspflege
OECD	Organization for Cooperation and Development
PG	Pflegegrad
PKV	Private Krankenversicherung
PPV	Private Pflegepflichtversicherung
PSG	Pflegestärkungsgesetz
PUEG	Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Abkürzung	Erläuterung
SOEP	Sozioökonomisches Panel
SGB	Sozialgesetzbuch
SPV	Soziale Pflegeversicherung
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WIdO	Wissenschaftliches Institut der Ortskrankenkassen

1. Hintergrund und Zielsetzung

Die soziale Pflegeversicherung (SPV) steht in Anbetracht der demografischen Entwicklung vor erheblichen Herausforderungen, die insbesondere ihre langfristige Finanzentwicklung unmittelbar betreffen werden. Die Bundesregierung wurde beauftragt, bis zum 31.05.2024 Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der SPV vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund wurde in einer ersten Beauftragung der AG „Zukunftssichere Finanzen der SPV“ unter Leitung des BMG im Jahr 2023 ein Projektionsmodell zur Darstellung von Szenarien zur langfristigen Finanzentwicklung der SPV durch das IGES Institut entwickelt. Mit diesem Modell wurden bereits ausgewählte Szenarien zur möglichen Finanzentwicklung auf Grundlage des geltenden Rechts berechnet (Ochmann et al., 2024). Dabei wurde ein zentrales Szenario als Basisszenario bestimmt. Über die Finanzentwicklung der SPV hinaus können mit diesem Modell unter anderem Aussagen zur finanziellen Belastung der privaten Haushalte der Pflegebedürftigen in vollstationären Einrichtungen sowie der Sozialhilfeträger (hier Hilfe zur Pflege) getroffen werden.

Im Februar 2024 wurde ein zweiter Auftrag durch die AG unter Leitung des BMG ausgeschrieben. Nunmehr sollten Stellschrauben betrachtet werden, die ein Potenzial für Finanzwirkungen bei den genannten Kostenträgern aufweisen und vom geltenden Recht abstrahieren. Gegenstand und Ziel des Auftrags waren die modellmäßige Abbildung von konkreten Stellschrauben und die Quantifizierung der mit diesen verbundenen langfristigen, finanziellen Auswirkungen vorrangig auf die SPV (inkl. Beitragssatzeffekte). Die Ergebnisse waren schriftlich zu berichten sowie der Arbeitsgruppe „Zukunftssichere Finanzen der SPV“ vorzustellen und mit ihr zu diskutieren. Die verwendeten Programmskripte und das Berechnungstool werden der AG im Nachgang zugänglich gemacht. Es war zu gewährleisten, dass der AG für die Weiterarbeit alle Arbeits- und Rechenschritte transparent offengelegt werden, damit auch künftig eine Fortschreibung der Modellgrundlagen grundsätzlich vorgenommen werden kann.

Die Betrachtung dieser Stellschrauben und die Quantifizierung ihrer Finanzwirkungen impliziert indes nicht, dass die Auftraggeber oder die Gutachter die tatsächliche Umsetzung der Stellschrauben befürworten oder beabsichtigen. Es handelt sich zunächst nur um eine Betrachtung theoretisch verfügbarer Stellschrauben und die Bemessung ihrer Effektstärke im Hinblick auf die Stabilisierung der langfristigen Finanzentwicklung der SPV sowie auf die finanzielle Belastung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen und ihren Leistungsbezug im Rahmen der Hilfe zur Pflege. Bei einigen betrachteten Stellschrauben wurden zudem auch die finanziellen Belastungen der ambulant versorgten Pflegebedürftigen in die Betrachtung einbezogen.

2. Datengrundlagen und Methodik

Folgende Stellschrauben waren zu betrachten:

1. Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG)
2. Verbeitragung aller Einkunftsarten
3. Kombinationen aus 1. und 2.
4. Pflegebürgerversicherung
5. Kombinationen zur Pflegebürgerversicherung
6. Risikoausgleich zwischen SPV und PPV
7. Progressiver Beitragssatz
8. Erstattung Rentenversicherungsbeiträge der Pflegepersonen
9. Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der beitragsfreien Familienversicherung, dem Pflegeunterstützungsgeld, der Beitragsfreiheit von Elterngeld und der Beitragsfreiheit von Mutterschaftsgeld
10. Weiterentwicklung bzw. Ergänzung des Pflegevorsorgefonds
11. Verpflichtende private Zusatzversicherung
12. Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger
13. Berücksichtigung von Effizienzpotenzialen im Zusammenhang mit verstärkten Präventionsleistungen, mit verstärkter Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen, mit einkommensabhängigen Eigenanteilsbegrenzungen (EAB), mit einkommens- und ertragsabhängigen EAB, mit einer zwischen den Sektoren ungleichen Dynamisierung der Leistungen; darüber hinaus Betrachtung einer rein inflationsorientierten Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz sowie von Kombinationen einer rein inflationsorientierten Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz mit den Effizienzpotenzialen
14. Kombinationen zur Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten
15. „Selbst regulierendes“ System
16. Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten
17. Vollversicherung und Kombinationen zur Vollversicherung
18. Sockel-Spitze-Tausch

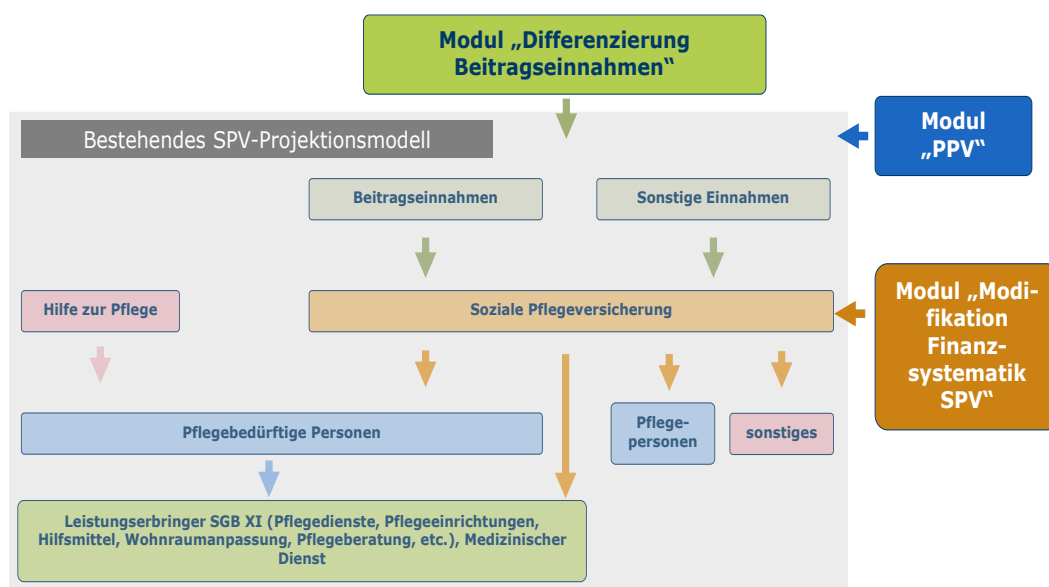
Das methodische Vorgehen setzt auf dem bereits im ersten Arbeitsschritt entwickelten Projektionsmodell zur (langfristigen) Finanzentwicklung der SPV („SPV-Projektionsmodell“) auf. Dieses SPV-Projektionsmodell musste für eine Abbildung der in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen (hypothetischen) Stellschrauben mit Finanzwirkungspotenzial erweitert werden. In diesem Abschnitt werden die erforderlichen Erweiterungen kurz beschrieben.

In Bezug auf die Modellerweiterung wurde modular vorgegangen, das heißt, es wurden folgende drei Module entwickelt, die den bestehenden Modellaufbau ergänzen:

- ♦ Ein Modul „Differenzierung Beitragseinnahmen“ adressiert die einnahmenseitigen Stellschrauben Nr. 1, 2, 3, 7 (siehe Abschnitte 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4),
- ♦ ein Modul „PPV“ (Versicherte, Pflegeprävalenz, Leistungsausgaben, Ausgaben der Beihilfe) die systemübergreifenden Stellschrauben Nr. 4, 5, 6 (siehe Abschnitte 4.5, 4.6 und 4.7) und
- ♦ ein Modul „Modifikation Finanzsystematik SPV“, in dem die primär ausgabenseitigen Stellschrauben Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 (siehe Abschnitte 4.8, 4.9, 4.10, 4.11, 4.12, 4.13, 4.14, 4.15, 4.16, 4.17, 4.18, 4.19, 4.20, 4.21, 4.22, 4.23 und 4.24) abgebildet werden.

Diese Module wurden entlang der Anforderungen, die sich aus der Konzipierung der Stellschrauben ergeben, entwickelt und mit dem vorliegenden Projektionsmodell verknüpft (siehe Abbildung 1). Sie werden im Folgenden beschrieben.

Abbildung 1: Überblick Modellaufbau mit zusätzlichen Modulen



Quelle: IGES

2.1 Modul „Differenzierung Beitragseinnahmen“

In dem bereits entwickelten Modell zur Projektion der Finanzentwicklung der SPV konnten die Beitragseinnahmen in Form von durchschnittlichen Beträgen zweckgemäß abgebildet werden. Für einen Teil der zu untersuchenden Stellschrauben wurden darüber hinaus Informationen zur Einkommensstruktur bzw. -verteilung der Mitglieder benötigt. Daher war ein zusätzliches Programm-Modul „Differenzierung Beitragseinnahmen“ zu entwickeln.

In diesem Programm-Modul sind drei Analysekomponenten enthalten, die jeweils auf die konkret zu betrachteten Stellschrauben zugeschnitten wurden:

- ♦ die Schätzung der Verteilung der Zahl der SPV-Mitglieder und der Privatpflegeversicherten nach Klassen der gesamten beitragspflichtigen Einnahmen (bpE) nach geltendem Recht,
- ♦ die Schätzung der Verteilung der Zahl der SPV-Mitglieder und PPV-Mitglieder nach Klassen der gesamten weiteren Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 EStG (insbesondere Einkünfte aus Kapitalanlagen sowie Vermietung und Verpachtung) und
- ♦ auf Basis der bpE-Verteilung die Abbildung einer Bemessung der SPV-Beiträge nach Stufen mit unterschiedlichen Beitragssatzpunkten, sodass eine insgesamt progressive Beitragswirkung entsteht (höhere durchschnittliche Beitragslast bei größeren bpE).

Das Programm-Modul basiert im Wesentlichen auf einem bereits entwickelten Mikrosimulationsmodell (MSIM-Modell) des IGES Instituts. Die Datengrundlage des Modells bilden Befragungsdaten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP). Bei diesem Simulationsmodell wurde zunächst die Datengrundlage auf das Erhebungsjahr 2020 und somit das Einkommensjahr 2019 (SOEP-Distribution v37) aktualisiert. Anschließend wurde eine pauschale Fortschreibung des durchschnittlichen Einkommensniveaus bis zum Jahr 2022 vorgenommen (das Basisjahr des SPV-Projektionsmodells).

In dem Mikrosimulationsmodell ist das relevante Beitragsrecht des jeweiligen Einkommensjahres gemäß dem SGB V hinterlegt. Die Regelungen zur Beitragsbemessung nach SGB V gelten im Wesentlichen auch für die Beitragsbemessung nach SGB XI, sodass sie hier näherungsweise zugrunde gelegt wurden. Die Zuordnung der einzelnen Befragungsteilnehmer zu der Gruppe der GKV-Mitglieder bzw. der PKV-Mitglieder wurde anhand des Merkmals in den SOEP-Daten, das den Krankenversicherungsstatus der Befragungsteilnehmer enthält, vorgenommen. Zudem erfolgte eine Zuordnung zu den Gruppen der Pflichtversicherten und der freiwillig Versicherten, wobei das differenzierte Beitragsrecht für die beiden Gruppen (mit entsprechend unterschiedlichen beitragspflichtigen Einkommensarten)

berücksichtigt wurde. Auf dieser Basis wurde eine Zuordnung der Mitglieder zur SPV bzw. zur privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) abgeleitet.¹

Für die Bestimmung der Anzahl der SPV-Mitglieder bzw. PPV-Mitglieder nach den Einkommensklassen wurde eine Hochrechnung der Anzahl der Teilnehmer in der Stichprobe auf die Grundgesamtheit der Mitglieder anhand der Gewichtungsfaktoren, die in den SOEP-Daten enthalten sind, vorgenommen (Personenhochrechnungsfaktoren).

Im Rahmen des Mikrosimulationsmodells wurden alle beitragspflichtigen Einkommen abgebildet, die in den SOEP-Daten differenziert nach Einkommensarten und auf der Ebene der einzelnen Mitglieder erhoben wurden. Sie wurden entsprechend dem Beitragsrecht herangezogen und je Mitglied zu den beitragspflichtigen Einnahmen aufsummiert.

2.2 Modul „PPV“

Um Stellschrauben abbilden zu können, die nicht nur auf die Finanzsystematik der SPV abzielen, sondern darüber hinaus auch die private Pflegepflichtversicherung (PPV) mit in die Betrachtung aufnehmen, war das SPV-Projektionsmodell um ein Modul „PPV“ zu ergänzen. Dieses Programm-Modul musste zunächst entwickelt werden. Es besteht aus den folgenden Analysekomponenten:

- ◆ die Anzahl der Versicherten der PPV nach Altersgruppen,
- ◆ die Anzahl der Versicherten der PPV nach Einkommensklassen (wobei auf Einkommen abzustellen ist, das im Rahmen einer hypothetischen Pflichtversicherung in der SPV beitragspflichtig wäre, was wiederum von der Ausgestaltung der jeweiligen Stellschraube abhängt),
- ◆ die Anzahl der Versicherten der PPV mit Bezug von Leistungen der PPV nach Altersgruppen (Pflegeprävalenz) und
- ◆ aggregierte Daten zur Finanzentwicklung der PPV (Einnahmen, Leistungsausgaben) sowie eine pauschale Schätzung des Anteils der von der Beihilfe getragenen Ausgaben (gemäß Leistungsbeschreibung pauschal 2/3 der Gesamtausgaben).

Zu diesen Komponenten liegen Daten veröffentlicht vom PKV-Verband (PKV-Zahlenportal), dem BMG (Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung bzw. Geschäftsstatistik der Pflegekassen) und der BaFin (Wahrscheinlichkeitstabellen mit

¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der privat Krankenvollversicherten um ca. 480 Tsd. unter der Zahl der PPV-Versicherten liegt. Zum einen bestand bei Einführung der Pflegeversicherung für freiwillig versicherte GKV-Mitglieder eine Wahloption zwischen sozialer und privater Pflegepflichtversicherung und zum anderen sind ca. 100 Tsd. Versicherte der freien Heilfürsorge, der Postbeamtenkrankenkasse und der Krankenkasse der Bundesbahnbeamten, die als verbundene Unternehmen außerhalb der PKV geführt werden, in der PPV versichert.

Altersstrukturinformationen zu den PPV-Versicherten) vor. Auf Grundlage dieser Daten wurden die Analysekomponenten dieses Moduls abgebildet.

Darüber hinaus wurden an dieser Stelle auch Ergebnisse zur Schätzung der Verteilung der bpE der PPV-Mitglieder aus dem Modul „Differenzierung Beitragseinnahmen“ einbezogen (bspw. zur Abbildung der bpE-Verteilung).

2.3 Modul „Modifikation Finanzsystematik SPV“

In einem dritten Programm-Modul wurden weitere, zumeist ausgabenseitige Aspekte einer Modifikation der Finanzsystematik der SPV, die aus den konkret zu betrachteten Stellschrauben abgeleitet wurden, abgebildet. Dabei wurden die folgenden drei Analysekomponenten entwickelt:

- ◆ eine Umverteilung der Ausgabenlast,
- ◆ eine Ausgabendämpfung und
- ◆ eine alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds.

Dieses Programm-Modul wurde methodisch sehr eng an dem bereits vorliegenden SPV-Projektionsmodell orientiert, da die Analysekomponenten einen starken Bezug zu bestimmten Teilen dieses Modells aufweisen (bspw. Leistungsausgaben, Pflegevorsorgefonds).

3. Ergebnisberechnung

3.1 Ergebnisgrößen und Projektion

Die Stellschrauben wurden jeweils über einen Projektionszeitraum bis zum Jahr 2060 simuliert. Als Startjahr wurde das Jahr 2026 gewählt, die Stellschrauben wurden also – mit vereinzelt Ausnahmen unter der Annahme betrachtet, dass ihre Regelungen ab dem 01.01.2026 gelten. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass entsprechende rechtliche Regelungen ggfs. nur mit einer gewissen Vorlaufzeit umgesetzt werden könnten. Als Basisjahr in dem bereits angefertigten SPV-Projektionsmodell wurde das Jahr 2022 beibehalten.

Es handelt sich um statische Simulationen, die potenzielle Verhaltensanpassungen bzw. Ausweichreaktionen der Versicherten bzw. Mitglieder ausblenden. Folgende Ergebnisse wurden im Rahmen der Projektion je Stellschraube berechnet und anschließend dargestellt:

- ◆ Beitragssatzeffekte² und
- ◆ Finanzwirkungen für die SPV in Mrd. Euro, zum einen in Preisen des jeweiligen Jahres und zum anderen als kumulierte Summe über den gesamten Projektionszeitraum, diskontiert mit dem Lohnwachstum zu einem Gegenwartswert im Basisjahr, sowie
- ◆ Effekte auf den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) der Pflegebedürftigen im vollstationären Bereich, ebenfalls diskontiert mit dem Lohnwachstum zu einem Gegenwartswert im Basisjahr, und
- ◆ Effekte auf die Empfängerquote von Leistungen der Hilfe zur Pflege im vollstationären Bereich.

Beitragssatzeffekte wurden primär für das Zieljahr 2060 und zudem für die Jahre 2026, 2030, 2040 und 2050 dargestellt (vgl. Abschnitt 4). Finanzwirkungen für die SPV in Mrd. Euro wurden aus den Beitragssatzeffekten und der Summe der bpE – ebenfalls primär für die genannten Jahre – abgeleitet. In dem Projektionsmodell wurde die Prämisse beibehalten, dass ein Finanzbedarf der SPV in jedem Projektionsjahr durch eine entsprechende Beitragssatzanhebung zu decken ist (Berechnung eines ausgabendeckenden Beitragssatzes).

² Der jeweilige Finanzbedarf der Szenarien aus der ersten IGES-Studie wurde in Beitragssatzpunkten abgebildet, wobei diese Angaben keine Prognose der tatsächlichen Beitragssatzentwicklung darstellten, sondern eine sich auf Basis bestimmter Annahmen langfristig ergebende Finanzierungslücke bezifferten, die entstehen würde, wenn keine weiteren Maßnahmen ergriffen würden. Es wurde ein durchschnittlicher Beitragssatz unter Berücksichtigung der Finanzwirkungen angegeben, die sich aus der Differenzierung des tatsächlichen Beitragssatzes nach der Zahl der Kinder ergeben. In dieser zweiten Studie werden nunmehr die Größenordnungen in Beitragssatzpunkten angegeben, um die die jeweilige Stellschraube den Finanzbedarf senken bzw. erhöhen könnte.

Als Wechselwirkungen zu anderen Sozialversicherungsträgern wurden in dem SPV-Projektionsmodell primär die Effekte auf die Empfängerquote von Leistungen der Hilfe zur Pflege im vollstationären Bereich abgebildet. Solche Effekte ergeben sich indirekt, wenn sich die Belastung der privaten Haushalte der Pflegebedürftigen (EEE, Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Ausbildungskosten und Investitionskosten) verändert. Die Finanzwirkung, die infolge der Beitragssatzeffekte bei den Pflegebedürftigen entsteht, wurde hingegen *nicht* bei den finanziellen Belastungen der privaten Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen berücksichtigt. Darüber hinaus wird in dem Modell die Kostenübernahme durch die GKV im Rahmen der medizinischen Behandlungspflege und die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge der Pflegepersonen dargestellt, allerdings lediglich nachrichtlich (vgl. Abschnitt 5.3).

Grob überschlagen wurden darüber hinaus Mehr- oder Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer als direkte Folge von etwaigen Beitragssatzerhöhungen (vgl. Abschnitt 5.1). Mindereinnahmen beim Einkommensteueraufkommen von Bund und Ländern zusammen ergeben sich als direkte Folge von etwaigen Beitragssatzerhöhungen über den Abzug der Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der Sonderausgaben von der Bemessungsgrundlage bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. Diese Mindereinnahmen (bzw. Mehreinnahmen bei Beitragssatzsenkungen) konnten nur sehr grob und pauschal für die durchschnittlichen bpE überschlagen werden. Schwellenwerteffekte (insbes. Maximalbeträge beim Abzug) konnten dabei nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurde der mit einer Umsetzung der Stellschrauben verbundene Verwaltungsaufwand ebenfalls überschlagsartig geschätzt (vgl. Abschnitt 5.2). Sofern absehbar ist, dass die technische Umsetzung der Stellschrauben mit Herausforderungen verbunden sein dürfte, wurde zudem auf diese eingegangen (vgl. Abschnitt 5.4).

3.2 Basisszenario als Referenz

Die geschätzten Wirkungen aller Stellschrauben werden jeweils mit einem Basisszenario verglichen, in dem an keinen Stellschrauben „gedreht“ wird (grundsätzlich geltendes Recht, allerdings mit einer werterhaltenden Dynamisierung als Annahme für die Langfristbetrachtung, die über den rechtlichen Status Quo nach dem Jahr 2028 hinausgeht).³

³ Der rechtliche Status Quo sieht vor, dass zum 1. Januar 2025 die Geld- und Sachleistungen um 4,5 % und zum 1. Januar 2028 in Höhe des kumulierten Anstiegs der Kerninflationsrate in den letzten drei Kalenderjahren, für die zum Zeitpunkt der Erhöhung die entsprechenden Daten vorliegen, nicht jedoch stärker als der Anstieg der Bruttolohn- und Gehaltssumme je abhängig beschäftigten Arbeitnehmer im selben Zeitraum (§ 30 Abs. 1 SGB XI) regelhaft dynamisiert werden.

Als Basisszenario wurde das Szenario 4 gemäß IGES-Bericht zur langfristigen Finanzentwicklung der SPV festgelegt (Ochmann et al., 2024). Das Basisszenario ist neben dem geltenden Recht durch folgende Annahmen gekennzeichnet:

- ♦ ein mittleres Lohnwachstum (3,0 % p. a.),
- ♦ eine Leistungsdynamisierung ab dem Jahr 2029 der Sachleistungen zu 2/3 mit der Lohnsteigerungsrate (3,0 %) und zu 1/3 mit der Inflationsrate (1,5 %) bzw. der Geldleistungen zu 1/3 mit der Lohnsteigerungsrate und zu 2/3 mit der Inflationsrate,
- ♦ eine mittlere Länge des Übergangszeitraums mit steigender altersspezifischer Pflegeprävalenz (10 Jahre) sowie
- ♦ eine Steigerung der Pflegekosten zu 2/3 mit der Lohnsteigerungsrate und 1/3 mit der Inflationsrate.

Durch diese Annahmen zur Leistungsdynamisierung fallen die Ausgaben der SPV im Basisszenario annahmegemäß langfristig höher aus, als nach dem rechtlichen Status quo oder dessen hypothetischer Fortschreibung zu erwarten ist. Außerdem steigen im Basisszenario die Pflegekosten vollstationärer Pflegeeinrichtungen annahmegemäß mit der gleichen Zuwachsrate wie die Pflegesachleistungen. Somit wächst der „effektive“ einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) mit der Pflegekostensteigerungsrate. Da die Löhne im Basisszenario stärker steigen als die Pflegekosten (zu 2/3 Lohnentwicklung und zu 1/3 Inflation), nimmt auch der Anrechnungsbetrag auf private Einkommen und Vermögen stärker zu als der „effektive“ EEE. Unter den Annahmen des Basisszenarios 4 mit werterhaltender Dynamisierung können die Pflegebedürftigen in vollstationären Einrichtungen die privat zu finanzierenden Ausgaben öfter aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren und sind seltener auf Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege (HzP) angewiesen. Zudem wirkt die Entwicklung der Investitionskosten (Fortschreibung mit der Inflationsrate) senkend auf die HzP-Quote, da die Inflationsrate geringer ist als die Lohnentwicklung. Die Pflegebedürftigen können zu einem zunehmenden Teil die Investitionskosten aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren.

4. Finanzwirkungen der Stellschrauben

Zunächst werden solche Stellschrauben betrachtet, die sich auf eine Ausweitung der Beitragsgrundlage und damit unter anderem auch auf eine (hypothetische) Einbeziehung von PPV-Versicherten beziehen (siehe Abschnitte 4.1 bis 4.7). Anschließend werden Stellschrauben dargestellt, die generell auf eine Modifikation der Finanzsystematik der SPV, meist unter Einbeziehung der Ausgabenseite, abzielen (Abschnitte 4.8 bis 4.24).

4.1 Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze

4.1.1 Vorgehen und Annahmen

Von den einnahmenseitigen Stellschrauben wird zunächst eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der SPV vom gegenwärtig (Basisjahr) gültigen Niveau auf ein alternatives Niveau in zwei Varianten betrachtet (Stellschraube Nr. 1 gemäß Leistungsbeschreibung des Auftrags), und zwar eine Anhebung auf

- ♦ den gegenwärtig (ebenfalls im Basisjahr) gültigen Betrag der Versichertenpflichtgrenze (VPG) (Variante 1) und
- ♦ das derzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gültige Niveau der BBG (GRV-BBG) (Variante 2).

Dabei wurde eine simultane Anhebung der BBG und der VPG unterstellt. In diesem Zusammenhang wurde des Weiteren angenommen, dass es oberhalb der VPG zu keinen zusätzlichen Abwanderungen von Versicherten von der SPV in die PPV kommt, die auf die Veränderung dieser Stellschraube zurückzuführen sind. Es handelt sich insofern um eine statische Simulation (siehe auch Abschnitt 3.1). Die Anhebung der BBG wurde ausschließlich für die SPV betrachtet, nicht für die GKV.

4.1.2 Ergebnisse

Bei einer Anhebung der BBG auf das Niveau der VPG könnte der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2026 gegenüber dem Basisszenario um 0,07 %-Punkte auf 3,60 % abgesenkt werden (Tabelle 1). Dies entspricht einer Finanzwirkung für die SPV in Höhe von 1,3 Mrd. € in Preisen des Jahres 2026.

Tabelle 1: Anhebung BBG auf VPG (Stellschraube 1.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,60%	3,99%	4,16%	4,57%	4,50%
Delta (ST – BS)	-0,07%	-0,08%	-0,08%	-0,09%	-0,09%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+1,3	+1,6	+2,2	+3,2	+4,1
kumuliert und diskontiert					+44,7

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Der Beitragssatzeffekt dieser Stellschraube nimmt über den Projektionszeitraum nur geringfügig zu und erreicht im Zieljahr 2060 einen Betrag von 0,09 %-Punkten bzw. 4,1 Mrd. € in Preisen des Zieljahres.

Kumuliert über den gesamten Projektionszeitraum und diskontiert mit dem Lohnwachstum für einen Gegenwartswert ergeben sich Finanzwirkungen für die SPV in Höhe von insgesamt 44,7 Mrd. € in gegenwärtigen Preisen.

In allen Ergebnistabellen wurde die Bezeichnung „in Preisen des jew. Jahres“ gewählt. Dies impliziert jedoch keine Diskontierung der kumulierten Summe der Finanzwirkungen mit der Inflationsrate. Vielmehr wurden alle in Gegenwartswerten dargestellten Geldbeträge stets mit dem Lohnwachstum diskontiert.

Würde die BBG der SPV stattdessen auf die GRV-BBG angehoben werden, fiel die mögliche Beitragssatzsenkung etwas größer aus (0,18 %-Punkte im Jahr 2026 und 0,22 %-Punkte im Jahr 2060) (Tabelle 2).

Tabelle 2: Anhebung BBG auf GRV-BBG (Stellschraube 1.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,49%	3,88%	4,04%	4,44%	4,37%
Delta (ST – BS)	-0,18%	-0,19%	-0,21%	-0,23%	-0,22%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+3,4	+4,1	+5,7	+8,3	+10,5
kumuliert und diskontiert					+113,9

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

4.2 Verbeitragung weiterer Einkunftsarten

4.2.1 Vorgehen und Annahmen

Diese Stellschraube sieht eine Ausweitung der beitragspflichtigen Einkünfte in der SPV auf alle weiteren Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 EStG, insbesondere Einkünfte aus Kapitalanlagen sowie Vermietung und Verpachtung, vor (Stellschraube Nr. 2 gemäß Leistungsbeschreibung). Die Werte für die BBG und die VPG bleiben an dieser Stelle (zunächst) unverändert zum geltenden Recht.

Auch für diese Informationen zur Verteilung der weiteren Einkunftsarten in der Gruppe der SPV-Mitglieder wurden das Mikrosimulationsmodell und die dort zugrunde liegenden SOEP-Daten verwendet (siehe Abschnitt 2.1). In Bezug auf die

Einkünfte aus Kapitalanlagen sowie Vermietung und Verpachtung muss dabei einschränkend darauf hingewiesen werden, dass diese in den SOEP-Daten insbesondere bei den höheren Einkommen vermutlich nur unvollständig abgebildet sind.

Bei der Umsetzung des Beitragsregelwerks dieser Stellschraube im Modell wurde davon abgesehen, einen Freibetrag bzw. eine Freigrenze für die weiteren Einkunftsarten vorzusehen. Grundsätzlich – abgesehen von der BBG – sind somit die Kapitaleinkünfte „ab dem ersten Euro“ zu verbeitragen.

4.2.2 Ergebnisse

Im Ergebnis zeigen sich Beitragssatzeffekte, die etwas größer ausfallen als bei Anhebung der BBG auf die VPG. Im Jahr 2026 könnte der ausgabendeckende Beitragssatz bei Verbeitragung aller Einkunftsarten um 0,09 %-Punkte gesenkt werden, im Jahr 2060 um 0,11 %-Punkte (Tabelle 3).

Tabelle 3: Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,58%	3,98%	4,14%	4,55%	4,47%
Delta (ST – BS)	-0,09%	-0,09%	-0,10%	-0,11%	-0,11%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+1,6	+2,0	+2,9	+4,2	+5,5
kumuliert und diskontiert					+57,3

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

4.3 Kombinationen aus Anhebung der BBG und Verbeitragung weiterer Einkunftsarten

4.3.1 Vorgehen und Annahmen

Darüber hinaus wurden Kombinationen aus der Anhebung der BBG und einer Verbeitragung weiterer Einkunftsarten betrachtet (Stellschraube Nr. 3 gemäß Leistungsbeschreibung). Es ergeben sich zwei weitere Stellschrauben:

- ◆ Anhebung der BBG auf die VPG bei gleichzeitiger Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube Nr. 3.1)
- ◆ Anhebung der BBG auf die BBG-GRV bei gleichzeitiger Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube Nr. 3.2)

4.3.2 Ergebnisse

Bei einer Anhebung der BBG auf die VPG und gleichzeitiger Verbeitragung aller Einkunftsarten könnte der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2026 um 0,16 %-Punkte gesenkt werden (Tabelle 4). Das Potenzial der Beitragssatzsenkung steigt mit dem ausgabendeckenden Beitragssatz bis zum Jahr 2060 auf 0,20 %-Punkte an.

Tabelle 4: Anhebung BBG auf VPG kombiniert mit Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 3.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,51%	3,90%	4,05%	4,46%	4,38%
Delta (ST – BS)	-0,16%	-0,17%	-0,19%	-0,21%	-0,20%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+3,0	+3,7	+5,2	+7,5	+9,8
kumuliert und diskontiert					+103,6

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;
Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Bei Anhebung der BBG auf die GRV-BBG ergäbe sich erneut ein etwas größeres Senkungspotenzial bezüglich des ausgabendeckenden Beitragssatzes (Tabelle 5).

Tabelle 5: Anhebung BBG auf GRV-BBG kombiniert mit Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 3.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,39%	3,77%	3,92%	4,31%	4,24%
Delta (ST – BS)	-0,27%	-0,30%	-0,32%	-0,35%	-0,34%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+5,2	+6,3	+8,9	+12,8	+16,5
kumuliert und diskontiert					+176,8

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;
Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

4.4 Progressiver Beitragssatz

Eine weitere einnahmenseitige Stellschraube betrachtet eine Änderung bei der Ausgestaltung des Beitragssatzes derart, dass ein progressiver Beitragssatz entsteht, sodass die durchschnittliche, relative Beitragsbelastung mit den bpE ansteigt (Stellschraube Nr. 7 gemäß Leistungsbeschreibung).

Es wurden zwei Varianten hinsichtlich der Beitragsgrundlage betrachtet:

- ♦ zum einen bei Verbeitragung der bpE gemäß geltendem Recht (SQ) (Stellschraube Nr. 7.1) und
- ♦ zum anderen bei Verbeitragung weiterer Einkunftsarten (Stellschraube Nr. 7.2).

4.4.1 Vorgehen und Annahmen

In dieser Variante wurde die Einführung eines progressiven Beitragssatzes in der SPV als Stufentarif ähnlich zum Einkommensteuertarif betrachtet. Die Normierung der Stufen erfolgte dabei anhand der BBG. Die Aufschläge auf den Beitragssatz wurden in Beitragssatzpunkten bemessen und in der Modellierung (Projektion) fixiert. Folgende Regelung zum Beitragssatz wurde zugrunde gelegt:

- ♦ Einkommen unterhalb 50 % der BBG: regulärer Beitragssatz (gem. Basisszenario)
- ♦ Einkommen oberhalb 50 % und unterhalb 65 % der BBG: regulärer Beitragssatz + 1,0 Beitragssatzpunkte
- ♦ Einkommen oberhalb 65 % und unterhalb 80 % der BBG: regulärer Beitragssatz + 2,0 Beitragssatzpunkte
- ♦ Einkommen oberhalb 80 % der BBG: regulärer Beitragssatz + 3,0 Beitragssatzpunkte

Durch die Koppelung der Beitragssatzstufen an die BBG wurde erreicht, dass die Beitragssatzstaffelung mit der BBG wächst. Die BBG wurde mit der Wachstumsrate der durchschnittlichen bpE fortgeschrieben.

4.4.2 Ergebnisse

Die Einführung eines progressiven Beitragssatzes mit fixen Aufschlägen hätte grundsätzlich kräftige Beitragssatzeffekte zur Folge. Bei Zugrundelegung der bpE gemäß Status Quo könnte der ausgabendeckende Beitragssatz um rund 1,5 %-Punkte gesenkt werden. Dieser Effekt zeigt sich in etwa konstant über den Projektionszeitraum (Tabelle 6).

Würden alle Einkunftsarten verbeitragt werden, fiel das Potenzial der Beitragssatzsenkung mit 1,7 %-Punkten noch etwas größer aus (Tabelle 7).

Tabelle 6: Progressiver Beitragssatz bei fixen Aufschlägen im Status Quo (Stellschraube 7.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	2,13%	2,51%	2,70%	3,12%	3,06%
Delta (ST – BS)	-1,54%	-1,56%	-1,54%	-1,54%	-1,53%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+29,4	+33,2	+42,9	+56,3	+73,2
kumuliert und diskontiert					+838,6

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;
Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Tabelle 7: Progressiver Beitragssatz bei fixen Aufschlägen und Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 7.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	1,99%	2,37%	2,55%	2,96%	2,90%
Delta (ST – BS)	-1,67%	-1,70%	-1,69%	-1,70%	-1,69%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+31,9	+36,3	+47,2	+62,3	+81,2
kumuliert und diskontiert					+922,9

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;
Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Würde man alternativ die Beitragssatzaufschläge (für die bpE im SQ) endogen bestimmen und so festlegen, dass der resultierende Effekt des progressiven Beitragssatzes gerade ausreicht, um den ausgabendeckenden Beitragssatz in jedem Projektionsjahr konstant auf dem Ausgangsniveau im Jahr vor Start der Stellschraube (Jahr 2025, somit 3,60 %) zu halten, wären Aufschläge nach den drei bpE-Stufen (s. o.) in Höhe von 0,05 %-Punkten, 0,10 %-Punkten und 0,15 %-Punkten im Jahr 2026 ausreichend. Im Jahr 2060 müssten die Aufschläge höher ausfallen, um den Beitragssatz bei 3,6 % zu halten. Sie müssten 0,73 %-Punkte, 1,46 %-Punkte und 2,19 %-Punkte betragen (ohne tabellarische Darstellung).

4.5 Pflegebürgerversicherung

Diese Stellschraube betrachtet eine hypothetische Einbeziehung der Versicherten der PPV in die SPV (Stellschraube Nr. 4 gemäß Leistungsbeschreibung). Dabei wurde davon ausgegangen, dass die zu simulierende „Pflegebürgerversicherung“ einer Integration der privat Pflegeversicherten als Pflichtversicherte in die SPV entspricht.

Der Einbezug von Versicherten der PPV in die SPV wurde zum einen auf Basis der Datengrundlagen des Moduls „PPV“ (Anzahl, Altersstruktur und Leistungsanspruchnahme der Versicherten) simuliert (vgl. Abschnitt 2.2). Zum anderen wurde das MSIM-Modell des IGES zur Simulation der hypothetischen bpE der PPV-Versicherten bei Pflichtversicherung in der SPV verwendet (vgl. Abschnitt 2.1).

Für die Abschätzung der hypothetischen Leistungsausgaben der PPV-Versicherten in der SPV wurde auf der gegenwärtigen tatsächlichen altersgruppenspezifischen Pflegeprävalenz der PPV-Versicherten aufgesetzt. Es wurde somit – vor dem Hintergrund der Identität des Leistungskatalogs von SPV und PPV – davon ausgegangen, dass die PPV-Versicherten in der SPV die gleichen Leistungen beziehen würden, die sie gegenwärtig tatsächlich beziehen. Berücksichtigt wurde dabei, dass die PPV-Versicherten generell eine geringere altersspezifische Pflegeprävalenz aufweisen als die SPV-Versicherten.

Bei der Projektion wurde analog zur Fortschreibung der Pflegeprävalenz der SPV-Versicherten gemäß Basisszenario vorgegangen (langfristig konstant). Das heißt, die Pflegeprävalenz der PPV-Versicherten setzt im Basisjahr auf dem tatsächlichen Wert auf und wurde mit den gleichen Zuwachsraten wie bei den SPV-Versicherten fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgte gemäß Basisszenario und somit differenziert nach Alter, Geschlecht, Pflegegrad und Leistungsart. Aufgrund einer von der SPV abweichenden Altersstruktur der PPV-Versicherten ergäben sich dennoch Abweichungen zum Basisszenario bei der Altersstruktur der Pflegebedürftigen in einer hypothetischen Bürgerversicherung.

Über die sich damit bei Einbezug der PPV-Versicherten ergebenden zusätzlichen Leistungsausgaben der SPV hinaus war noch der Anteil der Ausgaben, der gegenwärtig von den Beihilfeträgern übernommen wird, hinzuzurechnen. Dieser Betrag würde bei Einbezug annahmegemäß von der SPV anstatt der Beihilfe getragen werden. Gemäß Leistungsbeschreibung waren dafür $\frac{2}{3}$ der Gesamtausgaben der Gruppe der PPV-Versicherten mit Beihilfeberechtigung anzusetzen.

Der Einbezug der PPV-Versicherten wurde in zwei Varianten betrachtet:

- ♦ Alle gegenwärtigen Versicherten der PPV werden in die SPV einbezogen, die PPV wird zukünftig keine Versicherten mehr haben („Morning after“).
- ♦ Alle zukünftig neu gemäß SGB XI versicherungspflichtig werdenden Personen werden in die SPV einbezogen, die PPV behält ihren gegenwärtigen Bestand an Versicherten.

4.5.1 Variante „Morning after“

4.5.1.1 Vorgehen und Annahmen

Es wurde der gesamte PPV-Bestand überführt und angenommen, dass alle aktuell PPV-Versicherten unmittelbar zu Pflichtversicherten in der SPV werden, ebenso wie ihr zukünftiger Nachwuchs in der SPV pflichtversichert sein wird. Wechsel von der SPV in die PPV würden zukünftig nicht mehr möglich sein.

4.5.1.2 Ergebnisse

Bei Einführung einer Pflegebürgerversicherung in der Variante „Morning after“ könnte der ausgabendeckende Beitragssatz um knapp 0,3 %-Punkte im Jahr 2026 und knapp 0,4 %-Punkte im Jahr 2060 gesenkt werden (Tabelle 8).

Tabelle 8: Pflegebürgerversicherung „Morning after“ (Stellschraube 4.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,37%	3,76%	3,91%	4,28%	4,20%
Delta (ST – BS)	-0,29%	-0,31%	-0,33%	-0,38%	-0,39%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+5,6	+6,6	+9,2	+14,1	+18,8
kumuliert und diskontiert					+189,0

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

4.5.2 Variante „Bestandsschutz“

4.5.2.1 Vorgehen und Annahmen

In der Variante „Bestandsschutz“ der Stellschraube „Pflegebürgerversicherung“ würden die Bestandsversicherten der PPV auch zukünftig privat pflegeversichert bleiben, die PPV würde also (vorübergehend) weitergeführt werden (Stellschraube Nr. 4.2). Alle zukünftig neu gemäß SGB XI versicherungspflichtig werdenden Personen (siehe drittes Kapitel SGB XI) würden hingegen in die SPV einbezogen werden. Diese Form des Einbezugs wurde wie folgt modelliert:

- ◆ Zunächst wurden gemäß SGB XI die zentralen Kriterien ausgewählt, anhand derer der Eintritt einer dauerhaften Versicherungspflicht in der SPV festgestellt wird. Hierbei handelt es sich um das Alter in Verbindung mit

dem beruflichen Status (Volljährigkeit und Erwerbstätigkeit, andernfalls erst ab 23 Jahren, falls noch in Ausbildung, erst ab 25 Jahren).

- ◆ Anschließend wurde für jedes Jahr des Projektionszeitraums durch Fortschreibung der PPV-Population geschätzt, wie viele Personen unter die anhand der o. a. Kriterien eintretende Versicherungspflicht fallen würden.

Darüber hinaus wurde unterstellt, dass es mit Beginn des sukzessiven Einbezugs der zukünftig versicherungspflichtig werdenden PPV-Versicherten in die SPV keine Wechsel von der SPV in die PPV mehr geben würde.

4.5.2.2 Ergebnisse

Bei Einführung einer Pflegebürgerversicherung in der Variante „Bestandsschutz“ könnte der Beitragssatz erst verzögert merklich gesenkt werden, um 0,25 %-Punkte im Jahr 2060 (Tabelle 9).

Tabelle 9: Pflegebürgerversicherung „Bestandsschutz“ (Stellschraube 4.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,66%	4,06%	4,15%	4,51%	4,34%
Delta (ST – BS)	-0,00%	-0,01%	-0,09%	-0,16%	-0,25%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+0,0	+0,3	+2,6	+5,7	+12,1
kumuliert und diskontiert					+56,0

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

4.6 Kombinationen zur Pflegebürgerversicherung

4.6.1 Vorgehen und Annahmen

Die Pflegebürgerversicherung (PBV) wurde darüber hinaus in der Variante „Morning after“ mit weiteren Stellschrauben kombiniert betrachtet (Stellschraube Nr. 5 gemäß Leistungsbeschreibung):

- ◆ PBV bei Anhebung der BBG auf die VPG (Stellschraube 5.1)
- ◆ PBV bei Anhebung der BBG auf die GRV-BBG (Stellschraube 5.2)
- ◆ PBV bei Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 5.3)

- ♦ PBV bei Anhebung der BBG auf die VPG und Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 5.4)
- ♦ PBV bei Anhebung der BBG auf die BBG-GRV und Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 5.5)

Bei Kombination der Pflegebürgerversicherung in der Variante „Bestandsschutz“ mit den aufgeführten weiteren Stellschrauben hingegen würden sich gegenüber der Pflegebürgerversicherung als isolierter Stellschraube keine wesentlich größeren Finanzwirkungen zeigen. Es gäbe in diesem Fall also keine zusätzlichen Finanzwirkungen in nennenswerter Größenordnung durch die Kombination. Die Ursache dafür ist, dass die Finanzwirkungen der PBV in der Variante „Bestandsschutz“ erst mit erheblicher Verzögerung entstehen würden, an sich nicht besonders groß ausfielen und die Gruppe der neu versicherungspflichtig werdenden Personen im Fall dieser Variante oftmals aufgrund ihres jungen Alters zunächst noch nicht über so hohe Einkommen verfügen dürften, dass durch die hier vorgesehenen Kombinationen ein merklicher Zusatzeffekt entstehen würde. Auf die Darstellung der Ergebnisse dieser Kombinationen wurde daher verzichtet.

4.6.2 Ergebnisse

Würde man eine Pflegebürgerversicherung in der Variante „Morning after“ in Kombination mit einer Anhebung der BBG auf die VPG umsetzen, könnte der ausgabendeckende Beitragssatz um knapp 0,4 %-Punkte im Jahr 2026 und knapp 0,5 %-Punkte im Jahr 2060 gesenkt werden (Tabelle 10).

Tabelle 10: Pflegebürgerversicherung „Morning after“ kombiniert mit Anhebung BBG auf VPG (Stellschraube 5.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,29%	3,68%	3,82%	4,18%	4,10%
Delta (ST – BS)	-0,37%	-0,39%	-0,42%	-0,48%	-0,49%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+7,1	+8,4	+11,7	+17,7	+23,4
kumuliert und diskontiert					+239,3

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Etwas größer fiel das Potenzial einer Beitragssatzsenkung aus, wenn die Pflegebürgerversicherung in der Variante „Morning after“ in Kombination mit einer Anhebung der BBG auf die GRV-BBG umgesetzt werden würde. Dann könnte der

ausgabendeckende Beitragssatz bereits im Jahr 2026 um rund 0,5 %-Punkte und im Jahr 2060 um 0,65 %-Punkte reduziert werden (Tabelle 11).

Tabelle 11: Pflegebürgerversicherung „Morning after“ kombiniert mit Anhebung BBG auf GRV-BBG (Stellschraube 5.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,16%	3,53%	3,67%	4,01%	3,94%
Delta (ST – BS)	-0,51%	-0,54%	-0,58%	-0,65%	-0,65%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+9,7	+11,5	+16,1	+23,9	+31,2
kumuliert und diskontiert					+324,7

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Bei Kombination der Pflegebürgerversicherung mit einer Verbeitragung aller Einkunftsarten fiele das Potenzial einer Beitragssatzsenkung in eine ähnliche Größenordnung wie bei Stellschraube Nr. 5.1 (Tabelle 12).

Tabelle 12: Pflegebürgerversicherung „Morning after“ kombiniert mit Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 5.3)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,29%	3,67%	3,81%	4,17%	4,09%
Delta (ST – BS)	-0,37%	-0,40%	-0,43%	-0,49%	-0,50%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+7,1	+8,5	+11,9	+18,0	+23,9
kumuliert und diskontiert					+242,7

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Und bei Kombination der Pflegebürgerversicherung sowohl mit einer Anhebung der BBG auf VPG als auch mit einer gleichzeitigen Verbeitragung aller

Einkunftsarten würde man ein Senkungspotenzial in annähernd der Größenordnung wie bei Stellschraube Nr. 5.2 erreichen (Tabelle 13).

Tabelle 13: Pflegebürgerversicherung „Morning after“ kombiniert mit Anhebung BBG auf VPG und Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 5.4)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,21%	3,59%	3,72%	4,07%	3,99%
Delta (ST – BS)	-0,45%	-0,48%	-0,52%	-0,59%	-0,60%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+8,7	+10,3	+14,5	+21,7	+28,6
kumuliert und diskontiert					+293,8

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;
Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Das größte Beitragssatzsenkungspotenzial der betrachteten Kombinationen ließe sich erzielen, wenn die Pflegebürgerversicherung sowohl mit einer Anhebung der BBG auf GRV-BBG als auch mit einer gleichzeitigen Verbeitragung aller Einkunftsarten kombiniert wird (Tabelle 14).

Tabelle 14: Pflegebürgerversicherung „Morning after“ kombiniert mit Anhebung BBG auf GRV-BBG und Verbeitragung aller Einkunftsarten (Stellschraube 5.5)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,08%	3,44%	3,56%	3,90%	3,83%
Delta (ST – BS)	-0,59%	-0,63%	-0,68%	-0,76%	-0,76%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+11,3	+13,5	+18,9	+28,0	+36,6
kumuliert und diskontiert					+380,6

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;
Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

In einer ähnlichen Größenordnung wurden die Beitragssatzeffekte dieser Stellschraube von Rothgang & Domhoff (2019) geschätzt (0,5 %-Prozentpunkte im Jahr 2017). Unter Berücksichtigung des zwischen den Jahren 2017 und 2026 zunehmenden Beitragssatzniveaus fallen damit die Schätzungen der vorliegenden Studie nur etwas geringer aus.

4.7 Risikoausgleich zwischen SPV und PPV

4.7.1 Vorgehen und Annahmen

Für diese Stellschraube wurde ein ausgabenseitiger Risikoausgleich simuliert, der die Differenz zwischen den Leistungsausgaben je Versicherten der SPV und der PPV ausgleichen würde (Stellschraube Nr. 6 gemäß Leistungsbeschreibung). Im Gegensatz zur Pflegebürgerversicherung blieben bei dieser Stellschraube die beiden Versicherungssysteme in ihrer gegenwärtigen Form bestehen, eine Integration der PPV-Versicherten in die SPV würde hier nicht vorgenommen werden.

Aufgesetzt wurde für die Modellierung auf den Leistungsausgaben je Versicherten der SPV und der PPV im Basisjahr 2022, wie sie sich aus den Veröffentlichungen des BMG auf Basis der Geschäftsstatistik der Pflegekassen ergeben, und diese wurden bis zum Startjahr der Stellschraube (2026) fortgeschrieben. Dabei wurde der Anteil der Beihilfeträger an den Gesamtausgaben in Bezug auf die Gruppe der beihilfeberechtigten PPV-Versicherten (52 % aller PPV-Versicherten) pauschal mit 2/3 unterstellt und dem veröffentlichten Betrag der Leistungsausgaben der PPV hinzugerechnet.

Auf dieser Grundlage wurde eine Projektion der Versichertenpopulation und der Ausgabenentwicklung der PPV vorgenommen. Dies erfolgte anhand einer Fortschreibung der altersgruppenspezifischen Pflegeprävalenzen analog zum Basisszenario in der SPV (zehn Jahre ansteigend, langfristig konstant) und unter Annahme einer entsprechenden Leistungsdynamisierung. Für die SPV wurde die entsprechende Projektion der Pflegeprävalenz bzw. der Leistungsdynamisierung gemäß Basisszenario zugrunde gelegt. Unterschiede in der Altersstruktur der beiden Systeme wurden dabei berücksichtigt. Ebenfalls wurde berücksichtigt, dass die PPV-Versicherten generell eine geringere altersspezifische Pflegeprävalenz aufweisen als die SPV-Versicherten.

Anschließend wurden die projizierten Leistungsausgaben je Versicherten in den beiden Systemen für jedes Projektionsjahr verglichen und die Differenz in den Pro-Kopf-Ausgaben je Versicherten durch eine Ausgleichzahlung zu Gunsten des Systems mit den höheren Ausgaben und zu Lasten des Systems mit den geringeren Ausgaben ausgeglichen.

4.7.2 Ergebnisse

Aufgrund geringerer Pro-Kopf-Ausgaben der PPV im Vergleich zur SPV im Basisjahr würde bei dieser Stellschraube die PPV im Jahr 2026 einen Risikoausgleichsbetrag

in Höhe von rund 2 Mrd. € an die SPV zahlen. In der SPV wiederum könnte dadurch der ausgabendeckende Beitragssatz um etwa 0,1 %-Punkte gegenüber dem Basisszenario gesenkt werden. Das Senkungspotenzial nimmt bis zum Jahr 2060 mit generell steigendem Beitragssatz auf knapp 0,2 %-Punkte zu (Tabelle 15).

Tabelle 15: Risikoausgleich zwischen SPV und PPV (Stellschraube 6)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,56%	3,95%	4,11%	4,49%	4,40%
Delta (ST – BS)	-0,11%	-0,12%	-0,13%	-0,18%	-0,18%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+2,1	+2,6	+3,7	+6,5	+8,8
kumuliert und diskontiert					+80,7

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

4.8 Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen

Die folgenden Stellschrauben wurden überwiegend im Rahmen des Programm-Moduls „Modifikation Finanzsystematik SPV“ abgebildet (vgl. Abschnitt 2.3). Sie zielen auf eine Finanzentlastung der SPV durch eine Umverteilung der Ausgabenlast ab. Eine solche könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass bestimmte Ausgaben der SPV durch Dritte erstattet bzw. getragen werden.

4.8.1 Vorgehen und Annahmen

Eine Leistung, die hypothetisch anstatt von der SPV durch Dritte getragen werden könnte, sind die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen (Stellschraube Nr. 8 gemäß Leistungsbeschreibung). Für diese hat die SPV im Jahr 2022 gemäß PV45-Finanzstatistik (Kto. 4500, 4501, 4521, 4522) insgesamt 3,2 Mrd. € (knapp 6 % der gesamten Leistungsausgaben) ausgegeben.

Für die Projektion wurde dieser Betrag fortgeschrieben. Für die „Preiskomponente“ wurde dabei das Lohnwachstum gemäß Basisszenario (3,0 % p. a.) unterstellt. Für die „Mengenkomponente“ wurde eine Fortschreibung der Zahl der Pflegepersonen vorgenommen. Es wurde von einer konstanten Betreuungsquote durch Pflegepersonen im ambulanten Bereich ausgegangen. Die Zahl der Pflegepersonen wurde daher mit der Änderungsrate der Zahl der ambulant versorgten Pflegebedürftigen (ambulante Sachleistungen oder Pflegegeld) fortgeschrieben.

Schließlich wurde der ermittelte Betrag in jedem Projektionsjahr als Erstattungszahlung auf der Einnahmenseite der SPV berücksichtigt und die damit verbundene Beitragsentlastung quantifiziert.

4.8.2 Ergebnisse

Würde der Betrag für die Rentenversicherungsbeiträge der Pflegepersonen der SPV erstattet werden bzw. von einer dritten Stelle übernommen werden, könnte der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2026 um 0,25 %-Punkte gesenkt werden. Dieses Delta im Beitragssatz gegenüber dem Basisszenario steigt bis zum Jahr 2060 auf knapp 0,4 %-Punkte an (Tabelle 16).

Tabelle 16: Rentenversicherungsbeiträge Pflegepersonen (Stellschraube 8)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,41%	3,78%	3,91%	4,29%	4,21%
Delta (ST – BS)	-0,25%	-0,29%	-0,34%	-0,37%	-0,38%
Finanzwirkung SPV, zu Lasten Dritter (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+4,8	+6,2	+9,4	+13,7	+18,1
kumuliert und diskontiert					+184,3

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Dies entspricht einer Finanzwirkung für die SPV in Höhe von 4,8 Mrd. € im Jahr 2026, die mit gleichem Betrag zu Lasten Dritter entstünde. Kumuliert über den gesamten Projektionszeitraum und diskontiert mit dem Lohnwachstum für einen Gegenwartswert ergeben sich Finanzwirkungen für die SPV in Höhe von 184,3 Mrd. € in gegenwärtigen Preisen, ebenfalls zu Lasten Dritter.

4.9 Beitragsfreie Familienversicherung

4.9.1 Vorgehen und Annahmen

Im Rahmen dieser Stellschraube wurde eine Erstattung von SPV-Ausgaben im Zusammenhang mit der beitragsfreien Versicherung von Ehepartnern und Kindern (Familienversicherung) simuliert (eine der Stellschrauben unter Nr. 9 gemäß Leistungsbeschreibung).

Dazu wurde eine Schätzung der Leistungsausgaben und Verwaltungsausgaben, die der SPV im Zusammenhang mit der beitragsfreien Familienversicherung

entstehen, vorgenommen. Die Summe der Leistungsausgaben der beitragsfrei versicherten Ehepartner und Kinder wurden auf der Grundlage von zwei Datenquellen geschätzt:

- ♦ der Anzahl der Familienversicherten in der SPV nach Altersgruppen und Geschlecht (näherungsweise über KM 6-Mitgliederstatistik der GKV) und
- ♦ den durchschnittlichen Leistungsausgaben der SPV-Versicherten pro Versichertentag nach Einzelalter und Geschlecht (gemäß Basisszenario).

Dabei wurde angenommen, dass die Familienversicherten in der SPV die gleichen alters- und geschlechtsspezifischen Leistungsausgaben je Versichertentag verursachen wie die selbst als Mitglieder Versicherten. Die Verwaltungsausgaben wurden pauschal mit einem durchschnittlichen Pro-Versichertenbetrag in der SPV unterstellt und den Leistungsausgaben hinzugerechnet. Hochgerechnet auf die Grundgesamtheit der SPV-Versicherten ergab sich eine Schätzung für einen Entlastungsbetrag, der in dieser Stellschraube annahmegemäß der SPV durch Dritte erstattet wird.

In der Projektion wurde darüber hinaus eine Fortschreibung der Leistungsausgaben und der Zahl der Familienversicherten gemäß Basisszenario vorgenommen. Schließlich wurde der ermittelte Betrag als Entlastungszahlung bei den SPV-Einnahmen berücksichtigt und die damit verbundene Beitragsentlastung ermittelt.

4.9.2 Ergebnisse

Bei einer Kompensation für die beitragsfreie Familienversicherung in der SPV bzw. einer Erstattung zu Lasten Dritter von Ausgaben, die der SPV im Zusammenhang mit dieser entstehen, könnte der ausgabendeckende Beitragssatz um rund 0,3 %-Punkte gesenkt werden. Dieser Effekt zeigt sich in etwa konstant über den Projektionszeitraum.

Tabelle 17: Beitragsfreie Familienversicherung (Stellschraube 9.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,36%	3,73%	3,91%	4,34%	4,28%
Delta (ST – BS)	-0,30%	-0,34%	-0,33%	-0,32%	-0,31%
Finanzwirkung SPV, zu Lasten Dritter (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+5,8	+7,3	+9,2	+11,7	+14,8
kumuliert und diskontiert					+177,4

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

4.10 Pflegeunterstützungsgeld

4.10.1 Vorgehen und Annahmen

Eine weitere Leistung der SPV, zu der eine hypothetische Entlastungswirkung berechnet wurde, ist das Pflegeunterstützungsgeld (eine der Stellschrauben unter Nr. 9 gemäß Leistungsbeschreibung).

Das Pflegeunterstützungsgeld ist eine Lohnersatzleistung, die für bis zu zehn Arbeitstage im Jahr an pflegende Angehörige im Fall „kurzzeitiger Arbeitsverhinderung“ gezahlt wird (§ 44a SGB XI). Ab 01.01.2024 kann das Pflegeunterstützungsgeld pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden und ist damit nicht mehr beschränkt auf insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person. In der PV45-Statistik wurde dafür im Jahr 2022 lediglich ein Betrag von 10 Mio. € ausgewiesen, zzgl. 3,1 Mio. € an Sozialversicherungsbeiträgen (Kto. 4520).

In der Projektion wurde ähnlich verfahren wie im Zusammenhang mit den Rentenversicherungsbeiträgen der Pflegepersonen (vgl. Abschnitt 4.8.1). Für die „Preis-komponente“ wurde das Lohnwachstum unterstellt und für die „Mengenkomponente“ die Fortschreibung der Zahl der Pflegepersonen, letztere approximiert über die Zahl der ambulant versorgten Pflegebedürftigen (Empfänger von ambulanten Sachleistungen und Empfänger von Pflegegeld).

4.10.2 Ergebnisse

Eine Erstattung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Pflegeunterstützungsgeld zu Lasten Dritter hätte für die SPV keine Finanzwirkungen in nennenswerter Größenordnung (Tabelle 18).

Tabelle 18: Pflegeunterstützungsgeld (Stellschraube 9.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Delta (ST – BS)	-0,00%	-0,00%	-0,00%	-0,00%	-0,00%
Finanzwirkung SPV, zu Lasten Dritter (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	<+0,1	<+0,1	<+0,1	+0,1	+0,1
kumuliert und diskontiert					+0,8

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

4.11 Beitragsfreiheit von Elterngeld- und Mutterschaftsgeld

4.11.1 Elterngeld

4.11.1.1 Vorgehen und Annahmen

Diese Stellschraube umfasst eine Erstattung durch Dritte von entgangenen Einnahmen der SPV im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit von Elterngeld (eine der Stellschrauben unter Nr. 9 gemäß Leistungsbeschreibung). Hierzu wurde die zusätzliche Summe an Beitragseinnahmen geschätzt, die die SPV erzielen würde, wenn Leistungen im Zusammenhang mit dem Elterngeld bpE darstellen und wie Lohnleistungen einer Verbeitragung unterliegen würden. Ausgegangen wurde dabei von 7,734 Mrd. € an Elterngeldleistungen im Jahr 2022 auf Grundlage der Planausgaben gemäß Bundeshaushalt. Von dieser Leistungssumme wurde ein Pauschalabzug für PPV-Versicherte in Höhe des Versichertenanteils (11 %) vorgenommen. Es wurde davon ausgegangen, dass die resultierende Summe vollständig verbeitragt werden würde.⁴ In der Projektion erfolgte eine Fortschreibung der Leistungssumme mit dem Lohnwachstum. Die Zahl der Elterngeldbeziehenden wurde vereinfachend als konstant über den Projektionszeitraum unterstellt.

4.11.1.2 Ergebnisse

Das Beitragssatzsenkungspotenzial fiele aufgrund des begrenzten Umfangs der Gruppe der Elterngeldbeziehenden sehr begrenzt aus (Tabelle 19).

Tabelle 19: Beitragsfreiheit von Elterngeld (Stellschraube 9.3)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,65%	4,05%	4,22%	4,64%	4,57%
Delta (ST – BS)	-0,02%	-0,02%	-0,02%	-0,02%	-0,02%
Finanzwirkung SPV, zu Lasten Dritter (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+0,3	+0,4	+0,5	+0,8	+1,0
kumuliert und diskontiert					+10,5

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

⁴ Da es sich beim Elterngeld um eine Lohnersatzleistung handelt, kann davon ausgegangen werden, dass bei den Beziehenden keine Lohneinkommen in relevanter Größenordnung vorliegen und somit die BBG hier im Regelfall keine Wirkung erzielt, da sie von der überwiegenden Zahl der Beziehenden nicht erreicht wird.

4.11.2 Mutterschaftsgeld

4.11.2.1 Vorgehen und Annahmen

Ähnlich wie beim Elterngeld wurde auch eine Erstattung durch Dritte von entgangenen Einnahmen der SPV im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit von Mutterschaftsgeld (eine der Stellschrauben unter Nr. 9 gemäß Leistungsbeschreibung) betrachtet.

Das Mutterschaftsgeld ist eine Leistung der GKV für werdende Mütter innerhalb des Zeitraums des Mutterschutzes (sechs Wochen vor Entbindung und acht Wochen danach), die insbesondere an solche werdenden Mütter gezahlt wird, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (§ 24i SGB V). In der KJ1-Statistik der GKV gibt es für diese Leistung ein Konto: „Mutterschaftsgeld, Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld und Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit aus Mutterschaftsgeld“ (Kto. 05560). Im Jahr 2022 hat die GKV demnach insgesamt knapp 705 Mio. € in diesem Zusammenhang geleistet.

Analog zum Vorgehen bei der Stellschraube zum Elterngeld (vgl. Abschnitt 4.11.1.1) wurde davon ausgegangen, dass diese Summe für die Simulation einer hypothetischen Beitragspflicht vollständig der Verbeitragung unterliegen würde. Es wurde ebenfalls eine Fortschreibung mit dem Lohnwachstum vorgenommen, und auch die Zahl der Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld wurde vereinfachend als konstant über den Projektionszeitraum unterstellt.

4.11.2.2 Ergebnisse

Auch hier fiel das Beitragssatzsenkungspotenzial aufgrund des begrenzten Umfangs der Gruppe der Beziehenden sowie der zudem vergleichsweise geringen Leistungsbeträge sehr begrenzt aus (Tabelle 20).

Tabelle 20: Beitragsfreiheit von Mutterschaftsgeld (Stellschraube 9.4)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Delta (ST – BS)	-0,00%	-0,00%	-0,00%	-0,00%	-0,00%
Finanzwirkung SPV, zu Lasten Dritter (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	<+0,1	<+0,1	+0,1	+0,1	+0,1
kumuliert und diskontiert					+1,1

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

4.12 Weiterentwicklung und Ergänzung des Pflegevorsorgefonds

Diese Stellschraube betrachtet eine vom geltenden Recht abweichende Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung und Ergänzung des Pflegevorsorgefonds (fünfzehntes Kapitel SGB XI).

Die gesetzliche Grundlage für die Zuführungen in und Mittelabrufe aus dem Pflegevorsorgefonds sieht gegenwärtig einen Einzahlungszeitraum bis 31.12.2033 (§ 135 Abs. 2 SGB XI) und einen im Jahr 2035 beginnenden Auszahlungszeitraum vor (§ 136 SGB XI). Der Auszahlungszeitraum endet, wenn das Vermögen des Fonds aufgezehrt ist (§ 139 SGB XI). Die Höhe der jährlichen Einzahlungen entspricht 0,1 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der SPV aus dem Vorjahr (§ 135 Abs. 1 SGB XI). Abweichungen von dieser Regelung sind für die Einzahlungen in den Jahren 2023 bis einschließlich 2027 vorgesehen. Die Zahlungen für das Jahr 2023 werden im Folgejahr nachgezahlt. Zudem werden für die Jahre 2024 bis 2027 vor dem Hintergrund der Kompensation des Aussetzens des Bundeszuschusses nur 700 Mio. € pro Jahr zugeführt (§ 135 Abs. 4 SGB XI). Zum Ende des Jahres 2034 wird der Vermögensbestand des Pflegevorsorgefonds bestimmt. Der zwanzigste Teil dieses Vermögensstandes bildet die Obergrenze für die jährlichen Mittelabrufe aus dem Vorsorgefonds innerhalb des Auszahlungszeitraums (§ 136 SGB XI).

Diese Regelungen wurden im SPV-Projektionsmodell abgebildet. Einzahlungen werden entsprechend vorgesehen, und Auszahlungen ergeben sich über den Projektionszeitraum modellendogen in Abhängigkeit von der Beitragssatzentwicklung.

Abweichend von diesen Regelungen wurden darüber hinaus drei mögliche Weiterentwicklungen bzw. Ergänzungen des Pflegevorsorgefonds in dem Modell abgebildet und simuliert (Stellschraube Nr. 10 gemäß Leistungsbeschreibung). Als eine Stellschraube wurde eine veränderte Einzahlungsphase unterstellt (Stellschraube 10.1) und als weitere Stellschraube eine Ergänzung und somit Weiterentwicklung des Pflegevorsorgefonds mit dem Aufbau eines Kapitalstocks und Auszahlung der Erträge an die SPV (Stellschraube 10.2) sowie alternativ der Auszahlung eines Pflegegeldes aus den Erträgen dieses Kapitalstocks an die Pflegebedürftigen zur Reduzierung ihrer Eigenanteile (Stellschraube 10.3, in zwei Varianten).

4.12.1 Veränderte Einzahlungsphase

4.12.1.1 Vorgehen und Annahmen

Die erste dieser Stellschrauben betrachtet Änderungen bei der Einzahlungssystematik im Zusammenhang mit dem Pflegevorsorgefonds (Stellschraube 10.1).

Die betrachteten Änderungen sehen eine Abkehr von der grundsätzlichen Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds in eine Einzahlungsphase und eine sich anschließende Auszahlungsphase vor. Vielmehr würden sich Einzahlungs- und Auszahlungsphase über einen Zeitraum von 15 Jahren überlappen, also Auszahlungen grundsätzlich bereits möglich sein, während noch Einzahlungen getätigt werden.

Die Auszahlungsphase würde unverändert (frühestens) im Jahr 2035 beginnen, und bei Bedarf soll ein bestimmter Teil des Vermögens bis zum Jahr 2060 zur Beitragssatzstabilisierung verwendet werden. Die Änderung, die diese Stellschraube vorsieht, bezieht sich auf die Einzahlungsphase. Zum einen würde diese bis zum Jahr 2050 verlängert werden. Zum anderen wären die Zuführungen ab dem Jahr 2027 anzuheben, und zwar in fünf Varianten von gegenwärtig 0,1 % der bpE-Summe um weitere:

- ◆ 0,1 %-Punkte
- ◆ 0,2 %-Punkte
- ◆ 0,3 %-Punkte
- ◆ 0,4 %-Punkte
- ◆ 0,5 %-Punkte

Bestimmt wurde die Beitragssatzglättungswirkung dieser Stellschraube bis zum Jahr 2060, wobei die Erhöhung der Einzahlungen und die Ausweitung der Einzahlungsphase simultan betrachtet wurden. Damit sich eine Glättungswirkung ergeben kann, wurde zudem die Vorgabe, dass der zwanzigste Teil des Vermögensstandes im Jahr 2034 die Obergrenze für die jährlichen Mittelabrufe aus dem Vorsorgefonds innerhalb des Auszahlungszeitraums bildet (§ 136 SGB XI), angehoben. Hier wurde für diese Stellschraube von einer Obergrenze in Höhe von dem zehnten Teil des Vermögensstandes im Jahr 2034 ausgegangen.

4.12.1.2 Ergebnisse

Anhand der Ergebnisse zeigt sich zumindest im Ansatz eine Beitragssatzglättungswirkung einer Erhöhung der Einzahlungen in den Pflegevorsorgefonds bei gleichzeitiger Verlängerung der Einzahlungsphase.

In den ersten drei Varianten mit Erhöhungen um 0,1 %-Punkte bis 0,3 %-Punkte würde der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2060 auf dem gleichen Niveau landen wie im Basisszenario (4,59 %) bei Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds nach geltendem Recht (Tabelle 21, Tabelle 22, Tabelle 23). Zunächst müsste der Beitragssatz bis Mitte der 2030er Jahre angehoben werden, um die höheren Zuführungen an den Fonds zu finanzieren. In den Folgejahren könnte er zumindest in der Variante mit Zuführungserhöhung um 0,1 %-Punkte (Stellschraube 10.1.1) geringfügig gesenkt werden (um 0,06 %-Punkte im Jahr 2040 und um 0,03 %-Punkte im Jahr 2050). In diesem Zeitraum und darüber hinaus bis zum Jahr 2060 könnte also eine Beitragssatzstabilisierung durch diese Stellschraube erreicht werden.

Eine vergleichbare Stabilisierungswirkung zeigt sich bei noch stärkerer Erhöhung der Fondszuführungen um 0,4 %-Punkte und 0,5 %-Punkte (Stellschrauben 10.1.4 und 10.1.5) nur in den Jahren 2050 bis 2060, wenn der Beitragssatz gegenüber Basisszenario um bis zu knapp 0,2 %-Punkte abgesenkt werden könnte (Tabelle 24 und Tabelle 25). Im Jahr 2060 würde man bei diesen beiden Varianten der Zuführungsanhebung sogar einen etwas geringeren Beitragssatz erzielen als im

Basisszenario (-0,01 %-Punkte mit Stellschraube 10.1.4 bzw. -0,11 %-Punkte mit Stellschraube 10.1.5).

Zudem verbliebe bei einem Teil dieser Varianten im Zieljahr ein mitunter beträchtlicher Restbetrag bestehen. Lediglich bei Stellschraube 10.1.1 würde der Pflegevorsorgefonds vollständig geleert werden. Bei Stellschraube 10.1.2 verblieben im Jahr 2060 nominal knapp 67 Mrd. € Restbestand (diskontiert 21 Mrd. €). Bei Stellschraube 10.1.3 würden knapp 135 Mrd. € bestehen bleiben (42 Mrd. €), bei Stellschraube 10.1.4 rund 113 Mrd. € (35 Mrd. €) und bei Stellschraube 10.1.5 rund 257 Mrd. € (80 Mrd. €). Im Basisszenario verblieben nur rund 5 Mrd. € (2 Mrd. €).

Tabelle 21: Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,1 %-Punkte erhöhten Einzahlungen (Stellschraube 10.1.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,17%	4,18%	4,63%	4,59%
Delta (ST – BS)	-	+0,10%	-0,06%	-0,03%	-
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	-2,1	+1,6	+1,2	-
kumuliert und diskontiert					-0,9

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;
Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Tabelle 22: Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,2 %-Punkte erhöhten Einzahlungen (Stellschraube 10.1.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,27%	4,28%	4,67%	4,59%
Delta (ST – BS)	-	+0,20%	+0,04%	+0,01%	-
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	-4,2	-1,2	-0,4	-
kumuliert und diskontiert					-26,0

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;
Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Eine Beitragssatzglättung kann mit dieser Stellschraube also generell erreicht werden, allerdings nimmt die Effektstärke der Glättung aufgrund der Zahlungssystematik des Pflegevorsorgefonds nicht proportional mit den Einzahlungsbeträgen zu.

Tabelle 23: Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,3 %-Punkte erhöhten Einzahlungen (Stellschraube 10.1.3)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,37%	4,38%	4,71%	4,59%
Delta (ST – BS)	-	+0,30%	+0,14%	+0,05%	-
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	-6,3	-3,9	-1,8	-
kumuliert und diskontiert					-51,7

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells
 Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;
 Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Tabelle 24: Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,4 %-Punkte erhöhten Einzahlungen (Stellschraube 10.1.4)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,47%	4,48%	4,48%	4,48%
Delta (ST – BS)	-	+0,40%	+0,24%	-0,18%	-0,11%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	-8,5	-6,7	+6,6	+5,1
kumuliert und diskontiert					-48,7

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells
 Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;
 Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Tabelle 25: Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,5 %-Punkte erhöhten Einzahlungen (Stellschraube 10.1.5)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,56%	4,58%	4,58%	4,58%
Delta (ST – BS)	-	+0,49%	+0,34%	-0,08%	-0,01%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	-10,6	-9,4	+3,0	+0,4
kumuliert und diskontiert					-99,3

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;

Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

4.12.2 Erhaltung eines kollektiven Kapitalstocks

4.12.2.1 Vorgehen und Annahmen

Im Zusammenhang mit dieser Stellschraube war ergänzend zum Pflegevorsorgefonds ein grundlegend anders ausgestaltetes Kapitaldeckungselement abzubilden. Dafür wurde der Aufbau eines Kapitalstocks betrachtet, der am internationalen Kapitalmarkt investiert werden würde und aus dessen Erträgen im Anschluss an eine Einzahlungsphase Zahlungen an die SPV generiert würden, die dort die Finanzierung des Leistungsgeschehens stützen würden.

Es wurde davon ausgegangen, dass der Kapitalstock wie folgt aufzubauen wäre. Im Jahr 2025 wäre einmalig ein Betrag in Höhe von 5,5 Mrd. € einzuzahlen. Zudem wäre ab dem Jahr 2025 jährlich ein Betrag in Höhe von 6,5 Mrd. € einzuzahlen. Letzterer würde bis zum Jahr 2034 jährlich um 3 % erhöht werden. Ab dem Jahr 2035 bliebe die Einzahlung auf dem Niveau des Jahres 2034 konstant. Ebenfalls ab dem Jahr 2035 würden die laufenden Erträge aus dem aufgebauten Kapitalstock zugunsten der Einnahmen der SPV ausgeschüttet, ohne weitere Bedingung z. B. in Bezug auf die Beitragssatzentwicklung. Auch wurde keine Obergrenze für die jährlichen Auszahlungen unterstellt. Angenommen wurde, dass mit dem Kapitalstock über Investitionen am internationalen Kapitalmarkt (global diversifizierte Anlagestrategie) eine Rendite von durchschnittlich 6 % pro Jahr erzielt werden könnte. Bei diesem kollektiven Kapitalstock würden nur die Erträge an die SPV ausgeschüttet, der Kapitalstock bliebe mit allen Einzahlungen vollständig erhalten.

4.12.2.2 Ergebnisse

Würde man ergänzend zum Pflegevorsorgefonds einen Kapitalstock aufbauen und erhalten sowie dessen Erträge an die SPV auszahlen, ließe sich eine moderate Beitragssatzglättung über den Projektionszeitraum erzielen (Tabelle 26).

Tabelle 26: Aufbau und Erhaltung eines Kapitalstocks mit Ertragsausschüttung an SPV (Stellschraube 10.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,07%	3,83%	4,28%	4,19%
Delta (ST – BS)	-	-	-0,41%	-0,38%	-0,39%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	-	+11,5	+13,8	+18,8
kumuliert und diskontiert					+140,0
Kapitalstock (Mrd. €)					
Einzahlungen kumuliert und diskontiert	16	38	90	129	159

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;
Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Einzahlungen kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

Bis zum Jahr 2034 würde ein Kapitalstock von rund 100 Mrd. € aufgebaut. Anschließend würden die laufenden Erträge jährlich an die SPV ausgeschüttet werden. Anfangs wird in diesem Zusammenhang knapp eine Milliarde Euro an die SPV ausgeschüttet. Der ertragsbasierte Auszahlungsbetrag steigt über die Zeit bis auf knapp 19 Mrd. € im Jahr 2060 an.

Die Einzahlungen in den Kapitalstock (exkl. generierter Erträge) beliefen sich kumuliert und auf das Basisjahr diskontiert auf folgende Beträge: bis zum Jahr 2026 rund 16 Mrd. €, bis zum Jahr 2030 rund 38 Mrd. €, bis zum Jahr 2040 knapp 90 Mrd. €, bis zum Jahr 2050 rund 129 Mrd. € und bis zum Jahr 2060 knapp 159 Mrd. €.

Da für den ergänzenden Kapitalstock keine Obergrenze für die jährlichen Auszahlungen wie beim Pflegevorsorgefonds unterstellt wurden, sind vergleichsweise höhere Auszahlungen aus dem Kapitalstock möglich, und der Beitragssatz kann zumindest ansatzweise stabilisiert werden. Entsprechend ergäbe sich ein Beitragssatzsenkungspotenzial. Dieses beträgt in etwa gleichbleibend 0,4 %-Punkte ab dem Jahr 2035, sobald Erträge aus dem Kapitalstock an die SPV ausbezahlt werden.

4.12.3 Erhaltung eines individuellen Kapitalstocks mit Zahlung eines Pflegeitagegeldes zur Abfederung der verbleibenden pflegebedingten Kosten

4.12.3.1 Vorgehen und Annahmen

In einer Abwandlung von der Ergänzung des Pflegevorsorgefonds in Form eines kollektiven Kapitalstocks in der vorherigen Stellschraube Nr. 10.2 wurde hier die Zahlung eines Pflegeitagegeldes aus den Erträgen des individuellen Kapitalstocks betrachtet (Stellschraube Nr. 10.3). Dabei wurde angenommen, dass die Zahlung des Pflegeitagegeldes unabhängig von der Leistungsart erfolgen würde.

Die Idee dabei ist, dass den Empfängern von Pflegeleistungen im ambulanten und im stationären Bereich aus den Erträgen des Kapitalstocks zusätzlich zu den Leistungen der Pflegeversicherung ein Pflegeitagegeld zur Abfederung der verbleibenden pflegebedingten Kosten ausgezahlt wird. Dieses wird endogen dynamisiert mit der jährlichen Zuwachsrate der absoluten Erträge des Kapitalstocks, die sich aus den jährlichen Einzahlungen in den Kapitalstock bei annahmegemäß konstanter Rendite ergeben. Der Aufbau des Kapitalstocks wurde mit den gleichen Annahmen wie bei der vorherigen Stellschraube 10.2 unterstellt (Einzahlungsbeträge, -zeitraum und Rendite). Zur Gewährleistung einer Anfangsliquidität setzt der Auszahlungsanspruch erst nach zehn Jahren ein (Einzahlungen in den Fonds starten im Jahr 2025 und Auszahlungen im Jahr 2035). Es gibt weder eine zeitliche Befristung der Einzahlungen noch eine Obergrenze für die jährlichen Auszahlungen. Eine Aufstockung der Beträge seitens der Leistungsempfänger ist anspruchsteigernd grundsätzlich möglich. Für die Modellierung wurde vereinfachend von einer Aufstockung abstrahiert, also davon ausgegangen, dass die Leistungsempfänger (zunächst) keine Aufstockung vornehmen.

Im Unterschied zu der vorherigen Stellschraube Nr. 10.2 wurden hier die Auszahlungen der Erträge nicht an die SPV gerichtet, sondern an die Pflegebedürftigen. Die Zuordnung der Auszahlungsbeträge zu den Versicherten, die sich in der Pflegebedürftigkeit befinden, wurde im Modell näherungsweise und in Bezug zur gesamten Versichertenpopulation wie folgt umgesetzt. In dem Jahr mit der höchsten absoluten Zahl der Pflegebedürftigen (2052) wurde der volle Betrag der laufenden Erträge des Kapitalstocks in diesem Jahr (100 %) in einem Pro-Kopf-Betrag eines Pflegeitagegeldes ausgezahlt und gleichmäßig auf alle Pflegebedürftigen verteilt. In allen anderen Jahren wurde ein proportional zur Zahl der Pflegebedürftigen entsprechend etwas geringerer Anteil (<100 %) der Erträge in der gleichen Systematik an die Pflegebedürftigen ausgezahlt. Die jeweils verbleibenden Erträge wurden im Fonds kumuliert und konnten somit zur Generierung zusätzlicher Erträge in den Folgejahren beitragen (Zinseffekt).

Zudem wurde für die Stellschraube 10.3 (abweichend von der 10.2) umgesetzt, dass neben den Erträgen auch die Einzahlungen in den Kapitalstock ab dem Jahr 2035 für die Bemessung des Pflegeitagegeldes herangezogen werden. Die Umsetzung folgte der Idee, dass der Umfang des in jedem Jahr verbleibenden Kapitalstocks so bemessen wird, dass aus diesem näherungsweise Alterungsrück-

stellungen für die Versicherten gebildet würden, aus denen im Fall des Eintritts der Pflegebedürftigkeit individualisierte Leistungszahlungen erfolgen würden. Die zuvor für die Erträge beschriebene „Abstaffelung“ der Auszahlungen über die Jahre wurde auch auf die zur Auszahlung vorgesehenen Einzahlungen angewandt.

Zur Stellschraube mit individueller Ausgestaltung des Kapitalstocks (Nr. 10.3) wurden zwei Varianten betrachtet: In einer Variante wurde der Betrag des Pflegegelds endogen bestimmt auf Basis der vorgegebenen, fixierten Einzahlungsbeträge in den Kapitalstock (Stellschraube Nr. 10.3.1), und in einer anderen Variante wurden die Einzahlungsbeträge in den Kapitalstock endogen bestimmt, sodass sie gerade ausreichen, um mit dem Pflegegeld die finanzielle Lücke zu einer Vollversicherung zu schließen (Stellschraube Nr. 10.3.2). Als Referenz für die Vollversicherung wurde dabei die Stellschraube Nr. 17.1.1 herangezogen, wo die Vollversicherung den Eigenanteil (exkl. EAB) umfasst (hingegen Unterkunft und Verpflegung, Investitions- sowie Ausbildungskosten nicht) und die Vollversicherung auf den stationären Bereich sowie die Empfänger ambulanter Sachleistungen (exkl. Pflegegeld) bezogen wurde.

4.12.3.2 Ergebnisse

Mit einer Ergänzung des Pflegevorsorgefonds um einen Kapitalstock, aus dessen Erträgen ein Pflegegeld gezahlt wird, wären für die SPV keine Finanzwirkungen verbunden. Einzahlungen in und Auszahlungen aus dem Pflegevorsorgefonds liefen parallel gegenüber dem Basisszenario unverändert weiter, und die Einzahlungen in den Kapitalstock würden durch Dritte erfolgen. Insofern würde sich die gleiche Beitragssatzentwicklung zeigen wie im Basisszenario.

Für die privaten Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen ergäben sich Entlastungswirkungen durch die Zahlung des Pflegegelds. Bei Bemessung des Pflegegelds anhand der fixierten Einzahlungen (Stellschraube Nr. 10.3.1) wäre die Zahlung eines durchschnittlichen Pflegegelds ab dem Jahr 2035 in Höhe von anfangs 1.071 € im Jahr 2035 (in Preisen des Basisjahrs) finanzierbar. Im Realwert würde das Pflegegeld über den weiteren Projektionszeitraum zurückgehen, zunächst auf 959 € im Jahr 2040, anschließend auf 732 € im Jahr 2050 und zuletzt auf 547 € im Jahr 2060, jeweils als Gegenwartswert (Tabelle 27). Damit erhielten die privaten Haushalte eine finanzielle Unterstützung zur Deckung ihrer Eigenanteile an den Pflegekosten. Allerdings fiel diese finanzielle Unterstützung durch das Pflegegeld vergleichsweise gering aus. Das hängt auch damit zusammen, dass hier ein Pflegegeld annahmegemäß für alle Pflegebedürftigen (auch im ambulanten Bereich) gezahlt wird und somit der Pro-Kopf-Betrag – gegeben die Einzahlungsbeträge – nur einen begrenzten Umfang annehmen kann.

Die vollstationär versorgten Pflegebedürftigen hätten weiterhin den „effektiven“ EEE zu tragen. Somit fielen ihre Gesamtausgaben bei dieser Stellschraube nur etwas geringer aus als im Basisszenario, sie beliefen sich diskontiert auf 19.103 € im Jahr 2060 (gegenüber 19.678 € im Basisszenario). Die HzP-Quote würde entsprechend etwas geringer ausfallen als im Basisszenario.

Tabelle 27: Aufbau und Erhaltung eines Kapitalstocks mit Zahlung eines Pflege-
tagegeldes bei fixierten Einzahlungen (Stellschraube 10.3.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Delta (ST – BS)	-	-	-	-	-
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	-	-	-	-
kumuliert und diskontiert					-
Kapitalstock (Mrd. €)					
Einzahlungen kumuliert und diskontiert	16	38	90	129	159
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Pflege- tagegeld (Ø, ST, dis- kontiert)	-	-	959 €	732 €	547 €
Gesamtausgaben nach Ab- zug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Ab- zug EAB (Ø, ST, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	21.082 €	20.088 €	19.130 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	29,5%	28,4%	24,1%	21,1%	20,0%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Ver-
pfl e g u n g s o w i e g g f s . i n k l . A u s b i l d u n g s k o s t e n u n d I n v e s t i t i o n s k o s t e n (BS) und
g g f s . i n k l . S e l b s t b e t e i l i g u n g (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert so-
w i e G e s a m t a u s g a b e n a l s G e g e n w a r t s w e r t i m B a s i s j a h r

Die Einzahlungen in den Kapitalstock (exkl. generierter Erträge) beliefen sich ku-
muliert und auf das Basisjahr diskontiert auch bei dieser Variante des Kapitalstocks
auf die folgenden Beträge: bis zum Jahr 2026 rund 16 Mrd. €, bis zum Jahr 2030
rund 38 Mrd. €, bis zum Jahr 2040 knapp 90 Mrd. €, bis zum Jahr 2050 rund
129 Mrd. € und bis zum Jahr 2060 knapp 159 Mrd. €.

Bei Bemessung des Pflege-
tagegeldes im Umfang einer Vollversicherung (exkl.
Pflegegeld) ergäben sich naturgemäß wesentlich größere Beträge für das
Pflege-
tagegeld. Diskontiert würde dieses durchschnittlich 6.328 € im Jahr 2040
betragen und mit 6.185 € nur geringfügig weniger im Jahr 2060 (Tabelle 28).

Tabelle 28: Aufbau und Erhaltung eines Kapitalstocks mit Zahlung eines Pflege-
getagegeldes vom Umfang einer Vollversicherung (Stellschraube
10.3.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Delta (ST – BS)	-	-	-	-	-
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	-	-	-	-
kumuliert und diskontiert					-
Kapitalstock (Mrd. €)					
Einzahlungen kumuliert und diskontiert	16	38	128	259	400
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Pflege- tagegeld (Ø, ST, dis- kontiert)	-	-	6.328 €	6.597 €	6.185 €
Gesamtausgaben nach Ab- zug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Ab- zug EAB (Ø, ST, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	15.713 €	14.223 €	13.492 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	29,5%	28,4%	14,9%	12,1%	11,6%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Ver-
pflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und
ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert, Ein-
zahlungen kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwarts-
wert im Basisjahr

Für die privaten Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen ergäben
sich entsprechend deutlich kräftigere Entlastungswirkungen. Diese sind nicht exakt
identisch zur Stellschraube der Vollversicherung (Abschnitt 4.22.2), da hier zusätz-
lich gewährleistet wurde, dass der Kapitalstock auf Dauer erhalten bliebe. Die Ein-
zahlungen in den Kapitalstock (exkl. generierter Erträge) würden ab dem Jahr 2035
deutlich größer ausfallen als bei der vorherigen Stellschraube 10.3.1. Kumuliert
und diskontiert wären bis zum Jahr 2060 insgesamt 400 Mrd. € einzuzahlen

4.13 Verpflichtende private Zusatzversicherung

Betrachtet wurde für diese Stellschraube eine verpflichtende private Zusatzversicherung, die die Lücke zwischen den bei fixiertem Beitragssatz finanzierbaren Leistungsbeträgen und entweder einer kaufkrafterhaltenden Leistungsdynamisierung oder einer Vollversicherung schließt (Stellschraube Nr. 11 gemäß Leistungsbeschreibung).

Bei dieser Stellschraube würden zukünftig keine Beitragssatzerhöhungen erfolgen, der Beitragssatz würde auf dem Betrag im Basisjahr fixiert werden und die bei Konstanz des Beitragssatzes auf diesem Niveau finanzierbaren Leistungsbeträge zugrunde gelegt werden. Finanzielle Auswirkungen ergäben sich für die privaten Haushalte der Pflegebedürftigen – insbesondere über Prämienzahlungen an die Zusatzversicherung – und die Sozialhilfeträger bei ihren Ausgaben für die Hilfe zur Pflege. Für den vollstationären Bereich wurden diese hier quantifiziert.

Darüber hinaus wurden für beide Varianten die Versicherungsprämien einer Zusatzversicherung mit einem stark vereinfachenden Ansatz berechnet. Dabei wurde dem Grunde nach dem Ansatz eines Umlagesystems gefolgt; eine Kapitaldeckung mit Anlage der Prämien am Kapitalmarkt hingegen wurde nicht vorgesehen. Zudem war eine exakte versicherungsmathematische Berechnung der Prämien nach Eintrittsalter der Versicherten im Rahmen dieses Auftrags nicht möglich. Eine solche würde verlangen, dass über den Leistungsbedarf des Versichertenkollektivs hinaus Regelungen zur Bildung und Verwendung von Alterungsrückstellungen, zum Storno (Austritt einzelner Versicherter), Entwicklungen zur individuellen Sterblichkeit auf Basis von Sterbetafeln, die Höhe der Verwaltungskosten der Versicherungsunternehmen sowie der Diskontierung zukünftiger Zahlungen abgebildet werden. Das würde den vorliegenden Rahmen mangels Verfügbarkeit entsprechender Daten übersteigen.

Folgendes Vorgehen wurde für eine näherungsweise Modellberechnung der Prämien nach Alter umgesetzt. In einem ersten Schritt wurde je Variante der summierte Finanzbedarf des Kollektivs der privaten Zusatzversicherung in jedem Projektionsjahr bestimmt. Dieser besteht aus der zu deckenden Leistungslücke und pauschal angenommenen Verwaltungskosten (Gesamtkosten). In einem zweiten Schritt wurden die Prämien in Abhängigkeit vom Alter der Versicherten ermittelt. In Summe decken sie – vereinfachend in jedem Projektionsjahr – den im ersten Schritt bestimmten Finanzbedarf. Die Differenzierung der Prämien nach Alter erfolgte anhand eines Schlüssels, mit dem der kollektive Finanzbedarf jedes Jahr auf die Altersgruppen der Versicherten verteilt wurde. Dabei wurde angenommen, dass alle Versicherten einer Altersgruppe den gleichen Prämienbetrag zahlen müssen. Das Risiko für den Eintritt der Pflegebedürftigkeit wurde dabei also anhand des Alters bemessen. Der Ausgabenbetrag der einzelnen Altersgruppen wurde in jedem Jahr auf die Zahl der Versicherten in der Altersgruppe gleichmäßig verteilt. Es resultiert der altersspezifische Prämienbetrag für jedes Projektionsjahr.

Schließlich wurde der altersdurchschnittliche Prämienbetrag bei der finanziellen Belastung der privaten Haushalte in jedem Projektionsjahr als Mehrbelastung berücksichtigt und für die vollstationär versorgten Pflegebedürftigen dargestellt.

4.13.1 Bei kaufkrafterhaltender Leistungsdynamisierung

4.13.1.1 Vorgehen und Annahmen

Für die erste Variante wurde als „kaufkrafterhaltende Leistungsdynamisierung“ der Umfang der Leistungsdynamisierung unterstellt, wie er im Basisszenario zugrunde gelegt wurde (Stellschraube Nr. 11.1). In der Projektion wurde der Finanzbedarf der SPV, der sich bei fixiertem Beitragssatz in jedem Projektionsjahr ergibt, durch eine Zusatzversicherung, die die privaten Haushalte der Pflegebedürftigen abschließen, gedeckt. In diesem Fall würden die privaten Haushalte wie im geltenden Recht weiterhin die verbleibende Finanzlücke zwischen den Leistungsbeträgen und den tatsächlichen Pflegekosten in Form des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE) schließen müssen.

In der Umsetzung wurde in jedem Jahr die Summe der SPV-Ausgaben bei abgesenkter Leistungsdynamisierung mit fixiertem Beitragssatz verglichen mit der Summe der SPV-Ausgaben im Basisszenario. Das Differenzial in den Ausgabensummen stellt den Finanzierungsbedarf der Zusatzversicherung dar. Dieser wurde auf alle SPV-Versicherten nach ihrem Alter verteilt (siehe oben).

4.13.1.2 Ergebnisse

Für die SPV ergäben sich bei Einführung einer verpflichtenden privaten Zusatzversicherung finanzielle Entlastungswirkungen. Annahmegemäß wurde hier die Leistungsdynamisierung in einem Umfang reduziert, dass der ausgabendeckende Beitragssatz über den gesamten Projektionszeitraum auf dem Niveau des Vorjahres des Stellschraubenstarts (2025) konstant gehalten werden könnte (Tabelle 29).

Für die privaten Haushalte der Pflegebedürftigen würden durch die Leistungskürzungen zunächst die Eigenanteile an den Pflegekosten steigen. Allerdings würden die privaten Haushalte für diesen Anstieg durch die Leistungen der Zusatzversicherung vollständig kompensiert werden, denn die Lücke würde annahmegemäß gerade durch die Zusatzversicherung gedeckt. Zudem hätten die privaten Haushalte den altersspezifischen Prämienbetrag für die Zusatzversicherung zu zahlen.

Der Prämienbetrag für die Zusatzversicherung würde über den Projektionszeitraum kräftig ansteigen, weil der ausgabendeckende Beitragssatz im Basisszenario sukzessive ansteigt und die Prämie gerade diesen Anstieg finanzieren würde. Im Jahr 2026 würde die Prämie im Durchschnitt über alle vollstationär versorgten Pflegebedürftigen lediglich 14 € im Gegenwartswert betragen. Sie müsste dann nur den Beitragssatzanstieg von 3,60 % auf 3,67 % finanzieren. Bis zum Jahr 2060 würde die Prämie auf 4.738 € in Preisen des Basisjahres ansteigen, damit sie dann das Beitragssatzdifferenzial zwischen 3,60 % und 4,59 % finanzieren könnte.

Die Gesamtausgaben der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen würden um den Prämienbetrag der privaten Zusatzversicherung gegenüber dem Basisszenario höher ausfallen. In der Folge würde die HzP-Quote im vollstationären Bereich ansteigen, bis auf 30,6 % im Jahr 2060 (gegenüber 20,9 % im Basisszenario).

Tabelle 29: Private Zusatzversicherung bei kaufkrafterhaltender Leistungsdynamisierung (Stellschraube 11.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%
Delta (ST – BS)	-0,07%	-0,47%	-0,64%	-1,06%	-0,99%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+1,3	+10,0	+17,9	+38,9	+47,7
kumuliert und diskontiert					+403,1
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Prämienzahlung (Ø, BS, diskontiert)	-	-	-	-	-
Prämienzahlung (Ø, ST, diskontiert)	14 €	292 €	1.291 €	2.967 €	4.738 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	23.921 €	23.638 €	23.332 €	23.787 €	24.416 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	29,5%	29,0%	28,7%	28,6%	30,6%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert, Prämienzahlung sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

In der Differenzierung nach Altersgruppen wird deutlich, dass die grob kalkulierten Prämien einer solchen Zusatzversicherung vor allem in den pflegeintensiven höheren Altersgruppen überdurchschnittlich hoch ausfallen würden. In der Variante mit kaufkrafterhaltender Leistungsdynamisierung wäre in den Altersgruppen „85 bis unter 90 Jahre“ und „90 Jahre und älter“ im Jahr 2060 ein vierstelliger Prämienbetrag (in gegenwärtigen Preisen) zu zahlen (Tabelle 30).

Aufgrund des sehr vereinfachenden Ansatzes zur Kalkulation dieser Prämien (vgl. Abschnitt 4.13.1.1) ist grundsätzlich Vorsicht bei ihrer Interpretation geboten und die Vergleichbarkeit zu aufwändigeren Berechnungen solcher Prämien stark eingeschränkt. Würde man bei Berechnung der Prämien beispielsweise die Bildung von Alterungsrückstellungen im Rahmen eines Kapitaldeckungsverfahrens auf individueller Ebene der Versicherten berücksichtigen, würde sich eine stärkere Glättung des Prämienbetrags im Zeitverlauf ergeben als hier dargestellt.

Tabelle 30: Prämienbetrag einer privaten Zusatzversicherung bei kaufkrafterhaltender Leistungsdynamisierung pro Jahr nach Alter (Stellschraube 11.1)

Altersgruppe der Versicherten	2026	2060
bis unter 15	3 €	28 €
15 bis unter 20	2 €	25 €
20 bis unter 25	2 €	16 €
25 bis unter 30	1 €	10 €
30 bis unter 35	1 €	8 €
35 bis unter 40	1 €	10 €
40 bis unter 45	1 €	12 €
45 bis unter 50	2 €	17 €
50 bis unter 55	3 €	29 €
55 bis unter 60	4 €	43 €
60 bis unter 65	7 €	73 €
65 bis unter 70	12 €	120 €
70 bis unter 75	19 €	192 €
75 bis unter 80	34 €	341 €
80 bis unter 85	69 €	697 €
85 bis unter 90	122 €	1.169 €
90 und darüber	247 €	2.382 €

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Prämienzahlung als Gegenwartswert im Basisjahr

4.13.2 Bei Vollversicherung

4.13.2.1 Vorgehen und Annahmen

Bei der zweiten Variante einer privaten Zusatzversicherung wurde der Leistungsumfang der Zusatzversicherung ausgeweitet. Diese würde nun die Differenz zwischen den Leistungsbeträgen bei fixiertem Beitragssatz und solchen bei einer Vollversicherung decken (Stellschraube Nr. 11.2). Das bedeutet, die Zusatzversicherung übernimmt zusätzlich zur ersten Variante weitere Kosten, und die privaten Haushalte würden über den fixierten Beitragssatz hinaus wieder die Prämien

an die Zusatzversicherung zahlen. Bei der Abgrenzung des Leistungsumfangs wurde den Annahmen der Hauptstellschraube zur Vollversicherung (vgl. Abschnitt 4.15) gefolgt. Die Vollversicherung umfasst den vollstationären Bereich und ambulante Sachleistungen, das Pflegegeld hingegen würde nicht einbezogen.

In der Umsetzung wurde in jedem Jahr die Summe der SPV-Ausgaben bei abgesenkter Leistungsdynamisierung mit fixiertem Beitragssatz verglichen mit der Summe der SPV-Ausgaben bei einer Vollversicherung. Das Differenzial in den Ausgabensummen stellt den Finanzierungsbedarf der Zusatzversicherung dar. Dieser wurde auf alle SPV-Versicherten nach ihrem Alter verteilt (siehe oben).

4.13.2.2 Ergebnisse

In der Variante mit Vollversicherung müssten die Prämien der Zusatzversicherung größer ausfallen, um den zusätzlichen Finanzbedarf zu decken (Tabelle 31).

Tabelle 31: Private Zusatzversicherung bei Vollversicherung (Stellschraube 11.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%
Delta (ST – BS)	-0,07%	-0,47%	-0,64%	-1,06%	-0,99%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+1,3	+10,0	+17,9	+38,9	+47,7
kumuliert und diskontiert					+403,1
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Prämien (Ø, ST, diskontiert)	164 €	1.045 €	3.486 €	6.676 €	9.935 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.558 €	17.093 €	18.575 €	20.874 €	23.305 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	16,0%	16,9%	19,4%	22,6%	28,1%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert, Prämienzahlung sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

Die Prämien würden ebenfalls über den Projektionszeitraum deutlich wachsen, um den Beitragssatz langfristig konstant zu halten. Im Jahr 2060 würden die Prämien im Durchschnitt der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen knapp 10.000 € in gegenwärtigen Preisen betragen. Gleichzeitig würden die privaten Haushalte allerdings über die Vollversicherung bei ihrer Eigenbeteiligung an den Pflegekosten entlastet werden. Und die Entlastung überkompensiert die Zusatzbelastung durch die Prämienzahlung in den ersten Jahren, da im Rahmen der privaten Zusatzversicherung das gesamte Versicherungskollektiv über Prämienzahlungen den jährlichen Finanzbedarf der Vollversicherung deckt und insofern die vollstationären Leistungsempfänger bei der Finanzierung ihrer Pflegekosten „unterstützt“. Im Jahr 2060 wären die Prämien so hoch, dass die Gesamtausgaben der Pflegebedürftigen höher ausfielen als im Basisszenario. Die HzP-Quote im vollstationären Bereich würde sich entsprechend entwickeln.

Auch in der Variante mit Vollversicherung würden die grob kalkulierten Prämien einer solchen Zusatzversicherung vor allem in den pflegeintensiven höheren Altersgruppen überdurchschnittlich hoch ausfallen (Tabelle 32). Hier gilt ebenfalls, dass sich eine stärkere Glättung des Prämienbetrags im Zeitverlauf ergeben würde, wenn man die Bildung von Alterungsrückstellungen berücksichtigen würde.

Tabelle 32: Prämien einer privaten Zusatzversicherung bei Vollversicherung nach Alter (Stellschraube 11.2)

Altersgruppe der Versicherten	2026	2060
bis unter 15	30 €	54 €
15 bis unter 20	27 €	48 €
20 bis unter 25	17 €	30 €
25 bis unter 30	11 €	19 €
30 bis unter 35	10 €	16 €
35 bis unter 40	12 €	20 €
40 bis unter 45	14 €	23 €
45 bis unter 50	20 €	34 €
50 bis unter 55	33 €	56 €
55 bis unter 60	50 €	84 €
60 bis unter 65	83 €	141 €
65 bis unter 70	135 €	233 €
70 bis unter 75	218 €	373 €
75 bis unter 80	392 €	661 €
80 bis unter 85	785 €	1.351 €
85 bis unter 90	1.385 €	2.266 €
90 und darüber	2.818 €	4.618 €

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Prämienzahlung als Gegenwartswert im Basisjahr

Aufgrund des höheren Finanzierungsbedarfs einer Vollversicherung (gegenüber der kaufkrafterhaltenden Dynamisierung) würden hier die Prämien in den Altersgruppen „85 bis unter 90 Jahre“ und „90 Jahre und älter“ bereits im Jahr 2026 einen vierstelligen Betrag annehmen. Im Jahr 2060 würden sie nochmal deutlich größer ausfallen.

4.14 Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger

4.14.1 Vorgehen und Annahmen

Diese Stellschraube sieht die Einführung einer Selbstbeteiligung der Pflegeleistungsempfänger anstelle der gegenwärtig geltenden Regelungen zur Eigenbeteiligung der privaten Haushalte vor (Stellschraube Nr. 12 gemäß Leistungsbeschreibung).

Bei dieser Stellschraube entfielen der EEE sowie die Kosten der privaten Haushalte für Ausbildung und Investitionen, ebenso wie die entsprechenden Beteiligungen der Pflegebedürftigen im ambulanten Bereich, während Kosten für Unterkunft und Verpflegung weiterhin von den stationär versorgten Pflegebedürftigen getragen werden. Stattdessen leisten die stationär versorgten Pflegebedürftigen und die Empfänger ambulanter Sachleistungen eine Selbstbeteiligung in Höhe von in einer Variante 50 % (Stellschraube 12.1) bzw. in einer weiteren Variante 30 % (Stellschraube 12.2) ihres Einkommens. Die verbleibende Differenz aus den tatsächlichen Pflegekosten und der Selbstbeteiligung würde die SPV tragen (inkl. EEE sowie Kosten für Ausbildung und Investitionen). Gleichzeitig würde die Eigenanteilsbegrenzung (EAB gem. § 43c SGB XI) entfallen.

Da für den ambulanten Bereich keine entsprechenden Kosten der Pflegebedürftigen im Modell hinterlegt sind, wurden näherungsweise die sich bei vollständiger Tragung der pflegebedingten Aufwendungen durchschnittlich ergebenden vollstationären Leistungsbeträge (exkl. Unterkunft und Verpflegung) mit gleichem durchschnittlichem Betrag auf die ambulanten Sachleistungen übertragen.

Die durchschnittlichen Einkommen der Empfänger vollstationärer Pflegeleistungen bzw. ambulanter Sachleistungen wurden geschätzt, da es dazu keine veröffentlichten Daten gibt. Dazu wurde das Mikrosimulationsmodell auf Basis der SOEP-Daten verwendet.⁵ Das Einkommen der stationär versorgten Pflegebedürftigen wurde über das Einkommen der Personen in der Altersgruppe „80 Jahre oder älter“ und das Einkommen der Empfänger ambulanter Sachleistungen über das Einkommen der Personen in der Altersgruppe „75 Jahre oder älter“ approximiert.⁶ Auf Basis der SOEP-Daten ergibt sich für das Jahr 2022 ein durchschnittliches Einkommen

⁵ Einschränkung ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtungsbevölkerung in Haushaltssurveys wie dem SOEP grundsätzlich nicht repräsentativ erfasst wird und somit auch nicht die Gruppe der stationär versorgten Pflegebedürftigen.

⁶ Auf diese Altersgruppen entfielen im Jahr 2022 etwa zwei Drittel der Leistungsempfänger im stationären bzw. ambulanten Bereich.

der Empfänger vollstationärer Pflegeleistungen in Höhe von 22.878 € und der Empfänger ambulanter Sachleistungen in Höhe von 23.144 €. Als Einkommen wurden jeweils die beitragspflichtigen Einkommen in der SPV (zzgl. weiterer Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 EStG, insbesondere Einkünfte aus Kapitalanlagen sowie Vermietung und Verpachtung) herangezogen. Die Einkommensbeträge wurden mit dem Lohnwachstum fortgeschrieben.

4.14.2 Ergebnisse

Würden die ambulant und stationär versorgten Pflegebedürftigen eine Selbstbeteiligung an ihren Pflegekosten in Höhe von 50 % ihres Einkommens leisten (Stellschraube 12.1), müsste die SPV eine verbleibende Lücke der Pflegekosten füllen, die größer ausfiele als die Leistungsbeträge im Basisszenario. Somit entstünde ein Finanzbedarf, der durch eine Anhebung des ausgabendeckenden Beitragssatzes im Umfang von rund 0,2 %-Punkten im Jahr 2026 bzw. nur noch 0,03 %-Punkten im Jahr 2060 gedeckt werden könnte (Tabelle 33).

Tabelle 33: Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger mit 50 % ihres Einkommens (Stellschraube 12.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,88%	4,29%	4,41%	4,78%	4,62%
Delta (ST – BS)	+0,22%	+0,22%	+0,17%	+0,11%	+0,03%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-4,1	-4,8	-4,8	-4,1	-1,4
kumuliert und diskontiert					-83,1
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	21.406 €	21.241 €	20.775 €	20.332 €	19.909 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	24,3%	24,1%	23,4%	21,6%	21,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

Die Pflegebedürftigen würden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 11.439 € (vollstationär) bzw. 11.572 € (ambulante Sachleistungen) pro Jahr zahlen. Diskontiert auf einen Gegenwartswert bliebe dieser Betrag – aufgrund Fortschreibung mit dem Lohnwachstum – über den gesamten Projektionszeitraum konstant. Zudem würden die vollstationär versorgten Pflegebedürftigen weiterhin die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung zahlen, wohingegen die Ausbildungskosten und die Investitionskosten von ihnen nicht mehr getragen würden. Es verblieben Gesamtausgaben der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (nach Abzug der EAB) in Höhe von 21.406 € im Jahr 2026 und in Höhe von 19.909 € im Jahr 2060 (Gegenwartswert).

Während dies im Jahr 2026 weniger wäre als im Basisszenario, überstiegen die Gesamtausgaben im Jahr 2060 den entsprechenden Wert im Basisszenario geringfügig. Das ist darauf zurückzuführen, dass der Betrag der Selbstbeteiligung mit dem Lohnwachstum fortgeschrieben wurde, während sich der EEE mit den Pflegekosten über die Zeit entwickelt (mit 2/3 Lohnwachstum und 1/3 Inflation) und somit geringer als das Lohnwachstum. Die HzP-Quote würde infolge der Entlastung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen gegenüber dem Basisszenario zurückgehen.

Würden die Pflegebedürftigen eine Selbstbeteiligung an ihren Pflegekosten in Höhe von nur 30 % ihres Einkommens leisten (Stellschraube 12.2), würde der Finanzbedarf der SPV deutlich größer ausfallen. Es wäre eine Anhebung des ausgabendeckenden Beitragssatzes um rund 0,6 %-Punkten, im Jahr 2050 knapp 0,7 %-Punkte notwendig (Tabelle 34).

Die Gesamtausgaben der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen würden gegenüber dem Basisszenario deutlich geringer ausfallen. Auch im Jahr 2060 würden die Gesamtausgaben (nach EAB-Abzug) diskontiert nun geringer ausfallen als im Basisszenario. Entsprechend wäre auch eine gegenüber dem Basisszenario wesentlich geringere HzP-Quote bei dieser Gruppe zu erwarten.

Tabelle 34: Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger mit 30 % ihres Einkommens (Stellschraube 12.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	4,26%	4,72%	4,90%	5,35%	5,21%
Delta (ST – BS)	+0,60%	+0,65%	+0,66%	+0,69%	+0,62%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-11,4	-13,9	-18,5	-25,3	-30,0
kumuliert und diskontiert					-360,5
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.830 €	16.665 €	16.200 €	15.756 €	15.334 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	16,4%	16,2%	15,6%	14,1%	14,0%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

4.15 Verstärkte Präventionsleistungen

Mit den folgenden Stellschrauben wurden verschiedene Effizienzpotenziale in Bezug auf diverse Aspekte im Zusammenhang mit der SPV untersucht, die bereits im IGES-Bericht zur langfristigen Finanzentwicklung der SPV (Ochmann et al., 2024) angesprochen wurden (Stellschrauben unter Nr. 13 gemäß Leistungsbeschreibung).

Geprüft wurde in diesem Zusammenhang auch, inwiefern eine Stellschraube betrachtet werden könnte, die spezifisch weitere basiswirksame Steuerungsinstrumente zur Hebung von Effizienzreserven bei der Koordinierung der ambulanten Pflege (beispielsweise Kosteneinsparungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung, den Verwaltungsverfahren oder der Mobilisierung von Wirtschaftlichkeitsreserven) vorsehen würde. Die Prüfung ergab, dass zu Effizienzsteigerungspotenzialen für lediglich diesen spezifischen Kontext der Koordinierung der ambulanten Pflege keine belastbaren Schätzungen bezüglich quantitativer Kosteneinsparungen

vorliegen, auf denen eine Stellschraube zur Bemessung von langfristigen Finanzwirkungen für die SPV basiert werden könnte. Ein Überschlag solcher Kosteneinsparungen wäre zudem ad hoc auch nicht ohne wesentliche Einschränkungen ziel führend möglich. Vor diesem Hintergrund wurde lediglich zu diesem einen Teilaspekt der Effizienzpotenziale keine Stellschraube betrachtet. Zu weiteren Teilaspekten der Effizienzpotenziale hingegen wurden die im Folgenden dargestellten Stellschrauben betrachtet.

4.15.1 Vorgehen und Annahmen

Eine Stellschraube, die auf Effizienzpotenziale im Zusammenhang mit der SPV abzielt, setzt an einer Reduktion des Pflegerisikos an (Stellschraube 13.1). Eine solche kann grundsätzlich durch verstärkte Präventionsleistungen erreicht werden, beispielsweise eine frühzeitige Prävention zur Vorbeugung bzw. Verzögerung von Pflegebedürftigkeit.

Für die Abbildung dieser Stellschraube im Modellrahmen wurde beispielhaft von einer zehnprozentigen Abschwächung der alters- und geschlechtsspezifischen Pflegewahrscheinlichkeit (im Vergleich zum Basisszenario) als Folge von verstärkten Präventionsleistungen ausgegangen. Bei dieser zehnprozentigen Abschwächung handelt es sich betraglich um eine Setzung, die verdeutlichen soll, in welchem Umfang sich Finanzeffekte ergeben würden, wenn sich ein Effizienzpotenzial durch verstärkte Präventionsleistungen tatsächlich ergeben würde, das zu einem entsprechenden Rückgang der Pflegeprävalenz führen würde. Ob diese Effektstärke in Bezug auf den Prävalenzrückgang realistisch ist, wurde hier nicht untersucht. Im Modell umgesetzt wurde eine solche Prävalenzabschwächung über eine Reduktion der Anzahl der Pflegebedürftigen (in Bezug auf alle Leistungsarten, Sektoren, Pflegegrade, Alter und Geschlechter) pauschal und einmalig um 10 %.

Abweichend von anderen Stellschrauben wurde davon ausgegangen, dass die Pflegeprävalenzreduktion ab dem Jahr 2029 wirksam wäre.

4.15.2 Ergebnisse

Durch verstärkte Präventionsleistungen, die eine Reduktion der Pflegeprävalenz um pauschal 10 % zur Folge hätten, ließe sich der Beitragssatz in merklichem Umfang senken. Wenn die Stellschraube ab dem Jahr 2029 wirksam würde, könnte der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2030 um rund 0,4 %-Punkte gegenüber dem Basisszenario abgesenkt werden (Tabelle 35). Das Absenkungspotenzial würde bis zum Jahr 2060 geringfügig auf knapp 0,5 %-Punkte zunehmen.

Unmittelbare Wirkungen auf die durchschnittlichen finanziellen Belastungen der privaten Haushalte würden sich nicht ergeben, da der durchschnittliche Umfang der Leistungen und die durchschnittlichen Pflegekosten bei dieser Stellschraube annahmegemäß von einer Prävalenzreduktion nicht betroffen wären. Entsprechend bliebe auch die HzP-Quote gegenüber dem Basisszenario unverändert.

Tabelle 35: Verstärkte Präventionsleistungen (Stellschraube 13.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	3,66%	3,80%	4,18%	4,12%
Delta (ST – BS)	-	-0,41%	-0,44%	-0,48%	-0,46%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	+8,7	+12,2	+17,5	+22,2
kumuliert und diskontiert					+222,1

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten;
Finanzwirkung kumuliert und diskontiert als Gegenwartswert im Basisjahr

4.16 Verstärkte Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen

Eine weitere Stellschraube, die auf Effizienzpotenziale abzielt, setzt an einer verstärkten Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen an (Stellschraube 13.2).

4.16.1 Vorgehen und Annahmen

Ausgehend von dem Ziel langfristig konstanter Pflegeprävalenzen wurde für diese Stellschraube davon ausgegangen, dass eine Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen durch Veränderungen der Schwellenwerte zum nächsthöheren Pflegegrad erreicht werden kann. Mit einer Steuerung des Zugangs zu höheren Pflegegraden können grundsätzlich Kosteneinsparungen verbunden sein.

Für die Abbildung dieser Stellschraube im Modellrahmen wurde beispielhaft von einer Reduktion des Zugangs zum jeweils nächsthöheren Pflegegrad um pauschal 10 % ausgegangen. Umgesetzt wurde eine solche Reduktion, indem in jedem Projektionsjahr hypothetisch 10 % der Pflegebedürftigen eines Pflegegrads in den unmittelbar darunterliegenden Pflegegrad „verschoben“ wurden. Die Ausnahme bildet der Pflegegrad 1, für den diese Verschiebung „nach unten“ nicht umgesetzt wurde. Die Gruppe der Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 würde hier also größer werden, da Pflegebedürftige nur „von oben“ aus Pflegegrad 2 verschoben würden. Allerdings wurde darüber hinaus für diese Stellschraube davon ausgegangen, dass vollstationär versorgte Pflegebedürftige, die von Pflegegrad 2 in Pflegegrad 1 verschoben würden, nicht im vollstationären Bereich bleiben, sondern stattdessen eine Leistungsart im ambulanten Bereich wählen würden.

Es wurde davon ausgegangen, dass eine solche verstärkte Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen ab dem Jahr 2027 Wirkungen erzielen könnte.

4.16.2 Ergebnisse

Eine verstärkte Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen hätte Finanzwirkungen für die SPV insofern, dass der Beitragssatz sinken könnte (Tabelle 36).

Tabelle 36: Verstärkte Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen (Stellschraube 13.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	3,93%	4,10%	4,51%	4,44%
Delta (ST – BS)	-	-0,14%	-0,15%	-0,15%	-0,15%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	+2,9	+4,0	+5,6	+7,0
kumuliert und diskontiert					+76,7
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE effektiv (Ø, BS, disk.)	7.513 €	7.299 €	6.952 €	6.622 €	6.307 €
EEE effektiv (Ø, ST, disk.)	7.513 €	7.299 €	6.952 €	6.622 €	6.307 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; EEE effektiv nach Berücksichtigung der Zuschläge gemäß § 43c SGB XI (EAB); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie EEE als Gegenwartswert im Basisjahr

Der ausgabendeckende Beitragssatz könnte im Jahr 2030 um etwa 0,15 %-Punkte gesenkt werden. Das Absenkungspotenzial in Prozentpunkten bleibt in etwa konstant bis zum Jahr 2060.

Keine Änderungen zeigen sich bei der durchschnittlichen finanziellen Belastung der privaten Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen und entsprechend auch keine Änderungen bei der HzP-Quote. Das ist darauf zurückzuführen, dass der durchschnittliche EEE für alle Pflegegrade den gleichen Betrag annimmt und somit von Verschiebungen zwischen den Besetzungen nach Pflegegrad unberührt bliebe.

4.17 Abstaffelung der Eigenanteilsbegrenzung

Als eine weitere Stellschraube wurde eine Abstaffelung der Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI zur Begrenzung der Eigenanteile (EAB) betrachtet (eine der Stellschrauben unter Nr. 13 gemäß Leistungsbeschreibung). Diese Abstaffelung wurde hier beispielhaft bedingt auf die Einkommen der Pflegebedürftigen berechnet. Als zugrundeliegendes Einkommenskonzept wurden dazu in einer Variante die bpE gemäß geltendem Recht gewählt (Stellschraube 13.3.1) und in einer weiteren Variante die bpE, die sich ergäben, wenn alle Einkunftsarten beitragspflichtig wären (vgl. auch Abschnitt 4.2) (Stellschraube 13.3.2).

4.17.1 Einkommensabhängige Abstaffelung

4.17.1.1 Vorgehen und Annahmen

Bei der Variante mit einkommensabhängiger Ausgestaltung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI wurde folgende Begrenzung der EAB in Abhängigkeit der bpE und der BBG gemäß geltendem Recht unterstellt (Stellschraube 13.3.1):

♦ bpE < 30% der BBG:	100 % der EAB
♦ bpE zw. 30% und 40% der BBG:	80 % der EAB
♦ bpE zw. 40% und 50% der BBG:	60 % der EAB
♦ bpE zw. 50% und 60% der BBG:	50 % der EAB
♦ bpE zw. 60% und 70% der BBG:	40 % der EAB
♦ bpE zw. 70% und 80% der BBG:	30 % der EAB
♦ bpE zw. 80% und 90% der BBG:	20 % der EAB
♦ bpE zw. 90% und 100% der BBG:	10 % der EAB
♦ bpE ≥ 100% der BBG:	0% EAB

Die Verteilung der bpE der stationär versorgten Pflegebedürftigen in der SPV wurde approximativ anhand der Einkommen der SPV-Versicherten im Alter von 80 Jahren oder älter auf Basis des Mikrosimulationsmodells und der dort zugrundeliegenden SOEP-Daten bestimmt (vgl. Abschnitt 2.1).

4.17.1.2 Ergebnisse

Eine einkommensabhängige Ausgestaltung der EAB wäre mit einem Potenzial zur Beitragssenkung verbunden. Der ausgabendeckende Beitragssatz könnte im Jahr 2026 um knapp 0,10 %-Punkte reduziert werden. Das Delta aus Beitragssatz bei dieser Stellschraube und im Basisszenario nimmt über den Projektionszeitraum nur geringfügig zu (Tabelle 37).

Tabelle 37: Einkommensabhängige EAB (Stellschraube 13.3.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,59%	3,99%	4,16%	4,56%	4,49%
Delta (ST – BS)	-0,07%	-0,08%	-0,08%	-0,10%	-0,10%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+1,4	+1,6	+2,3	+3,6	+4,7
kumuliert und diskontiert					+48,0
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE effektiv (Ø, BS, disk.)	7.513 €	7.299 €	6.952 €	6.622 €	6.307 €
EEE effektiv (Ø, ST, disk.)	9.011 €	8.755 €	8.339 €	7.943 €	7.566 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	32,8%	31,5%	28,9%	25,1%	23,3%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; EEE effektiv nach Berücksichtigung der Zuschläge gemäß § 43c SGB XI (EAB); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie EEE als Gegenwartswert im Basisjahr

Während der EEE unverändert bliebe, würde der „effektive EEE“ aufgrund der abgestaffelten EAB gegenüber dem Basisszenario ansteigen. In der Folge fiel auch die HzP-Quote im vollstationären Bereich größer aus als im Basisszenario. An dieser Stelle sind im Projektionsmodell nur die durchschnittlichen finanziellen Belastungen der privaten Haushalte abgebildet. Hätte man die Möglichkeit, hier auch Informationen über die Verteilung der Belastung nach den Haushalten darzustellen, die ursprünglich über die Datengrundlage zu bpE-Verteilung einbezogen wurden (siehe Abschnitt 4.17.1.1), würde das Ergebnis zur finanziellen Belastung aus Sicht der privaten Haushalte aufgrund einer ungleichen Verteilung der bpE vermutlich günstiger ausfallen.

4.17.2 Einkommens- und ertragsabhängige Abstaffelung

4.17.2.1 Vorgehen und Annahmen

Die Variante einer einkommens- und ertragsabhängigen Abstaffelung der EAB (Stellschraube 13.3.2) wurde mit der gleichen Abstaffelungsregel betrachtet, die auch bei der ausschließlich einkommensabhängigen Abstaffelung zur Anwendung kam (vgl. Abschnitt 4.17.1). Der einzige Unterschied ist, dass hier beim Einkommenskonzept alle Einkunftsarten als beitragspflichtig unterstellt wurden.

4.17.2.2 Ergebnisse

Das Potenzial zur Beitragssenkung fiel bei einer einkommens- und ertragsabhängigen Ausgestaltung der EAB nur geringfügig größer aus als bei einer rein einkommensabhängigen. Auch hier könnte der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2026 um knapp 0,10 %-Punkte reduziert werden, und das Beitragssatz-Delta bei dieser Stellschraube würde über die Zeit geringfügig zunehmen (Tabelle 38).

Tabelle 38: Einkommens- und ertragsabhängige EAB (Stellschraube 13.3.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,58%	3,98%	4,15%	4,55%	4,48%
Delta (ST – BS)	-0,08%	-0,09%	-0,10%	-0,11%	-0,11%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+1,6	+1,9	+2,7	+4,1	+5,4
kumuliert und diskontiert					+54,5
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE effektiv (Ø, BS, disk.)	7.513 €	7.299 €	6.952 €	6.622 €	6.307 €
EEE effektiv (Ø, ST, disk.)	9.216 €	8.953 €	8.528 €	8.123 €	7.737 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	33,2%	32,0%	29,3%	25,5%	23,6%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; EEE effektiv nach Berücksichtigung der Zuschläge gemäß § 43c SGB XI (EAB); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie EEE als Gegenwartswert im Basisjahr

Infolge der abgestaffelten EAB würde auch hier der „effektive EEE“ gegenüber dem Basisszenario steigen und die HzP-Quote im vollstationären Bereich fiele größer aus.

4.18 Ungleiche Leistungsdynamisierung

4.18.1 Vorgehen und Annahmen

Für diese Stellschraube wurde betrachtet, welche Finanzwirkungen sich ergäben, wenn die Prämisse einer zwischen den Sektoren einheitlichen Dynamisierung der Sachleistungen gelockert werden würde und die Leistungen zwischen den Sektoren ungleich dynamisiert werden würden (eine der Stellschrauben unter Nr. 13 gemäß Leistungsbeschreibung). Dazu wurden zwei Varianten betrachtet.

In der ersten Variante (Stellschraube 13.4.1) wurden die Leistungen im stationären Sektor geringer dynamisiert als im Basisszenario. Sowohl Sach- als auch Geldleistungen im stationären Sektor wurden beispielhaft zu 1/3 mit der Lohnsteigerungsrate und zu 2/3 mit der Inflationsrate dynamisiert (entspricht zusammen effektiv 2,0 % p. a.). Hingegen wurde im ambulanten Sektor eine gegenüber dem Basisszenario unveränderte Dynamisierung unterstellt (Sachleistungen zu 2/3 mit Lohnsteigerungsrate und 1/3 mit Inflationsrate, entspricht zusammen 2,5 % p. a.; und Geldleistungen umgekehrt, entspricht 2,0 %).

Um eine Vergleichbarkeit zwischen den beiden Varianten zu gewährleisten, wurde die Dynamisierung in Variante „spiegelbildlich“ umgesetzt. In Variante 2 (Stellschraube 13.4.2) wurden die Leistungen des ambulanten Sektors geringer als im Basisszenario dynamisiert, und zwar einheitlich zu 1/3 mit der Lohnsteigerungsrate und zu 2/3 mit der Inflationsrate. Hingegen wurden Leistungen im stationären Bereich gemäß Basisszenario dynamisiert.

Analog zum Basisszenario wurde bei dieser Stellschraube in beiden Varianten davon ausgegangen, dass die „ungleiche“ Dynamisierung erst ab dem Jahr 2029 umgesetzt werden würde.

4.18.2 Ergebnisse

Würde man die Leistungen im stationären Bereich geringer dynamisieren als im ambulanten Bereich und damit geringer als im Basisszenario (Stellschraube 13.4.1), ergäbe sich ein Potenzial für eine Beitragssenkung, das über den Projektionszeitraum zunimmt. Der ausgabendeckende Beitragssatz könnte im Jahr 2030 nur geringfügig gegenüber dem Basisszenario abgesenkt werden, da die „ungleiche“ Dynamisierung erst ab dem Jahr 2029 betrachtet wurde (Tabelle 39). Im Jahr 2060 könnte der Beitragssatz um 0,15 %-Punkte reduziert werden.

Infolge der geringeren Leistungsdynamisierung im stationären Bereich würden die EEE und die HzP-Quote bei dieser Stellschraube gegenüber dem Basisszenario größer ausfallen.

Tabelle 39: Geringere Dynamisierung stationärer Leistungen (Stellschraube 13.4.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,06%	4,19%	4,56%	4,44%
Delta (ST – BS)	-	-0,01%	-0,05%	-0,10%	-0,15%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	+0,2	+1,4	+3,8	+7,1
kumuliert und diskontiert					+35,8
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	14.325 €	14.088 €	14.215 €	14.261 €	14.238 €
EEE effektiv (Ø, BS, disk.)	7.513 €	7.299 €	6.952 €	6.622 €	6.307 €
EEE effektiv (Ø, ST, disk.)	7.513 €	7.389 €	7.455 €	7.479 €	7.467 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	29,5%	28,6%	27,0%	24,2%	23,1%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; EEE effektiv nach Berücksichtigung der Zuschläge gemäß § 43c SGB XI (EAB); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie EEE als Gegenwartswert im Basisjahr

Würde man hingegen die ambulanten Leistungen geringer dynamisieren als die stationären, fiel das Potenzial zur Beitragssenkung etwas geringer aus. Im Zieljahr 2060 könnte der ausgabendeckende Beitragssatz nur um 0,05 %-Punkte gesenkt werden (Tabelle 40).

Bei der finanziellen Belastung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen ergäbe sich bei dieser Variante der Stellschraube 13.4 keine Änderung gegenüber dem Basisszenario, da die Dynamisierung der Leistungen im stationären Bereich hier unverändert bleiben würde. Entsprechend bliebe auch die HzP-Quote im vollstationären Bereich gegenüber dem Basisszenario unverändert.

Tabelle 40: Geringere Dynamisierung ambulanter Leistungen (Stellschraube 13.4.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,07%	4,22%	4,63%	4,54%
Delta (ST – BS)	-	-0,00%	-0,02%	-0,04%	-0,05%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	+0,1	+0,5	+1,3	+2,4
kumuliert und diskontiert					+12,2

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; EEE effektiv nach Berücksichtigung der Zuschläge gemäß § 43c SGB XI (EAB); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie EEE als Gegenwartswert im Basisjahr

4.19 Rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung

4.19.1 Vorgehen und Annahmen

Bei dieser Stellschraube wurde von einer gegenüber dem Basisszenario grundsätzlich abweichenden Leistungsdynamisierung ausgegangen (eine der Stellschrauben unter Nr. 13 gemäß Leistungsbeschreibung). Anstatt einer mit Lohnentwicklung und Inflation gemischten Dynamisierung wurde hier von einer rein inflationsorientierten Dynamisierung ausgegangen. Der Ausgangspunkt war also eine für Sach- und Geldleistungen sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich einheitliche Dynamisierung mit der Inflation, das heißt mit 2,0 % p. a. in den Jahren 2026 bis 2028 und mit 1,5 % p. a. ab dem Jahr 2029. Die Leistungsdynamisierung fällt hier somit insgesamt geringer aus als im Basisszenario.

Ausgehend von dieser alternativen Dynamisierung wurde diese dann weiter reduziert. Dazu wurden zwei Varianten betrachtet:

- ♦ In der ersten Variante wurde die inflationsorientierte Leistungsdynamisierung so weit abgesenkt, dass der Beitragssatz konstant auf dem Niveau des Ausgangsjahrs (Jahr vor dem Start, also 2025) gehalten werden könnte (Stellschraube 13.5).
- ♦ In der zweiten Variante wurde die inflationsorientierte Leistungsdynamisierung so weit abgesenkt, dass der Beitragssatz konstant auf dem Niveau des Ausgangsjahrs (Jahr vor dem Start, also 2025) gehalten werden könnte, wenn gleichzeitig Effizienzpotenziale gemäß der Stellschrauben, die in den Abschnitten 4.15, 4.16 und 4.17 dargestellt werden, realisiert

werden könnten (Stellschraube 13.6, in den Ausprägungen 13.6.1 bis 13.6.4)

Die Absenkung der Dynamisierung wurde in beiden Varianten proportional vorgenommen. Die Dynamisierungsrate wurde also für jede Leistung um prozentual den gleichen Faktor abgesenkt.

In der ersten Variante unterscheidet sich diese Stellschraube (13.5) damit von der Stellschraube des „selbst regulierenden Systems“ (vgl. Abschnitt 4.21) insofern, dass hier von einer abweichenden Dynamisierung (inflationorientiert) ausgegangen wurde.

Für die zweite Variante wurden Kombinationen der rein inflationorientierten Leistungsdynamisierung mit folgenden Stellschrauben im Zusammenhang mit Effizienzpotenzialen betrachtet:

- ♦ Verstärkte Präventionsleistungen kombiniert mit inflationorientierter Dynamisierung (Stellschraube 13.6.1)
- ♦ Verstärkte Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen kombiniert mit inflationorientierter Dynamisierung (Stellschraube 13.6.2)
- ♦ Einkommensabhängiger Leistungszuschlag kombiniert mit inflationorientierter Dynamisierung (Stellschraube 13.6.3)
- ♦ Einkommens- und ertragsabhängiger Leistungszuschlag kombiniert mit inflationorientierter Dynamisierung (Stellschraube 13.6.4)

4.19.2 Ergebnisse

Im Zusammenhang mit dieser Stellschraube wurde ein Teilergebnis berechnet, das sich zwar nicht unmittelbar aus den Annahmen und mit dem Vorgehen an dieser Stelle ergibt, allerdings ein sehr ähnliches Szenario betrachtet und somit auch zu einem vergleichbaren Ergebnis führt. Dieses Teilergebnis lautet: Mit einer für alle Leistungen einheitlichen Dynamisierungsrate in Höhe von 1,1 % pro Jahr im Durchschnitt über die Jahre 2029 bis 2060 könnte eine langfristige Stabilisierung des ausgabendeckenden Beitragssatzes erreicht werden. Dieser würde in den 2040er Jahren vorübergehend auf 4,0 % ansteigen, anschließend allerdings wieder zurückgehen. Im Jahr 2060 würde er im Fall dieser Dynamisierung (bei ansonsten gleichen Entwicklungen gemäß Basisszenario) wieder auf dem Niveau des Jahres 2025 landen (3,60 %).

Würde man die einheitliche Dynamisierungsrate auf noch etwas weiter unterhalb von 1,1 % pro Jahr⁷ im Durchschnitt über die Jahre 2029 bis 2060 absenken, könnte der ausgabendeckende Beitragssatz über den gesamten Zeitraum bei exakt 3,60 % konstant gehalten werden. In diesem Fall würden die vollstationär versorgten

⁷ Der exakte Wert der einheitlichen Dynamisierungsrate, der einen konstanten Beitragssatz über den gesamten Projektionszeitraum erzeugen würde, wird hier modellendogen bestimmt und ist den Modellergebnissen nicht unmittelbar zu entnehmen.

Pflegebedürftigen infolge der abgesenkten Dynamisierung mit entsprechend höheren EEE belastet. Auch der „effektive EEE“ fiel größer aus als im Basisszenario und würde im Jahr 2060 in Preisen des Basisjahres bei 8.806 € liegen, im Basisszenario hingegen nur bei 6.307 €. Dieser Anstieg hätte unmittelbare Wirkung auf den Leistungsbezug im Rahmen der Hilfe zur Pflege. Die HzP-Quote im vollstationären Bereich würde im Jahr 2026 auf 30,0 % ansteigen (gegenüber 29,5 % im Basisszenario). Bis zum Jahr 2060 fiel der Rückgang auf 25,6 % insgesamt schwächer aus als im Basisszenario (auf 20,9 %) (Tabelle 41).

Tabelle 41: Rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz (Stellschraube 13.5)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%
Delta (ST – BS)	-0,07%	-0,47%	-0,64%	-1,06%	-0,99%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+1,3	+10,0	+17,9	+38,9	+47,7
kumuliert und diskontiert					+403,1
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	14.604 €	16.719 €	16.677 €	17.686 €	16.713 €
EEE effektiv (Ø, BS, disk.)	7.513 €	7.299 €	6.952 €	6.622 €	6.307 €
EEE effektiv (Ø, ST, disk.)	7.569 €	8.726 €	8.746 €	9.276 €	8.806 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	30,0%	31,7%	29,8%	27,9%	25,6%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; EEE effektiv nach Berücksichtigung der Zuschläge gemäß § 43c SGB XI (EAB); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie EEE als Gegenwartswert im Basisjahr

Die rein inflationsorientierte Dynamisierung – insoweit abgesenkt, dass der ausgabendeckende Beitragssatz konstant gehalten werden könnte – wurde darüber hinaus in Kombination mit Effizienzpotenzialen betrachtet. Würde man diese Effizienzpotenziale gleichzeitig realisieren, könnte man die eingesparten Ausgaben dazu verwenden, die Leistungen, ausgehend von der rein inflationsorientierten,

abgesenkten Dynamisierung (knapp 1,1 % p. a.) entsprechend wieder etwas stärker zu dynamisieren.

Würde man dies umsetzen, ergäbe sich gegenüber der alleinigen rein inflationsorientierten Dynamisierung ohne Kombination ein geringerer Anstieg des EEE, da die Absenkung der Dynamisierung nicht so kräftig ausfallen müsste (Tabelle 42). Insofern wäre die Dynamisierung bei einer entsprechenden Kombination letztlich nicht mehr „rein inflationsorientiert“, sondern könnte wegen des generierten Effizienzpotenzials höher ausfallen, es würde allerdings weiterhin eine einheitliche Dynamisierung aller Leistungen erfolgen. Der „effektive EEE“ würde zwar immer noch größer ausfallen als im Basisszenario, läge im Jahr 2060 aber nur noch bei 7.839 € (in Preisen des Basisjahres).

Tabelle 42: Rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz kombiniert mit verstärkten Präventionsleistungen (Stellschraube 13.6.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%
Delta (ST – BS)	-0,07%	-0,47%	-0,64%	-1,06%	-0,99%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+1,3	+10,0	+17,9	+38,9	+47,7
kumuliert und diskontiert					+403,1
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	14.604 €	14.270 €	14.481 €	15.768 €	14.859 €
EEE effektiv (Ø, BS, disk.)	7.513 €	7.299 €	6.952 €	6.622 €	6.307 €
EEE effektiv (Ø, ST, disk.)	7.569 €	7.438 €	7.595 €	8.270 €	7.839 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	30,0%	28,9%	27,3%	25,8%	23,6%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; EEE effektiv nach Berücksichtigung der Zuschläge gemäß § 43c SGB XI (EAB); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie EEE als Gegenwartswert im Basisjahr

Eine Kombination aus rein inflationsorientierter Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz und einer verstärkten Steuerung des Leistungszugangs wäre im Vergleich zur vorherigen Kombination (13.6.1) mit deutlich höheren Ausgaben für die privaten Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen verbunden. Der „effektive EEE“ würde gegenüber dem Basisszenario stärker ansteigen, im Jahr 2060 auf 8.478 € in Preisen des Basisjahrs (Tabelle 43). Dieser vergleichsweise höhere Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass mit dem Effizienzpotenzial der verstärkten Steuerung des Leistungszugangs geringere Ausgabeneinsparungen verbunden wären als mit verstärkten Präventionsleistungen. Entsprechend stiege auch die HzP-Quote gegenüber der vorherigen Stellschraube 13.6.1 kräftiger an, im Jahr 2060 auf 24,5 %.

Tabelle 43: Rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz kombiniert mit verstärkter Steuerung des Leistungszugangs (Stellschraube 13.6.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%
Delta (ST – BS)	-0,07%	-0,47%	-0,64%	-1,06%	-0,99%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+1,3	+10,0	+17,9	+38,9	+47,7
kumuliert und diskontiert					+403,1
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	14.604 €	15.936 €	15.953 €	17.038 €	16.088 €
EEE effektiv (Ø, BS, disk.)	7.513 €	7.299 €	6.952 €	6.622 €	6.307 €
EEE effektiv (Ø, ST, disk.)	7.569 €	8.316 €	8.367 €	8.936 €	8.478 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	30,0%	30,3%	28,4%	26,7%	24,5%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells
 Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; EEE effektiv nach Berücksichtigung der Zuschläge gemäß § 43c SGB XI (EAB); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie EEE als Gegenwartswert im Basisjahr

Mit noch einmal deutlich höheren Ausgaben für die privaten Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen wäre eine Kombination aus rein inflationsorientierter Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz und einer einkommensabhängigen EAB verbunden. Bei dieser Stellschraube würde der EEE im Jahr 2060 auf 16.109 € ansteigen (Tabelle 44). Noch stärker würde sich der Anstieg beim „effektiven EEE“ bemerkbar machen. Dieser würde im Jahr 2060 einen durchschnittlichen Betrag von 10.952 € im Gegenwartswert erreichen. Dies steht im Zusammenhang mit der hier kombinierten EAB-Abstufung. Entsprechend würde sich eine stark erhöhte HzP-Quote im vollstationären Bereich zeigen, die im Jahr 2026 fast ein Drittel erreichen würde (32,7 %) und im Jahr 2030 noch etwas mehr (34,9 %).

Tabelle 44: Rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz kombiniert mit einkommensabhängiger EAB (Stellschraube 13.6.3)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%
Delta (ST – BS)	-0,07%	-0,47%	-0,64%	-1,06%	-0,99%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+1,3	+10,0	+17,9	+38,9	+47,7
kumuliert und diskontiert					+403,1
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	14.300 €	16.173 €	16.183 €	17.096 €	16.109 €
EEE effektiv (Ø, BS, disk.)	7.513 €	7.299 €	6.952 €	6.622 €	6.307 €
EEE effektiv (Ø, ST, disk.)	8.854 €	10.102 €	10.587 €	10.826 €	10.952 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	32,7%	34,9%	33,0%	31,1%	28,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; EEE effektiv nach Berücksichtigung der Zuschläge gemäß § 43c SGB XI (EAB); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie EEE als Gegenwartswert im Basisjahr

Eine Kombination aus rein inflationsorientierter Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz mit einer einkommens- und ertragsabhängigen EAB würde diesen Ausgabensteigerungseffekt seitens der privaten Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen verstärken. Die EAB würden hier noch stärker abgestaffelt werden als bei rein einkommensabhängiger EAB. In der Folge stiege der „effektive EEE“. Er würde bereits im Jahr 2026 oberhalb von 9.000 € liegen und bis zum Jahr 2060 auf über 11.000 € in Preisen des Basisjahrs zunehmen (Tabelle 45).

Tabelle 45: Rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz kombiniert mit einkommens- und ertragsabhängiger EAB (Stellschraube 13.6.4)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%
Delta (ST – BS)	-0,07%	-0,47%	-0,64%	-1,06%	-0,99%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+1,3	+10,0	+17,9	+38,9	+47,7
kumuliert und diskontiert					+403,1
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	14.261 €	16.101 €	16.118 €	17.019 €	16.030 €
EEE effektiv (Ø, BS, disk.)	7.513 €	7.299 €	6.952 €	6.622 €	6.307 €
EEE effektiv (Ø, ST, disk.)	9.042 €	10.287 €	10.786 €	11.036 €	11.169 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	33,1%	35,3%	33,4%	31,6%	28,8%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; EEE effektiv nach Berücksichtigung der Zuschläge gemäß § 43c SGB XI (EAB); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie EEE als Gegenwartswert im Basisjahr

4.20 Entlastung der Pflegebedürftigen bei den Investitionskosten

4.20.1 Vorgehen und Annahmen

An dieser Stelle betrachtet wurde eine Entlastung der Pflegebedürftigen in Bezug auf die gegenwärtig von ihnen zu tragenden Investitionskosten im ambulanten sowie im stationären Bereich (Stellschraube Nr. 16 gemäß Leistungsbeschreibung).

In welchem Umfang Pflegeeinrichtungen ihre Investitionskosten auf die Pflegebedürftigen umlegen können, hängt u. a. vom Umfang der Förderung durch die Länder ab (§ 82 SGB XI) und variiert entsprechend über die Länder. Während Angaben zum Umfang der Investitionskosten, die Pflegeeinrichtungen auf die Pflegebedürftigen umlegen, für den stationären Bereich (vollstationär, teilstationär, Kurzzeitpflege) zum Teil über die Pflegekassen veröffentlicht vorliegen (z. B. vdek), sind entsprechende Daten zu ambulanten Pflegediensten und den von ihnen umgelegten Investitionskosten nicht veröffentlicht.

Die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen durch umgelegte Investitionskosten wurde im SPV-Projektionsmodell zur Finanzentwicklung nur für vollstationär versorgte Pflegebedürftige systematisch in Form von durchschnittlichen Investitionskosten abgebildet (die über den EEE, Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung und Ausbildungskosten hinaus von den Pflegebedürftigen zu tragen sind). Für den vollstationären Bereich erfolgte die Abbildung der Investitionskosten mit unmittelbarer Wirkung auf die HzP-Quote im vollstationären Bereich. Somit konnten Effekte von Veränderungen bei den Ausgaben der privaten Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen auf die HzP-Quote dieser Gruppe im Modellrahmen quantifiziert werden.

Hingegen waren zu den von den Pflegebedürftigen zu tragenden Investitionskosten im ambulanten Bereich keine veröffentlichten Daten verfügbar. Auch im SPV-Projektionsmodell wurden diese Investitionskosten für den ambulanten Bereich daher nicht modellendogen abgebildet. Das Modell betrachtet keine HzP-Quote im ambulanten Bereich, entsprechend konnte auch kein Zusammenhang zwischen den Investitionskosten und der HzP-Quote für den ambulanten Bereich abgebildet werden.

Stattdessen wurden die Investitionskosten im ambulanten Bereich für diese Stellschraube näherungsweise und außerhalb des Modellkontextes betrachtet. Dafür wurden die durchschnittlichen Investitionskosten im Bereich der teilstationären Pflege als Approximation für den ambulanten Bereich herangezogen. Für den teilstationären Bereich lagen Angaben zu den durchschnittlichen Investitionskosten veröffentlicht vor. Gemäß eines Berichts des IGES Instituts (Ochmann & Braeseke, 2023) betrugen die durchschnittlichen umlagefähigen Investitionskosten pro Pflegeplatz und Tag auf Basis von Daten des vdek im Jahr 2022 in der vollstationären Dauerpflege 15,65 € und in der teilstationären Pflege 9,13 €. Auf Basis des letzteren Betrags wurden die Investitionskosten im ambulanten Bereich näherungsweise bestimmt.

Bezüglich des Mengengerüsts wurde eine Entlastung von den Investitionskosten sowohl für Bezieher ambulanter Sachleistungen als auch für Bezieher von Pflegegeld unterstellt. Es wurde für diese Stellschaube angenommen, dass die Investitionskosten alternativ von einem dritten, unbestimmten Träger übernommen werden.

Darüber hinaus wurde die Entlastung der privaten Haushalte von den Investitionskosten in Kombination mit folgenden Stellschrauben vor allem aus dem Bereich der Effizienzpotenziale betrachtet (Stellschraube Nr. 14 der Leistungsbeschreibung):

- ◆ Investitionskostenentlastung kombiniert mit verstärkten Präventionsleistungen (14.1)
- ◆ Investitionskostenentlastung kombiniert mit verstärkter Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen (14.2)
- ◆ Investitionskostenentlastung kombiniert mit einkommensabhängiger EAB (14.3)
- ◆ Investitionskostenentlastung kombiniert mit einkommens- und ertragsabhängiger EAB (14.4)
- ◆ Investitionskostenentlastung kombiniert mit geringerer Dynamisierung stationärer Leistungen (14.5)
- ◆ Investitionskostenentlastung kombiniert mit geringerer Dynamisierung ambulanter Leistungen (14.6)
- ◆ Investitionskostenentlastung kombiniert mit rein inflationsorientierter Dynamisierung (14.7)

4.20.2 Ergebnisse

Da annahmegemäß die Investitionskosten bei dieser Stellschaube von einem dritten Träger übernommen werden, entstünden der SPV keine Finanzwirkungen. Eine Beitragssatzerhöhung gegenüber dem Basisszenario wäre nicht notwendig (Tabelle 46).

Die knapp 0,8 Mio. vollstationär versorgten Pflegebedürftigen würden im Jahr 2026 in Bezug auf Investitionskosten in Höhe von durchschnittlich 5.487 € (diskontiert auf das Basisjahr) entlastet werden. Dieser Entlastungsbetrag sinkt aufgrund der Diskontierung mit dem Lohnwachstum bis zum Jahr 2060 auf 3.960 €. Aus diesem Grund fielen die Gesamtausgaben der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen nach Abzug der EAB um diesen Betrag gegenüber dem Basisszenario geringer aus. Die HzP-Quote im vollstationären Bereich würde zurückgehen, auf 18,9 % im Jahr 2026 (gegenüber 29,5 % Basisszenario) und auf 14,5 % im Jahr 2060 (20,9 % im Basisszenario).

Die rund 4,0 Mio. ambulant versorgten Pflegebedürftigen würden im Jahr 2026 in Bezug auf Investitionskosten in Höhe von durchschnittlich 3.242 € entlastet, im Jahr 2060 wären es 2.340 €, jeweils in Preisen des Basisjahres (ohne tabellarische Darstellung).

Tabelle 46: Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten (Stellschraube 16)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Delta (ST – BS)	-	-	-	-	-
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	-	-	-	-
kumuliert und diskontiert					-
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	18.419 €	18.040 €	17.228 €	16.454 €	15.717 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	18,9%	18,4%	17,2%	15,1%	14,5%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

Würde man die Entlastung der privaten Haushalte bei den Investitionskosten mit verstärkten Präventionsleistungen kombinieren, ergäbe sich durch letztere Stellschraube ein Beitragssatzsenkungspotenzial im Umfang von 0,4 bis 0,5 %-Punkten (Tabelle 47). Für die vollstationär versorgten Pflegebedürftigen ergäben sich finanzielle Entlastungen bei den Investitionskosten in gleichem Umfang wie ohne Kombination.

Tabelle 47: Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit verstärkten Präventionsleistungen (Stellschraube 14.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	3,66%	3,80%	4,18%	4,12%
Delta (ST – BS)	-	-0,41%	-0,44%	-0,48%	-0,46%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	+8,7	+12,2	+17,5	+22,2
kumuliert und diskontiert					+222,1
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	18.419 €	18.040 €	17.228 €	16.454 €	15.717 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	18,9%	18,4%	17,2%	15,1%	14,5%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

Bei Kombination der Entlastung bei den Investitionskosten mit einer verstärkten Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen fiel das Beitragssatzsenkungspotenzial geringer aus (Tabelle 48). Die Entlastungswirkung für die vollstationär versorgten Pflegebedürftigen fiel gegenüber der vorherigen Stellschraube (14.1) nur unwesentlich anders aus.

Tabelle 48: Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit Steuerung Zugang Pflegeleistungen (Stellschraube 14.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	3,93%	4,10%	4,51%	4,44%
Delta (ST – BS)	-	-0,14%	-0,15%	-0,15%	-0,15%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	+2,9	+4,0	+5,6	+7,0
kumuliert und diskontiert					+76,7
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	18.419 €	18.042 €	17.229 €	16.456 €	15.719 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	18,9%	18,1%	16,9%	14,9%	14,3%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

Kombiniert man die Entlastung bei den Investitionskosten mit einer einkommensabhängigen EAB, ergäbe sich ein Beitragssatzsenkungspotenzial in begrenztem Umfang (knapp 0,1 %-Punkte). Durch die Abstaffelung des EAB hätten die vollstationär versorgten Pflegebedürftigen durchschnittlich einen höheren „effektiven EEE“ zu tragen. Ihre Gesamtkosten nach Abzug der EEE lägen dennoch niedriger als im Basisszenario, weil die Entlastungswirkung bei den Investitionskosten den Anstieg der EAB überkompensiert (Tabelle 49).

Tabelle 49: Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit einkommensabhängiger EAB (Stellschraube 14.3)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	3,99%	4,16%	4,56%	4,49%
Delta (ST – BS)	-	-0,08%	-0,08%	-0,10%	-0,10%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	+1,6	+2,3	+3,6	+4,7
kumuliert und diskontiert					+48,0
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	19.918 €	19.496 €	18.615 €	17.775 €	16.976 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	21,5%	20,9%	19,4%	17,2%	16,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

Gegenüber der Kombination mit einkommensabhängiger EAB (Stellschraube 14.3) ein nur geringfügig größeres Beitragssatzsteigerungspotenzial würde man bei einer Kombination der Investitionskostenentlastung mit einkommens- und ertragsabhängiger EAB erzielen. Die EAB würden gleichzeitig im Durchschnitt etwas geringer ausfallen und somit die Gesamtausgaben der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen nach Abzug des EEE im Vergleich dieser beiden Stellschrauben etwas größer (Tabelle 50).

Tabelle 50: Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit einkommens- und ertragsabhängiger EAB (Stellschraube 14.4)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	3,98%	4,15%	4,55%	4,48%
Delta (ST – BS)	-	-0,09%	-0,09%	-0,11%	-0,11%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	+1,9	+2,7	+4,1	+5,4
kumuliert und diskontiert					+54,5
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	20.122 €	19.695 €	18.804 €	17.955 €	17.147 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	21,9%	21,2%	19,8%	17,4%	16,6%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

Eine Kombination der Entlastung der Pflegebedürftigen bei den Investitionskosten mit einer geringeren Dynamisierung stationärer Leistungen ergäbe ein über die Zeit zunehmendes Beitragssatzsenkungspotenzial von bis zu 0,15 %-Punkten. Die vollstationär versorgten Pflegebedürftigen hätten einerseits infolge der Leistungskürzung einen höheren EEE zu tragen und würden andererseits bei den Investitionskosten entlastet werden. In der Summe könnten ihre Gesamtausgaben nach Abzug der EAB dennoch deutlich gegenüber dem Basisszenario sinken (Tabelle 51). Entsprechend würde ebenfalls die HzP-Quote im vollstationären Bereich geringer ausfallen.

Tabelle 51: Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit geringerer Dynamisierung stationärer Leistungen (Stellschraube 14.5)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,06%	4,19%	4,56%	4,44%
Delta (ST – BS)	-	-0,01%	-0,05%	-0,10%	-0,15%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	+0,2	+1,4	+3,8	+7,1
kumuliert und diskontiert					+35,8
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	14.325 €	14.088 €	14.215 €	14.261 €	14.238 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	18.419 €	18.130 €	17.731 €	17.312 €	16.877 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	18,9%	18,5%	18,0%	16,4%	16,2%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert, EEE sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

Bei Kombination der Entlastung der Pflegebedürftigen bei den Investitionskosten mit einer geringeren Dynamisierung ambulanter Leistungen fiel das Beitragssatzsenkungspotenzial mit bis zu 0,05 %-Punkten vergleichsweise gering aus. Von dieser Leistungskürzung wären die vollstationär versorgten Pflegebedürftigen nicht betroffen. Entsprechend fielen ihre Gesamtausgaben nach Abzug der EAB durch die Entlastung bei den Investitionskosten geringer aus als im Basisszenario und würden dem Betrag nach identisch sein zu der entsprechenden Stellschraube ohne Leistungskürzung (Nr. 16). Gleiches gilt für die HzP-Quote im vollstationären Bereich (Tabelle 52).

Tabelle 52: Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit geringerer Dynamisierung ambulanter Leistungen (Stellschraube 14.6)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,67%	4,07%	4,22%	4,63%	4,54%
Delta (ST – BS)	-	-0,00%	-0,02%	-0,04%	-0,05%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-	+0,1	+0,5	+1,3	+2,4
kumuliert und diskontiert					+12,2
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	18.419 €	18.040 €	17.228 €	16.454 €	15.717 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	18,9%	18,4%	17,2%	15,1%	14,5%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

Würde man die Entlastung der Pflegebedürftigen bei den Investitionskosten mit einer rein inflationsorientierten Dynamisierung, die so weit abgesenkt wird, dass der Beitragssatz über den gesamten Projektionszeitraum konstant gehalten werden kann, kombinieren, müssten die vollstationär versorgten Pflegebedürftigen einen gegenüber dem Basisszenario deutlich größeren EEE tragen. Da die Entlastungswirkung bei den Investitionskosten dennoch überwiegen würde, würden auch bei dieser Stellschraube die Gesamtausgaben der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen nach Abzug der EAB geringer ausfallen als im Basisszenario (Tabelle 53).

Tabelle 53: Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten kombiniert mit rein inflationsorientierter Dynamisierung (Stellschraube 14.7)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%
Delta (ST – BS)	-0,07%	-0,47%	-0,64%	-1,06%	-0,99%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+1,3	+10,0	+17,9	+38,9	+47,7
kumuliert und diskontiert					+403,1
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	14.604 €	16.719 €	16.677 €	17.686 €	16.713 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	18.476 €	19.468 €	19.022 €	19.108 €	18.216 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	19,3%	21,0%	20,2%	19,4%	18,2%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

4.21 Selbst regulierendes System

4.21.1 Vorgehen und Annahmen

Diese Stellschraube zielt auf ein „selbst regulierendes System“ der SPV durch den Einsatz automatischer Stabilisatoren ab (Stellschraube Nr. 15 gemäß Leistungsbeschreibung). Dieser Ansatz verfolgt eine einnahmenorientierte Ausgabenpolitik und lässt sich somit der „Ausgabendämpfung“ zuordnen. Ausgaben werden nur in dem Umfang getätigt, wie Einnahmen zur Verfügung stehen, um sie zu decken. Damit wäre eine langfristige Tragfähigkeit des Systems gewährleistet.

Umgesetzt wurde diese Stellschraube im Modellkontext, indem in jedem Projektionsjahr die erzielten Einnahmen den Ausgaben gegenübergestellt wurden. Sofern die Einnahmen nicht ausreichen, die Ausgaben vollständig zu decken, wurde anstelle von Beitragserhöhungen (Basisszenario) Kürzungen von Leistungsbeträgen in genau dem Umfang, der für einen jahresbezogen ausgeglichenen Finanzsaldo notwendig wäre, unterstellt. Dabei wurden proportional gleichmäßige Kürzungen für alle Leistungen umgesetzt.

4.21.2 Ergebnisse

Der ausgabendeckende Beitragssatz würde bei einem „selbst regulierenden System“ konstant auf dem Niveau des dem Startjahr vorangehenden Jahres (2025) gehalten und somit bis zum Jahr 2060 unverändert bei 3,6 % liegen (Tabelle 54). Gegenüber dem Basisszenario ergäbe sich entsprechend ein Beitragssatzsenkungspotenzial, das von knapp 0,1 %-Punkte im Jahr 2026 auf knapp 1,0 %-Punkte im Jahr 2060 ansteigt.

Die verbleibende Lücke zwischen den Leistungen der SPV und den tatsächlichen Pflegekosten würde anwachsen, da es in einigen Jahren zu einer gegenüber dem Basisszenario geringeren Dynamisierung der Leistungen käme, um den Beitragssatz konstant zu halten. Somit läge der EEE gegenüber dem Basisszenario mitunter deutlich höher, und die finanzielle Belastung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen nähme entsprechend zu. Der durchschnittliche EEE würde bis auf 16.904 € (diskontiert auf das Basisjahr) im Jahr 2060 ansteigen (gegenüber 12.026 € im Basisszenario). Unter Berücksichtigung der Eigenanteilsbegrenzung ergäbe sich ein „effektiver EEE“ in Höhe von 8.886 € im Jahr 2060 (ebenfalls diskontiert).

Mit dieser Stellschraube wären darüber hinaus Finanzwirkungen für die Sozialhilfeträger insofern verbunden, dass die Quote der Beziehenden von Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege (HzP) im vollstationären Bereich infolge der zunehmenden EEE gegenüber dem Basisszenario ansteigen würde. Im Jahr 2026 nähme die HzP-Quote im vollstationären Bereich um 0,5 %-Punkte gegenüber dem Basisszenario auf dann 30,0 % zu. Im Jahr 2060 fiel die Abweichung mit knapp 5 %-Punkten deutlich größer aus. Die HzP-Quote würde dann 25,8 % betragen. Sie wäre damit – wie im Basisszenario – über den Zeitverlauf rückläufig. Dies ist darauf

zurückzuführen, dass die Pflegekosten und die Investitionskosten annahmegemäß mit einer geringeren Rate wachsen als die Löhne und Einkommen der privaten Haushalte (siehe auch Abschnitt 3.2).

Tabelle 54: „Selbst regulierendes“ System (Stellschraube 15)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%	3,60%
Delta (ST – BS)	-0,07%	-0,47%	-0,64%	-1,06%	-0,99%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	+1,3	+10,0	+17,9	+38,9	+47,4
kumuliert und diskontiert					+403,1
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	14.604 €	16.665 €	16.572 €	17.800 €	16.904 €
EEE effektiv (Ø, BS, disk.)	7.513 €	7.299 €	6.952 €	6.622 €	6.307 €
EEE effektiv (Ø, ST, disk.)	7.569 €	8.669 €	8.591 €	9.318 €	8.886 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	30,0%	31,7%	29,9%	28,0%	25,8%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; EEE effektiv nach Berücksichtigung der Zuschläge gemäß § 43c SGB XI (EAB); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie EEE als Gegenwartswert im Basisjahr

4.22 Vollversicherung

4.22.1 Vorgehen und Annahmen

Bei dieser Stellschraube wurde die Einführung einer Vollversicherung im Rahmen der SPV simuliert und eine Kombination mit diversen weiteren Stellschrauben geprüft (Stellschraube Nr. 17 gemäß Leistungsbeschreibung). Die Vollversicherung wurde dabei grundsätzlich sowohl für den vollstationären als auch den ambulanten Bereich unterstellt (Stellschraube 17.1).

Für den vollstationären Bereich wurde die Vollversicherung so umgesetzt, dass die SPV annahmegemäß die vollständigen, tatsächlichen Pflegekosten tragen würde.

Das würde dann auch den EEE umfassen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die Ausbildungskosten und die Investitionskosten wurden vom Leistungsumfang der Vollversicherung ausgenommen, sie sind weiterhin von den Pflegebedürftigen zu tragen. Die Leistungszuschläge zur Eigenanteilsbegrenzung würden bei einer Vollversicherung entfallen.

Im ambulanten Bereich wurden die sich bei vollständiger Tragung der pflegebedingten Aufwendungen durchschnittlich ergebenden vollstationären Leistungsbeiträge (exkl. Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Ausbildungskosten sowie Investitionskosten) mit dem gleichen durchschnittlichen Betrag auf die ambulanten Sachleistungen übertragen. Für das Pflegegeld wurden zwei Varianten betrachtet.

- ◆ In der ersten Variante wurde das Pflegegeld von der Vollversicherung ausgenommen. Es wurde analog zum Basisszenario dynamisiert (Stellschraube 17.1.1).
- ◆ In der zweiten Variante wurde die Vollversicherung auf das Pflegegeld ausgeweitet. Dabei wurde analog zu den ambulanten Sachleistungen verfahren und der durchschnittliche Leistungsbetrag der Vollversicherung im vollstationären Bereich ebenfalls für die Bezieher von Pflegegeld unterstellt (Stellschraube 17.1.2).

4.22.2 Ergebnisse

Die Umsetzung einer Vollversicherung wäre mit erheblichen Mehrausgaben für die SPV verbunden. Entsprechend ergäbe sich ein erheblicher Anstieg des ausgabendeckenden Beitragssatzes.

In der Variante exklusive des Pflegegeldes (Stellschraube 17.1.1) müsste der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2026 gegenüber dem Basisszenario um knapp 0,9 %-Punkte angehoben werden, um den zusätzlichen Finanzbedarf vollständig zu decken. In den Folgejahren wäre mit weiteren Beitragssatzerhöhungen zu rechnen, im Jahr 2060 wäre der Beitragssatz um rund 1,1 %-Punkte gegenüber dem Basisszenario anzuheben (Tabelle 55).

Die privaten Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen hingegen würden finanziell merklich entlastet werden. Ihre Eigenbeteiligung an den Pflegekosten (EEE) würde vollständig entfallen. Sie hätten weiterhin die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die Ausbildungskosten sowie die Investitionskosten zu tragen. Ihre Gesamtausgaben würden allerdings deutlich gegenüber dem Basisszenario abnehmen. Nach Abzug der EAB würden sie im Jahr 2060 im Gegenwartswert nur 13.370 € betragen (gegenüber 19.678 € im Basisszenario).

In der Folge würde der Anteil der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen, die auf Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege (HzP) angewiesen wären, deutlich sinken. Im Jahr 2026 würde sich ein Rückgang der HzP-Quote im vollstationären Bereich von 29,5 % im Basisszenario auf 15,7 % ergeben. Ähnlich zum Basisszenario würde die HzP-Quote bis zum Jahr 2060 weiter zurückgehen bis auf 11,4 %. Diese Entwicklung ist sowohl im Basisszenario als auch bei einer Vollversicherung

im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Löhne annahmegemäß stärker steigen als die Pflegekosten und die Investitionskosten. Daher können die vollstationär versorgten Pflegebedürftigen die zu finanzierenden Ausgaben öfter aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren (siehe auch Abschnitt 3.2).

Tabelle 55: Vollversicherung exkl. Pflegegeld (Stellschraube 17.1.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	4,53%	5,03%	5,29%	5,82%	5,72%
Delta (ST – BS)	+0,86%	+0,96%	+1,05%	+1,16%	+1,14%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-16,5	-20,5	-29,2	-42,5	-54,5
kumuliert und diskontiert					-579,9
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.394 €	16.048 €	15.089 €	14.198 €	13.370 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	15,7%	15,3%	14,0%	12,1%	11,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr; HzP-Leistungen hier bezogen auf Ausbildungs- und Investitionskosten

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, dass bei einer hypothetischen Umsetzung einer Vollversicherung die verbleibenden Kosten, auf die sich die Leistungen im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII) beziehen, nicht mehr die Kosten für pflegerische Leistungen umfassen würden, denn diese würden dann von der SPV im Rahmen der Vollversicherung übernommen werden. Da Leistungen zur Finanzierung von Kosten für Unterkunft und Verpflegung bereits bisher auch im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) erbracht werden, beziehen sich die HzP-Leistungen bei allen Stellschrauben, die eine Vollversicherung vorsehen, weitgehend nur noch auf die Investitionskosten und Ausbildungskosten.

In der Variante unter Einbezug des Pflegegeldes in eine Vollversicherung (Stellschraube 17.1.2) fiele der Finanzbedarf der SPV erwartungsgemäß noch wesentlich größer aus als ohne Einbezug des Pflegegeldes. In diesem Fall müsste der ausgabendeckende Beitragssatz um knapp 4,0 %-Punkte auf dann rund 7,6 % bereits im Jahr 2026 angehoben werden. Im Jahr 2060 wäre eine Anhebung um mehr als 5,0 %-Punkte notwendig (Tabelle 56).

Tabelle 56: Vollversicherung inkl. Pflegegeld (Stellschraube 17.1.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	7,62%	8,55%	9,14%	9,92%	9,65%
Delta (ST – BS)	+3,95%	+4,48%	+4,90%	+5,26%	+5,06%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-75,4	-95,7	-136,4	-192,3	-242,9
kumuliert und diskontiert					-2.660,7
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.394 €	16.048 €	15.089 €	14.198 €	13.370 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	15,7%	15,3%	14,0%	12,1%	11,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr; HzP-Leistungen hier bezogen auf Ausbildungs- und Investitionskosten

Da mit der Aufnahme des Pflegegeldes in die Vollversicherung keine Auswirkungen auf die finanzielle Belastung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen verbunden wären, ergäbe sich keine Änderung bei ihrer Belastung und bei der HzP-Quote gegenüber der Variante exklusive des Pflegegeldes. Ihre Gesamtausgaben würden auch bei dieser Stellschraube deutlich gegenüber dem Basisszenario abnehmen. Nach Abzug der EAB würden sie im Jahr 2026 nur 16.394 € betragen (gegenüber 23.906 € im Basisszenario).

4.23 Kombinationen zur Vollversicherung

Darüber hinaus wurde die Vollversicherung in der Variante exklusive Pflegegeld mit weiteren Stellschrauben kombiniert (Stellschraube Nr. 17 gemäß Leistungsbeschreibung).

4.23.1 Vorgehen und Annahmen

Folgende Kombinationen wurden betrachtet:

- ◆ Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) mit gleichzeitiger Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die VPG (Stellschraube 17.2)
- ◆ Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) mit gleichzeitiger Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die GRV-BBG (Stellschraube 17.3)
- ◆ Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) mit gleichzeitigem Risikoausgleich SPV-PPV (Stellschraube 17.4)
- ◆ Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) mit gleichzeitiger Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge der Pflegepersonen (Stellschraube 17.5)
- ◆ Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) mit gleichzeitiger Kompensation für die beitragsfreie Familienversicherung (Stellschraube 17.6)
- ◆ Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) mit gleichzeitiger Erstattung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Pflegeunterstützungsgeld (Stellschraube 17.7)
- ◆ Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) mit gleichzeitiger Kompensation für die Beitragsfreiheit des Elterngelds (Stellschraube 17.8)
- ◆ Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) mit gleichzeitiger Kompensation für die Beitragsfreiheit des Mutterschaftsgelds (Stellschraube 17.9)
- ◆ Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) mit gleichzeitiger Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds über einen Kapitalstock und Ausschüttung der Erträge an die SPV (Stellschraube 17.10)

4.23.2 Ergebnisse

Keine der zehn betrachteten Stellschrauben, die jeweils mit der Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) kombiniert wurden, hätte ein ausreichendes Finanzpotenzial, um die Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Vollversicherung vollständig zu decken. Bei den meisten Kombinationen bewegt sich der verbleibende Finanzbedarf in einer ähnlichen Größenordnung wie bei alleiniger Betrachtung der Vollversicherung (exkl. Pflegegeld). Lediglich die Kompensation für die beitragsfreie Familienversicherung hätte so große Finanzwirkungen, dass die Mehrausgaben einer Vollversicherung zu einem größeren Teil gedeckt werden könnten.

Bei Kombination der Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) mit einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die VPG (Stellschraube 17.2) müsste der ausgaben-deckende Beitragssatz im Jahr 2026 um knapp 0,8 %-Punkte und im Jahr 2060 um rund 1,0 %-Punkte angehoben werden, um den zusätzlichen Finanzbedarf zu decken (Tabelle 57).

Tabelle 57: Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Anhebung der BBG auf VPG (Stellschraube 17.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	4,44%	4,94%	5,19%	5,71%	5,62%
Delta (ST – BS)	+0,78%	+0,87%	+0,95%	+1,05%	+1,03%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-14,8	-18,5	-26,4	-38,5	-49,4
kumuliert und diskontiert					-524,3
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.394 €	16.048 €	15.089 €	14.198 €	13.370 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	15,7%	15,3%	14,0%	12,1%	11,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr; HzP-Leistungen hier bezogen auf Ausbildungs- und Investitionskosten

Die finanziellen Belastungen der privaten Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen wären von einer Kombination der Vollversicherung mit einer einnahmenseitigen Anhebung der BBG nicht unmittelbar betroffen. Diese fiel im Vergleich zu der Vollversicherung ohne Kombinationen unverändert aus. Die Gesamtausgaben dieser Gruppe würden deutlich gegenüber dem Basisszenario abnehmen. Entsprechend zeigen sich auch keine Änderungen bei der HzP-Quote im vollstationären Bereich gegenüber der Stellschraube der Vollversicherung ohne Kombination.

Bei Kombination der Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) mit einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die GRV-BBG (Stellschraube 17.3) fiel die notwendige Beitragssatzsteigerung etwas geringer aus. Der ausgabendeckende Beitragssatz müsste im Jahr 2026 um rund 0,6 %-Punkte und im Jahr 2060 um knapp 0,9 %-Punkte angehoben werden, um den zusätzlichen Finanzbedarf zu decken (Tabelle 58).

Tabelle 58: Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Anhebung der BBG auf GRV-BBG (Stellschraube 17.3)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	4,31%	4,79%	5,03%	5,54%	5,45%
Delta (ST – BS)	+0,64%	+0,72%	+0,79%	+0,88%	+0,86%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-12,2	-15,4	-22,0	-32,2	-41,4
kumuliert und diskontiert					-438,0
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.394 €	16.048 €	15.089 €	14.198 €	13.370 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	15,7%	15,3%	14,0%	12,1%	11,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr; HzP-Leistungen hier bezogen auf Ausbildungs- und Investitionskosten

Kombiniert man die Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) mit einem Risikoausgleich zwischen der SPV und der PPV (Stellschraube 17.4), fiele der verbleibende Finanzbedarf in eine ähnliche Größenordnung wie bei Kombination mit einer BBG-Anhebung. Der ausgabendeckende Beitragssatz müsste im Jahr 2026 ebenfalls um knapp 0,8 %-Punkte und im Jahr 2060 um knapp 1,0 %-Punkte, jeweils gegenüber dem Basisszenario, angehoben werden, um den zusätzlichen Finanzbedarf zu decken (Tabelle 59).

Tabelle 59: Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Risikoausgleich SPV-PPV (Stellschraube 17.4)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	4,42%	4,91%	5,16%	5,65%	5,54%
Delta (ST – BS)	+0,75%	+0,84%	+0,92%	+0,98%	+0,95%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-14,4	-17,9	-25,5	-36,0	-45,7
kumuliert und diskontiert					-499,2
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.394 €	16.048 €	15.089 €	14.198 €	13.370 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	15,7%	15,3%	14,0%	12,1%	11,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr; HzP-Leistungen hier bezogen auf Ausbildungs- und Investitionskosten

Etwas geringer fiele der Finanzbedarf aus, wenn die Vollversicherung (exkl. Pflegegeld) mit einer SPV-seitigen Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen kombiniert werden würde (Stellschraube 17.5). In diesem Fall müsste der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2026 um rund 0,6 %-Punkte und im Jahr 2060 um knapp 0,8 %-Punkte, jeweils gegenüber dem Basisszenario, angehoben werden, um den zusätzlichen Finanzbedarf zu decken (Tabelle 60).

Tabelle 60: Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Rentenversicherungsbeiträge Pflegepersonen (Stellschraube 17.5)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	4,28%	4,74%	4,95%	5,45%	5,35%
Delta (ST – BS)	+0,61%	+0,67%	+0,71%	+0,79%	+0,76%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-11,6	-14,3	-19,8	-28,8	-36,4
kumuliert und diskontiert					-395,6
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.394 €	16.048 €	15.089 €	14.198 €	13.370 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	15,7%	15,3%	14,0%	12,1%	11,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr; HzP-Leistungen hier bezogen auf Ausbildungs- und Investitionskosten

Der größte Entlastungseffekt im Zusammenhang mit einer Vollversicherung ginge von einer Kombination mit einer Kompensation für die beitragsfreie Familienversicherung einher (Stellschraube 17.6). Dann müsste der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2026 um 0,5 %-Punkte und im Jahr 2060 um knapp 0,8 %-Punkte angehoben werden, um den zusätzlichen Finanzbedarf zu decken (Tabelle 61).

Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist ein Teileffekt zu berücksichtigen, der auf die hier gewählte Stellschraubenkombination zurückzuführen ist und bewirkt,

dass die Finanzwirkungen durch die Kombination verstärkt werden. Als einzelne Stellschraube hat die Kompensation für die beitragsfreie Familienversicherung eine Finanzwirkung für die SPV in mittlerer Größenordnung (Entlastung um 177 Mrd. € kumuliert und diskontiert). Bei Kombination mit einer Vollversicherung (etwa 580 Mrd. € Mehrbelastung kumuliert und diskontiert) würden aber nun annehmegemäß auch die gesamten Pflegekosten der Familienangehörigen (nicht nur ihre Leistungsausgaben, sondern auch ihre EEE) von Dritten finanziert und der SPV erstattet werden. Dieser Kombinationseffekt entspräche bis zum Jahr 2060 kumuliert und diskontiert in etwa 40 Mrd. €. Er bewirkt hier, dass der zusätzliche Finanzbedarf, der der SPV durch die Vollversicherung entstünde, geringer ausfiele (362 Mrd. € kumuliert und diskontiert) als ohne Kombination mit einer Kompensation für die beitragsfreie Familienversicherung (580 Mrd. €).

Tabelle 61: Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit beitragsfreier Familienversicherung (Stellschraube 17.6)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	4,16%	4,61%	4,88%	5,43%	5,34%
Delta (ST – BS)	+0,50%	+0,54%	+0,64%	+0,77%	+0,76%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-9,5	-11,6	-17,9	-28,0	-36,3
kumuliert und diskontiert					-362,4
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.394 €	16.048 €	15.089 €	14.198 €	13.370 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	15,7%	15,3%	14,0%	12,1%	11,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr; HzP-Leistungen hier bezogen auf Ausbildungs- und Investitionskosten

Hingegen ist die Finanzwirkung einer Erstattung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Pflegeunterstützungsgeld für die SPV so gering, dass von dieser nur ein verschwindend geringer Entlastungseffekt im Zusammenhang mit einer Vollversicherung ausginge (Stellschraube 17.7). Der ausgabendeckende Beitragssatz müsste bei dieser Kombination im Jahr 2026 immer noch um knapp 0,9 %-Punkte und im Jahr 2060 um rund 1,1 %-Punkte angehoben werden, um den zusätzlichen Finanzbedarf zu decken (Tabelle 62).

Tabelle 62: Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Pflegeunterstützungsgeld (Stellschraube 17.7)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	4,53%	5,03%	5,29%	5,82%	5,72%
Delta (ST – BS)	+0,86%	+0,96%	+1,05%	+1,16%	+1,13%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-16,5	-20,5	-29,1	-42,4	-54,5
kumuliert und diskontiert					-579,2
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.394 €	16.048 €	15.089 €	14.198 €	13.370 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	15,7%	15,3%	14,0%	12,1%	11,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr; HzP-Leistungen hier bezogen auf Ausbildungs- und Investitionskosten

Nur geringfügig größer fällt der Entlastungseffekt im Zusammenhang mit einer Vollversicherung aus, wenn diese mit einer Kompensation für die Beitragsfreiheit von Elterngeldleistungen kombiniert werden würde (Stellschraube 17.8). In diesem Fall müsste der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2026 um rund 0,8 %-Punkte und im Jahr 2060 um rund 1,1 %-Punkte angehoben werden, um den zusätzlichen Finanzbedarf zu decken (Tabelle 63).

Tabelle 63: Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Beitragsfreiheit Elterngeld (Stellschraube 17.8)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	4,51%	5,01%	5,27%	5,80%	5,70%
Delta (ST – BS)	+0,84%	+0,94%	+1,02%	+1,13%	+1,11%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-16,1	-20,1	-28,5	-41,5	-53,3
kumuliert und diskontiert					-566,9
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.394 €	16.048 €	15.089 €	14.198 €	13.370 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	15,7%	15,3%	14,0%	12,1%	11,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr; HzP-Leistungen hier bezogen auf Ausbildungs- und Investitionskosten

Ein ähnlich geringer Entlastungseffekt wie beim Pflegeunterstützungsgeld geht von einer Kompensation für die Beitragsfreiheit von Leistungen im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsgeld aus. Würde man diese Stellschraube mit einer Vollversicherung kombinieren (Stellschraube 17.9), müsste der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2026 immer noch um knapp 0,9 %-Punkte und im Jahr 2060 um rund 1,1 %-Punkte angehoben werden, um den zusätzlichen Finanzbedarf zu decken (Tabelle 64).

Tabelle 64: Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Beitragsfreiheit Mutterschaftsgeld (Stellschraube 17.9)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	4,53%	5,03%	5,29%	5,82%	5,72%
Delta (ST – BS)	+0,86%	+0,96%	+1,05%	+1,16%	+1,13%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-16,4	-20,5	-29,1	-42,4	-54,4
kumuliert und diskontiert					-578,5
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.394 €	16.048 €	15.089 €	14.198 €	13.370 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	15,7%	15,3%	14,0%	12,1%	11,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr; HzP-Leistungen hier bezogen auf Ausbildungs- und Investitionskosten

Einen etwas größeren Entlastungseffekt könnte man erzielen, wenn man eine Vollversicherung mit der Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds über einen (kollektive) Kapitalstock kombinieren würde (Stellschraube 17.10). Bei solch einer Kombination müsste der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2026 nur um knapp 0,9 %-Punkte und im Jahr 2060 nur um knapp 0,8 %-Punkte angehoben werden, um den zusätzlichen Finanzbedarf zu decken (Tabelle 65).

Tabelle 65: Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Ausgestaltung Pflegevorsorgefonds über Kapitalstock (Stellschraube 17.10)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	4,53%	5,03%	4,95%	5,45%	5,33%
Delta (ST – BS)	+0,86%	+0,96%	+0,71%	+0,78%	+0,74%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-16,5	-20,5	-19,8	-28,7	-35,7
kumuliert und diskontiert					-439,9
Kapitalstock (Mrd. €)					
Einzahlungen kumuliert und diskontiert	16	38	90	129	159
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.394 €	16.048 €	15.089 €	14.198 €	13.370 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	15,7%	15,3%	14,0%	12,1%	11,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert, Einzahlungen kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr;
HzP-Leistungen hier bezogen auf Ausbildungs- und Investitionskosten

Die Einzahlungen in den Kapitalstock (exkl. generierter Erträge) beliefen sich kumuliert und auf das Basisjahr diskontiert auf die folgenden Beträge, die identisch ausfallen würden wie bei der Einzelstellschraube zur Aufbau des Kapitalstocks (Stellschraube Nr. 10.2): bis zum Jahr 2026 rund 16 Mrd. €, bis zum Jahr 2030 rund 38 Mrd. €, bis zum Jahr 2040 knapp 90 Mrd. €, bis zum Jahr 2050 rund 129 Mrd. € und bis zum Jahr 2060 knapp 159 Mrd. €.

4.24 Sockel-Spitze-Tausch

4.24.1 Vorgehen und Annahmen

Die letzte Stellschraube bildet einen Sockel-Spitze-Tausch für den stationären Sektor ab, während im ambulanten Bereich keine Änderung zum Basisszenario vorgenommen wurde, also eine Teilleistungsversicherung erhalten bleiben soll (Stellschraube Nr. 18 gemäß Leistungsbeschreibung). Dieser Ansatz sieht grundsätzlich vor, dass der fixierte Teil der Finanzierung der Pflegekosten (der Sockel) und der variable Teil (die Spitze) getauscht werden. Während im geltenden Recht der Sockel aus den Leistungsbeträgen besteht, die die SPV trägt, besteht die Spitze aus dem EEE, der von den vollstationär versorgten Pflegebedürftigen getragen wird, und mit über die Zeit steigenden Pflegekosten ebenfalls zunimmt.

Für einen Sockel-Spitze-Tausch mit dieser Ausgestaltung wurden mit dieser Stellschraube drei Varianten betrachtet:

- ♦ Variante 1: Der Sockel wird auf null gesetzt, entspricht einer Vollversicherung im vollstationären Bereich (Stellschraube 18.1).
- ♦ Variante 2: Der Sockel wird auf den EEE (exkl. UV, Ausb., IK) exkl. der Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI gesetzt und wird *nominal* konstant (Jahr 2025) gehalten, wobei weiterhin keine Differenzierung nach dem Pflegegrad vorgesehen ist (Stellschraube 18.2). In dieser Variante würden die vollstationär versorgten Pflegebedürftigen einen über die Zeit nominal konstanten EEE in Höhe des Betrags im Basisjahr zahlen.
- ♦ Variante 3: Der Sockel wird auf den EEE (exkl. UV, Ausb., IK) exkl. der Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI gesetzt und wird *real* konstant (Jahr 2025) gehalten, wobei weiterhin keine Differenzierung nach dem Pflegegrad vorgesehen ist (Stellschraube 18.3). In dieser Variante würden die vollstationär versorgten Pflegebedürftigen einen über die Zeit real konstanten EEE in Höhe des Betrags im Basisjahr zahlen.

Stellschraube 18.1 entspricht einer Vollversicherung für den vollstationären Bereich und unterscheidet sich von der Stellschraube 17.1.1 insofern, dass hier für den ambulanten Bereich keine Änderung zum Basisszenario vorgenommen wurde, der Sockel-Spitze-Tausch als nur für den stationären Bereich betrachtet wurde. Bei Stellschrauben 18.2 und 18.3 führt eine Fixierung des EEEs automatisch ebenfalls zu einer Fixierung der EAB (prozentualer Anteil an EEE) und somit zu einer Fixierung des „effektiven“ EEEs.

4.24.2 Ergebnisse

Ein Sockel-Spitze-Tausch mit einem Sockel von Null wäre für die SPV mit einem erheblichen Finanzbedarf verbunden. Dieser könnte durch eine Anhebung des ausgabendeckenden Beitragssatzes im Umfang von knapp 0,4 %-Punkten im Jahr 2026 und knapp 0,5 %-Punkten im Jahr 2060 gedeckt werden (Tabelle 66).

Tabelle 66: Sockel-Spitze-Tausch mit einem Sockel von Null (Stellschraube 18.1)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	4,03%	4,46%	4,66%	5,16%	5,08%
Delta (ST – BS)	+0,36%	+0,39%	+0,42%	+0,49%	+0,49%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-6,9	-8,3	-11,8	-18,0	-23,7
kumuliert und diskontiert					-240,7
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	16.394 €	16.048 €	15.089 €	14.198 €	13.370 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	15,7%	15,3%	14,0%	12,1%	11,4%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

Für die privaten Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen würden sich erhebliche Entlastungswirkungen ergeben, wenn der EEE auf null gesetzt werden würde. Die Entlastungseffekte im stationären Bereich wären identisch zur Stellschraube einer Vollversicherung (vgl. Tabelle 55). Die Gesamtausgaben der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen würden gegenüber dem Basisszenario deutlich geringer ausfallen. Sie würden im Jahr 2060 in Preisen des Basisjahres 13.370 € betragen (gegenüber 19.678 € im Basisszenario). Mit dieser finanziellen Entlastung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen wäre ein Rückgang der Quote der Empfänger von Hilfe zur Pflege im stationären Bereich verbunden. Die HzP-Quote würde im Jahr 2026 von 29,5 % im Basisszenario auf 15,7 % zurückgehen und im Jahr 2060 von 20,9 % auf 11,4 %.

Der zusätzliche Finanzbedarf der SPV würde bei einem Sockel-Spitze-Tausch mit einem Sockel in Höhe eines nominal konstanten EEEs deutlich geringer ausfallen als bei einem Sockel von null. Der ausgabendeckende Beitragssatz müsste in diesem Fall nur um bis zu knapp 0,3 %-Punkte angehoben werden (Tabelle 67).

Wenn der EEE als Sockel nominal konstant gehalten wird, sinkt er in der Diskontierung mit der Lohnentwicklung über den Projektionszeitraum. Er würde im Jahr 2060 in Preisen des Basisjahres nur noch 4.932 € betragen (gegenüber 12.026 € im Basisszenario). Diese finanzielle Entlastung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen wäre mit einem Rückgang der HzP-Quote auf 14,8 % im Jahr 2060 (gegenüber 20,9 % im Basisszenario) verbunden.

Tabelle 67: Sockel-Spitze-Tausch mit einem Sockel in Höhe eines nominal konstanten EEEs (Stellschraube 18.2)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,69%	4,12%	4,38%	4,90%	4,88%
Delta (ST – BS)	+0,02%	+0,05%	+0,14%	+0,23%	+0,29%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-0,4	-1,2	-3,9	-8,6	-13,9
kumuliert und diskontiert					-88,3
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	13.494 €	11.972 €	8.908 €	6.629 €	4.932 €
EEE effektiv (Ø, BS, disk.)	7.513 €	7.299 €	6.952 €	6.622 €	6.307 €
EEE effektiv (Ø, ST, disk.)	7.077 €	6.279 €	4.672 €	3.477 €	2.587 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	28,5%	26,3%	21,5%	17,0%	14,8%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; EEE effektiv nach Berücksichtigung der Zuschläge gemäß § 43c SGB XI (EAB); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert sowie EEE als Gegenwartswert im Basisjahr

Bei einem Sockel-Spitze-Tausch mit einem Sockel in Höhe eines real konstanten EEEs würde der zusätzliche Finanzbedarf der SPV aus den ersten beiden Varianten eines Sockel-Spitze-Tauschs in ein Finanzpotenzial zur Beitragssatzsenkung umschlagen. Wenn der EEE real konstant gehalten würde, stiege er nominal etwas

stärker an als im Basisszenario. Die SPV hätte dann etwas geringere Kosten zu tragen. Der ausgabendeckende Beitragssatz könnte in der zweiten Hälfte des Projektionszeitraums abgesenkt werden, im Jahr 2060 um knapp 0,1 %-Punkte gegenüber dem Basisszenario (Tabelle 68).

Wenn der EEE als Sockel real konstant gehalten wird, würde er im Jahr 2060 in Preisen des Basisjahres 13.897 € betragen (gegenüber 12.026 € im Basisszenario). Die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen würde ihre Gesamtausgaben gegenüber dem Basisszenario erhöhen und entsprechend auch die HzP-Quote im vollstationären Bereich auf 22,8 % im Jahr 2060 (gegenüber 20,9 % im Basisszenario) anheben.

Tabelle 68: Sockel-Spitze-Tausch mit einem Sockel in Höhe eines real konstanten EEEs (Stellschraube 18.3)

	2026	2030	2040	2050	2060
Beitragssatz					
Basisszenario (BS)	3,67%	4,07%	4,24%	4,66%	4,59%
Stellschraube (ST)	3,68%	4,07%	4,22%	4,61%	4,51%
Delta (ST – BS)	+0,01%	-	-0,02%	-0,05%	-0,08%
Finanzwirkung SPV (Mrd. €)					
in Preisen des jew. Jahres	-0,2	-	+0,6	+1,8	+3,7
kumuliert und diskontiert					+15,9
Private Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (€ pro Jahr)					
EEE (Ø, BS, diskontiert)	14.325 €	13.917 €	13.256 €	12.626 €	12.026 €
EEE (Ø, ST, diskontiert)	13.897 €	13.897 €	13.897 €	13.897 €	13.897 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, BS, diskontiert)	23.906 €	23.347 €	22.041 €	20.820 €	19.678 €
Gesamtausgaben nach Abzug EAB (Ø, ST, diskontiert)	23.682 €	23.336 €	22.378 €	21.487 €	20.659 €
Hilfe zur Pflege bei vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (%)					
Anteil Empfänger (BS)	29,5%	28,4%	26,0%	22,5%	20,9%
Anteil Empfänger (ST)	29,0%	28,4%	26,7%	23,8%	22,8%

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkungen: Delta (ST – BS) in Prozentpunkten; Gesamtausgaben inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie ggfs. inkl. Ausbildungskosten und Investitionskosten (BS) und ggfs. inkl. Selbstbeteiligung (ST); Finanzwirkung kumuliert und diskontiert, EEE sowie Gesamtausgaben als Gegenwartswert im Basisjahr

5. Weitere Ergebnisse

5.1 Mehr- oder Minderaufkommen Einkommensteuer

5.1.1 Vorgehen und Annahmen

Die folgende Schätzung der Effekte der betrachteten Stellschrauben auf das Einkommensteueraufkommen von Bund und Ländern zusammen kann nur eine grobe Näherung darstellen. Die Schätzung wurde nur auf das durchschnittliche zu versteuernde Einkommen (Mittelwert) bezogen. Effekte, die darüber hinaus aus einer ungleichen Verteilung oberhalb und unterhalb des Mittelwerts des zu versteuernden Einkommens resultieren, bleiben bei diesem Ansatz ebenso unberücksichtigt wie Obergrenzen beim Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteueranlagung.

Die beitragspflichtigen Einnahmen der SPV wurden dafür näherungsweise als das zu versteuernde Einkommen der SPV-Mitglieder herangezogen. Im Jahr 2022 betrugen die durchschnittlichen bpE je Mitglied der SPV 28.055 €. Gemäß Grundtabelle der Einkommensteuer betrug der Durchschnittssteuersatz bei einem zu versteuernden Einkommen in dieser Größenordnung im Jahr 2022 rund 16 %. Es wurde davon ausgegangen, dass die SPV-Mitglieder die mit den betrachteten Stellschrauben verbundenen höheren oder geringeren Beitragszahlungen im Rahmen der Einkommensteueranlagung vollständig als Sonderausgaben (§ 10 EStG) geltend machen können. Entsprechend wurde der Beitragssatzeffekt jeder Stellschraube, der sich für das Zieljahr 2060 ergibt, auf die durchschnittliche bpE je Mitglied im Basisjahr bezogen und mit dem Durchschnittssteuersatz der Effekt auf das Einkommensteueraufkommen bemessen. Hochgerechnet wurde der Effekt mit der Anzahl der SPV-Mitglieder im Basisjahr (57,7 Mio.). Der Effekt kann somit als bezogen auf das Zieljahr 2060 und diskontiert auf das Basisjahr interpretiert werden.

Die Ergebnisse beziehen sich auf den Vergleich zur Entwicklung des ausgabendeckenden Beitragssatzes im Basisszenario. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich bereits im Basisszenario durch einen Anstieg des ausgabendeckenden Beitragssatzes über den Projektionszeitraum Mindereinnahmen beim Einkommensteueraufkommen gegenüber einem konstanten Beitragssatz auf dem Niveau des Basisjahrs ergeben würden. Diese wären allerdings nicht der Umsetzung der betrachteten Stellschrauben zuzuordnen, da sie sich auch ohne eine solche Umsetzung ergeben würden.

5.1.2 Ergebnisse

Ein Teil der Stellschrauben wäre mit einer Beitragssatzerhöhung im Jahr 2060 verbunden, um einen entstehenden Finanzbedarf zu decken. Dies trifft insbesondere auf die Vollversicherung (Stellschraube 17) zu. Die höheren SPV-Beitragszahlungen könnten die Mitglieder dann im Rahmen der Einkommensteueranlagung als Sonderausgaben geltend machen und somit ihre Einkommensteuerlast

reduzieren. Dies würde in der Summe über alle Mitglieder zu einem Einkommensteuerminderaufkommen im Jahr 2060 (in Preisen des Basisjahrs) von je nach Stellschraube zwischen etwa 1,3 Mrd. € und 3,0 Mrd. € führen (0,9 Mrd. € bis 2,2 Mrd. € im Jahr 2026, 1,0 Mrd. € bis 2,5 Mrd. € im Jahr 2030, 1,1 Mrd. € bis 2,7 Mrd. € im Jahr 2040 und 1,2 Mrd. € bis 2,9 Mrd. € im Jahr 2050). Lediglich die Vollversicherung inklusive des Pflegegelds wäre aufgrund einer sehr kräftigen Beitragssatzsteigerung mit einem deutlich größeren Einkommensteuerminderaufkommen verbunden (rund 10 Mrd. € im Jahr 2026, 12 Mrd. € im Jahr 2030, 13 Mrd. € im Jahr 2040, 14 Mrd. € im Jahr 2050 und 13 Mrd. € im Jahr 2060).

Der größere Teil der betrachteten Stellschrauben hingegen wäre mit einer Beitragssatzsenkung bis zum Jahr 2060 verbunden, sofern ein zusätzlich erzielter Finanzspielraum für eine solche genutzt werden würde (wurde hier beim ausgaben-deckenden Beitragssatz unterstellt). Die geringere Beitragssatzzahlung würde zu einem entsprechend geringeren Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der SPV-Mitglieder führen und somit deren Einkommensteuerlast im Durchschnitt erhöhen. Bei solchen Stellschrauben, deren Beitragssatzsenkungspotenzial im Jahr 2060 nicht größer als 0,4 %-Punkte ausfällt, würde ein Einkommensteuermehraufkommen in einer Größenordnung von bis zu 1,0 Mrd. € im Jahr 2060 resultieren (bis 0,7 Mrd. € im Jahr 2026, bis 0,8 Mrd. € im Jahr 2030, bis 0,9 Mrd. € im Jahr 2040 und bis 1,0 Mrd. € im Jahr 2050). Stellschrauben mit einem Beitragssatzsenkungspotenzial zwischen 0,4 %-Punkten und 1,0 %-Punkten im Jahr 2060 wären mit einem Einkommensteuermehraufkommen von 1,0 Mrd. € bis 2,6 Mrd. € im Zieljahr der Projektion verbunden (etwa 0,2 Mrd. € im Jahr 2026, bis 1,2 Mrd. € im Jahr 2030, bis 1,7 Mrd. € im Jahr 2040 und bis 2,7 Mrd. € im Jahr 2050). Lediglich im Zusammenhang mit der Stellschraube zum progressiven Beitragssatz (Stellschraube Nr. 7) wäre ein Mehraufkommen bei der Einkommensteuer – je nach Variante – in Höhe von 4,0 bis 4,5 Mrd. € im Jahr 2060 (Gegenwartswert) zu erwarten. Bei dieser Stellschraube würde sich in allen Jahren des Projektionszeitraums ein Einkommensteuermehraufkommen in etwa der gleichen Größenordnung ergeben (zwischen 4,0 und 4,5 Mrd. €).

Eine tabellarische Darstellung mit den Effekten auf das Einkommensteueraufkommen in den Jahren 2026, 2030, 2040, 2050 und 2060 ist für jede einzelne Stellschraube in Anhang 1.A1 enthalten (Tabelle 69).

5.2 Verwaltungsaufwand

5.2.1 Vorgehen und Annahmen

Der Verwaltungsaufwand, der bei Umsetzung der betrachteten Stellschrauben zu erwarten wäre, wurde für jede Stellschraube in einem groben Überschlag geschätzt. Das Vorgehen wurde orientiert an etablierten Verfahren zur Bemessung des verwaltungsbezogenen Erfüllungsaufwands von Gesetzesvorhaben. Dazu wurde der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Bundesregierung, 2022) zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage wurden zur Bemessung des Personalaufwands Lohnsätze von 47,20 € pro Stunde für den gehobenen Dienst und 66,20 € pro Stunde für den höheren Dienst angesetzt. Den Schätzungen zum Personalaufwand zugrunde gelegt wurde der Mittelwert dieser Lohngruppen in Höhe von 56,70 € pro Stunde. Darüber hinaus wurde Sachaufwand pauschal veranschlagt, in Höhe von durchschnittlich 15,00 € pro Stunde des Personalaufwands. In Summe betragen der zugrunde gelegte Personal- und Sachaufwand 71,70 € pro Stunde.

Die Schätzung des mengenmäßigen Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit den einzelnen Stellschrauben in Stunden wurde differenziert nach einem einmalig anfallenden Verwaltungsaufwands (Umstellungsaufwand) und einem darüber hinaus entstehenden jährlichen laufenden Verwaltungsaufwand. Die Bemessung des mengenmäßigen Aufwands als Stundenzahl wurde als grober Überschlag vorgenommen.

5.2.2 Ergebnisse

Im Ergebnis unterscheidet sich der geschätzte einmalige und laufende jährliche Verwaltungsaufwand in der Größenordnung zwischen den einzelnen Stellschrauben und ihren Kombinationen. Im Gesamtblick auf alle betrachteten Stellschrauben lässt sich feststellen, dass der einmalige Verwaltungsaufwand, der bei Umsetzung der Stellschrauben jeweils zu erwarten wäre, vermutlich nicht größer ausfallen würde als ein mittlerer sechsstelliger Eurobetrag. Dies sollte ebenfalls auf den darüber hinaus zu erwartenden laufenden jährlichen Verwaltungsaufwand zutreffen, wobei hier in Einzelfällen auch ein höherer sechsstelliger Eurobetrag vorstellbar ist (insbesondere bei der Pflegebürgerversicherung in der Variante „Bestandsschutz“).

Bei Betrachtung der Stellschrauben im Einzelnen lässt sich eine Einteilung in drei Gruppen vornehmen. Der geringste Verwaltungsaufwand dürfte sowohl einmalig als auch laufend bei solchen Stellschrauben zu erwarten sein, bei denen im Wesentlichen nur eine Anpassung eines oder weniger Parameterwerte vorgenommen wird. Dies betrifft die Anhebung der BBG, den progressiven Beitragssatz, die „ungleiche“ Leistungsdynamisierung sowie die Entlastungszahlungen für Rentenversicherungsbeiträge der Pflegepersonen, das Pflegeunterstützungsgeld, die Beitragsfreiheit von Elterngeld und die Beitragsfreiheit von Mutterschaftsgeld. In diesen Fällen dürfte der Verwaltungsaufwand sowohl einmalig als auch laufend jährlich in

eine Größenordnung von einem mittleren vierstelligen bis niedrigen fünfstelligen Eurobetrag fallen.

Eine größere Zahl der Stellschrauben dürfte mit einem etwas höheren Verwaltungsaufwand verbunden sein. Insbesondere der einmalige Umstellungsaufwand dürfte bei folgenden Stellschrauben in eine Größenordnung eines mittleren bis höheren fünfstelligen Eurobetrags fallen (unvollständige Auflistung): Risikoausgleich, Vollversicherung (auch in Kombinationen), Entlastung bei Investitionskosten (auch in Kombinationen), Verbeitragung aller Einkunftsarten, rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung, alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit höheren Einzahlungen und Sockel-Spitze-Tausch.

Der größte einmalige und zumeist auch laufende Verwaltungsaufwand ist bei solchen Stellschrauben zu erwarten, die bereits an sich größere Umstellungen vorsehen, weil bspw. Systeme ineinander integriert werden oder neue Informationen, wie Einkommen von Pflegebedürftigen, erhoben werden müssen, oder die eine Kombination von Stellschrauben vorsehen, die jeweils einzeln bereits mit merklichem Verwaltungsaufwand verbunden sind. In diesen Fällen ist von einem einmaligen Verwaltungsaufwand in der Größenordnung eines niedrigen bis mittleren sechsstelligen Eurobetrags auszugehen. Der laufende jährliche Verwaltungsaufwand dürfte bei einigen dieser Stellschrauben etwas geringer ausfallen, bei anderen wiederum aber auch in einer ähnlichen Größenordnung wie der einmalige Aufwand landen. In die Gruppe der Stellschrauben mit dem höchsten zu erwartenden Verwaltungsaufwand fallen folgende Stellschrauben (unvollständige Auflistung): Pflegebürgerversicherung (in beiden Varianten und auch in Kombinationen), einkommensabhängige EAB (auch in Kombinationen), einkommens- und ertragsabhängige EAB (auch in Kombinationen), verpflichtende private Zusatzversicherung (in beiden Varianten), Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger, Vollversicherung in aufwändigen Kombinationen, alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit Erhaltung eines Kapitalstocks oder mit Pflegeitagegeld, beitragsfreie Familienversicherung.

5.3 Wechselwirkungen zu anderen Bereichen

Die betrachteten Stellschrauben weisen zu einem großen Teil Wechselwirkungen zum Leistungsbezug im Rahmen der Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII) auf. Dies betrifft solche Stellschrauben, die eine Änderung an der Aufteilung der Pflegekosten auf die Leistungen der SPV und den Eigenanteil der Pflegebedürftigen vorsehen. Diese Wechselwirkungen wurden im Einzelnen zumindest hinsichtlich des Bezugs in der Gruppe der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen quantifiziert. Ebenfalls dürfte ein Großteil der Stellschrauben Wechselwirkungen zur Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich aufweisen. Diese wurden allerdings nicht quantifiziert, da die Pflegekosten im ambulanten Bereich nicht modelliert wurden und somit auch der Bezug von Leistungen der HzP für den ambulanten Bereich nicht modellendogen abgebildet wurde.

Einige Stellschrauben haben Wechselwirkungen zur privaten Pflegepflichtversicherung (PPV). Dies betrifft insbesondere die Pflegebürgerversicherung samt Kombinationen (Nr. 4 und 5), den Risikoausgleich (Nr. 6) und die verpflichtende private Zusatzversicherung (Nr. 11). Auf die Wechselwirkungen dieser Stellschrauben in Bezug auf die PPV wurden im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse zu diesen Stellschrauben eingegangen.

Vereinzelte weisen die Stellschrauben darüber hinaus Wechselwirkungen zu anderen Sozialversicherungsträgern auf. Stellschraube Nr. 8 sieht die Kompensation der SPV für die Rentenversicherungsbeiträge der Pflegepersonen vor. Insofern davon ausgegangen werden kann, dass bei einer Umsetzung dieser Stellschraube die Rentenversicherungsbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) in gleichem Umfang durch einen dritten Kostenträger gezahlt werden würden, wäre die Wechselwirkung einer Umsetzung dieser Stellschraube auf die GRV effektiv gleich Null, würde sich allerdings zu Lasten Dritter ergeben.

Die Stellschrauben, die einnahmenseitig eine Veränderung bei der Beitragsbemessung vorsehen, weisen potenziell Wechselwirkungen zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf. Allerdings wurden die Auswirkungen auf die GKV nicht betrachtet. Ähnliche Annahmen wurden im Zusammenhang mit ausgabeseitigen Stellschrauben zur beitragsfreien Familienversicherung, zur Beitragsfreiheit von Elterngeld und zur Beitragsfreiheit von Mutterschaftsgeld getroffen.

Potenziell bestehen darüber hinaus Wechselwirkungen der Stellschrauben zur GKV im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege. Die GKV beteiligt sich an den Kosten der medizinischen Behandlungspflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 640 Mio. € (§ 37 Abs. 2a SGB V). Im SPV-Projektionsmodell wurde die Entwicklung von kalkulatorischen Kosten im Rahmen der medizinischen Behandlungspflege von vollstationär versorgten Pflegebedürftigen auf Basis von durchschnittlichen ambulanten Ausgaben im Bereich der häuslichen Krankenpflege (HKP) abgebildet. Allerdings erfolgte die Fortschreibung dieser Kosten pauschal mit den Pflegekosten für die Preiskomponente und mit der Zahl der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen für die Mengenkompente. Insofern wurden die Ausgaben der medizinischen Behandlungspflege im Modell nicht endogen abgebildet, und es konnten keine Wechselwirkungen zwischen den ermittelten Finanzwirkungen der Stellschrauben auf die SPV und den Finanzierungsanteil der GKV an der medizinischen Behandlungspflege ausgewiesen werden. Für eine Bemessung solcher Wechselwirkungen wäre eine Annahme zu treffen, in welchem Umfang der gesetzlich festgelegte Betrag, mit dem sich die GKV an den Kosten der medizinischen Behandlungspflege der SPV beteiligt (§ 37 Abs. 2a SGB V), durch die Finanzwirkungen der jeweiligen Stellschrauben ggfs. angepasst werden sollte.

5.4 Herausforderungen bei technischer Umsetzung

Bei einem Teil der Stellschrauben ist davon auszugehen, dass sich bei einer möglichen Umsetzung Herausforderungen im Zusammenhang mit der technischen Umsetzung ergeben würden. Auf die größten Herausforderungen wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen.

Sollte die Verbeitragung der beitragspflichtigen Einnahmen auf alle Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 EStG ausgeweitet werden (Stellschraube Nr. 2), dürfte die Erfassung der Einkünfte in den weiteren Einkunftsarten, insbesondere der Kapitaleinkünfte und der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie der Einzug der Beiträge auf diese Einkunftsarten eine Herausforderung darstellen. Diese Einkünfte werden gegenwärtig in erster Linie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfasst. Inwiefern auf dieser Erfassung für eine potenzielle Verbeitragung im Rahmen der Beitragszahlungen zur sozialen Pflegeversicherung aufgesetzt werden könnte oder alternativ in Bezug auf die Kapitalerträge dem Prinzip der Verbeitragung an der Quelle der Einkunftsentstehung gefolgt werden könnte, wäre zu eruieren. Bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten können Krankenkassen für die endgültige Bemessung des Beitrags, der in diesem Fall auch auf Kapitaleinkünfte und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erhoben wird, die Vorlage des Einkommensteuerbescheids verlangen. Es wäre zu prüfen, ob für die Beitragsbemessung im Rahmen der bei der Stellschraube Nr. 2 vorgesehenen Ausweitung der Verbeitragung auf alle Einkunftsarten auf diesem Verfahren aufgesetzt werden könnte.

Im Zusammenhang mit der Pflegebürgerversicherung dürften einige Herausforderungen bei der technischen Umsetzung bestehen (Stellschrauben Nr. 4 und 5). Eine Herausforderung, die weniger technisch als rechtlich einzuordnen wäre und der unabhängig von den beiden betrachteten Varianten „Morning after“ und „Bestandsschutz“ zu begegnen wäre, sind verfassungsrechtliche Fragen einer Pflegebürgerversicherung (u. a. in Bezug auf Beamtenverhältnisse und Beihilfeansprüche), die unter anderem auch darauf abzielen, wie mit den angesparten Alterungsrückstellungen bei Einbezug der einzelnen Privatversicherten in die SPV zu verfahren wäre.

Bei der Variante „Bestandsschutz“ der Pflegebürgerversicherung wäre zudem mit Herausforderungen beim Einbezug aller zukünftig neu gemäß SGB XI versicherungspflichtig werdenden Personen in die SPV zu rechnen. Würde man als Kriterium der Versicherungspflicht das Alter in Verbindung mit dem beruflichen Status (Volljährigkeit und Erwerbstätigkeit) heranziehen, wären diese Kriterien laufend in Bezug auf die Familienangehörigen des PPV-Bestands zu überprüfen und ein Einbezug in die SPV bei Eintritt der Versicherungspflicht geeignet umzusetzen. Diese technische Umsetzung dürfte ebenfalls mit Herausforderungen verbunden sein.

Ähnliche Herausforderungen sind im Zusammenhang mit der Umsetzung einer verpflichtenden privaten Zusatzversicherung in beiden betrachteten Varianten vorstellbar (Stellschraube Nr. 11). Auch hier wäre der Abschluss einer solchen privaten Zusatzversicherung durch alle SPV-Versicherten umzusetzen. Die Pflicht zum

Abschluss einer solcher Zusatzversicherung wäre zunächst geeignet gesetzlich zu verankern, wäre anschließend zu verfolgen und ihre Einhaltung zu überprüfen. Zudem wären die individuellen Prämienzahlungen zu kalkulieren.

Würde man die Stellschraube einer Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger mit einem Teil ihrer Einkommen (Stellschraube Nr. 12) umsetzen wollen, ergäben sich die Herausforderungen der Feststellung des Einkommens der Pflegebedürftigen und der Einzug der Zahlungen. Zunächst wäre ein geeignetes Einkommenskonzept zu bestimmen, anhand dessen die Zahlungen bemessen werden könnten und anschließend müsste der Einzug der Zahlungen an geeigneter Stelle ansetzen. Zu prüfen wäre, ob dafür zur Vereinfachung an der Zahlung der gegenwärtigen Eigenbeteiligung an den Pflegekosten aufgesetzt werden könnte.

Die Entlastung der Pflegebedürftigen bei den Investitionskosten (Stellschraube Nr. 16 und 14) ist mit einer Herausforderung in Bezug auf die Feststellung des Umfangs der Investitionskosten im ambulanten Bereich zur Bemessung des Erstattungsbetrags verbunden. Zu den Beträgen im ambulanten Bereich gibt es – im Gegensatz zum stationären Bereich – weniger transparente Daten, auf denen eine Bemessung des Erstattungsbetrags aufsetzen könnte.

6. Zusammenfassung

In einem Projektionsmodell für die langfristige Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung (SPV) wurden diverse konkret ausgestaltete Stellschrauben abgebildet und mit diesen verbundene potenzielle Finanzwirkungen über einen Projektionszeitraum bis zum Jahr 2060 geschätzt. Dabei wurde ausgewiesen, in welchem Umfang der ausgabendeckende Beitragssatz der SPV angehoben werden müsste oder gesenkt werden könnte, sofern sich ein zusätzlicher Finanzbedarf oder Finanzspielraum ergäbe. Die Ergebnisdarstellung wurde auf den ausgabendeckenden Beitragssatz bezogen, um die Größenordnung der Beitragssatzeffekte zu verdeutlichen und zwischen den Stellschrauben vergleichbar zu gestalten.

Ein Teil der Stellschrauben wäre mit einer Beitragssatzerhöhung im Jahr 2060 verbunden, um einen entstehenden Finanzbedarf zu decken. Dies trifft insbesondere auf die Vollversicherung sowie die dazu betrachteten Kombinationen zu, darüber hinaus auch auf eine Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger und einen Sockel-Spitze-Tausch. Je nach Umfang des Finanzbedarfs müsste bei diesen Stellschrauben der ausgabendeckende Beitragssatz im Jahr 2060 um bis zu 1,2 %-Punkte gegenüber dem Basisszenario (4,6 %) angehoben werden; bei einer Vollversicherung, die auch das Pflegegeld umfasst, müsste eine noch wesentlich kräftigere Beitragssatzerhöhung erfolgen.

Der größere Teil der betrachteten Stellschrauben hingegen wäre mit einer Beitragssatzsenkung im Jahr 2060 verbunden, sofern ein zusätzlich erzielter Finanzspielraum für eine solche genutzt werden würde. Diese fiel je nach Stellschraube unterschiedlich hoch aus. Die meisten Stellschrauben wären mit einem Beitragssatzsenkungspotenzial im Jahr 2060 von bis zu 0,5 %-Punkten gegenüber dem Basisszenario (4,6 %) verbunden. In diesem Zusammenhang anzuführen sind insbesondere die einnahmenseitigen Stellschrauben einer BBG-Anhebung, einer Verbeitragung weiterer Einkunftsarten und Kombinationen dieser beiden, des Weiteren auch die systemübergreifenden Stellschrauben der Pflegebürgerversicherung (mit und ohne Bestandsschutz) sowie der Risikoausgleich zwischen SPV und PPV. Ebenfalls eine Effektstärke mittlerer Größenordnung weisen die Stellschrauben auf, die eine Kompensation der SPV für die Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge der Pflegepersonen und die beitragsfreie Familienversicherung vorsehen, die auf Effizienzpotenziale abzielenden Stellschrauben der verstärkten Präventionsleistungen, der verstärkten Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen, der einkommens- und ertragsabhängigen Ausgestaltung der Eigenanteilsbegrenzung sowie der geringeren Dynamisierung stationärer Leistungen und zuletzt auch eine alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit Erhaltung eines Kapitalstocks.

Eine vergleichsweise große Effektstärke weisen die Pflegebürgerversicherung in der Variante „Morning after“ kombiniert mit den einnahmenseitigen Stellschrauben, eine rein inflationsorientierte Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz, ein „selbst regulierendes“ System mit einnahmenorientierter Ausgabenpolitik, eine verpflichtende private Zusatzversicherung mit konstantem

Beitragssatz sowie ein progressiver Beitragssatz auf. Bei Umsetzung dieser Stellschrauben könnte der Beitragssatz im Jahr 2060 zwischen 0,5 %-Punkten und 1,7 %-Punkten gegenüber dem Basisszenario (4,6 %) gesenkt werden.

Die Stellschrauben wurden zu einem Teil so ausgestaltet, dass ein Finanzpotenzial zur Absenkung des Beitragssatzes durch eine Kürzung der Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden würde. In diesen Fällen müssten die privaten Haushalte der Pflegebedürftigen einen größeren Teil der Pflegekosten selbst finanzieren. Zur Bemessung dieser weiteren Finanzwirkungen wurden daher ebenfalls Effekte auf die finanzielle Belastung der privaten Haushalte der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen und in der Folge auf die Quote ihres Bezugs von Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege (HzP) geschätzt.

Solche Effekte würden sich grundsätzlich – mit unterschiedlicher Effektstärke – im Zusammenhang mit den folgenden Stellschrauben ergeben: einer verpflichtenden privaten Zusatzversicherung, einer Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger, einer verstärkten Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen, einer einkommens- und ertragsabhängigen Ausgestaltung der Eigenanteilsbegrenzung, einer geringeren Dynamisierung stationärer Leistungen, einer rein inflationsorientierten Leistungsdynamisierung bei konstantem Beitragssatz, einer Entlastung der Pflegebedürftigen bei den Investitionskosten, einem „selbst regulierenden“ System mit einnahmenorientierter Ausgabenpolitik, einer Vollversicherung und einem Sockel-Spitze-Tausch. Entsprechende Effekte würden sich je nach Stellschraube an unterschiedlicher Stelle zeigen, entweder unmittelbar beim einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE), bei der Eigenanteilsbegrenzung (gemäß § 43c SGB XI) oder bei den Gesamtausgaben der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (inkl. Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Ausbildungskosten und Investitionskosten).

Zudem wurde auf weitere Effekte, die mit einer Umsetzung der Stellschrauben verbunden wären, eingegangen. Wechselwirkungen zu anderen Bereichen und Sozialversicherungsträgern wurden vereinzelt aufgezeigt, grob überschlagen wurden der bei Umsetzung zu erwartende Verwaltungsaufwand sowie Mehr- oder Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer von Bund und Ländern, die sich infolge der Beitragssatzveränderungen voraussichtlich ergeben würden. Sofern absehbar, wurde auf Herausforderungen, die sich bei der technischen Umsetzung der Stellschrauben abzeichnen, eingegangen.

7. Anhang

**A1 Effekt auf Einkommensteueraufkommen nach
Stellschrauben**

A1 Effekt auf Einkommensteueraufkommen nach Stellschrauben

Tabelle 69: Effekt Einkommensteueraufkommen je Stellschraube in Jahren 2026, 2030, 2040, 2050, 2060 (in Mio. € diskontiert auf Basisjahr)

Nr.		2026	2030	2040	2050	2060
1.1	Anhebung BBG auf VPG	181	207	207	233	233
1.2	Anhebung BBG auf GRV-BBG	466	492	544	595	569
2	Verbeitragung aller Einkunftsarten	233	233	259	285	285
3.1	Anhebung BBG auf VPG kombiniert mit Verbeitragung aller Einkunftsarten	414	440	492	544	518
3.2	Anhebung BBG auf GRV-BBG kombiniert mit Verbeitragung aller Einkunftsarten	699	777	828	906	880
7.1	Progressiver Beitragssatz bei fixen Aufschlägen und Verbeitragung aller Einkunftsarten	3.986	4.038	3.986	3.986	3.960
7.2	Progressiver Beitragssatz bei fixen Aufschlägen und Verbeitragung aller Einkunftsarten	4.323	4.400	4.374	4.400	4.374
4.1	Pflegebürgervers. „Morning after“	751	802	854	984	1.009
4.2	Pflegebürgervers. „Bestandsschutz“	0	26	233	414	647
5.1	Pflegebürgervers. „Morning after“ kombiniert mit Anhebung BBG auf VPG	958	1.009	1.087	1.242	1.268
5.2	Pflegebürgervers. „Morning after“ kombiniert mit Anhebung BBG auf GRV-BBG	1.320	1.398	1.501	1.682	1.682
5.3	Pflegebürgervers. „Morning after“ kombiniert mit Verbeitragung aller Einkunftsarten	958	1.035	1.113	1.268	1.294
5.4	Pflegebürgervers. „Morning after“ kombiniert mit Anhebung BBG auf VPG und Verbeitragung aller Einkunftsarten	1.165	1.242	1.346	1.527	1.553
5.5	Pflegebürgervers. „Morning after“ kombiniert mit Anhebung BBG auf GRV-BBG und Verbeitragung aller Einkunftsarten	1.527	1.631	1.760	1.967	1.967
6	Risikoausgleich zwischen SPV und PPV	285	311	336	466	466
8	Rentenversicherungsbeiträge Pflegepersonen	647	751	880	958	984
9.1	Beitragsfreie Familienversicherung	777	880	854	828	802
9.2	Pflegeunterstützungsgeld	0	0	0	0	0
9.3	Beitragsfreiheit von Elterngeld	52	52	52	52	52
9.4	Beitragsfreiheit von Mutterschaftsgeld	0	0	0	0	0
10.1.1	Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,1 %-Punkte erhöhten Einzahlungen	0	-259	155	78	0
10.1.2	Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,2 %-Punkte erhöhten Einzahlungen	0	-518	-104	-26	0
10.1.3	Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,3 %-Punkte erhöhten Einzahlungen	0	-777	-362	-129	0
10.1.4	Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,4 %-Punkte erhöhten Einzahlungen	0	-1.035	-621	466	285
10.1.5	Alternative Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds mit um 0,5 %-Punkte erhöhten Einzahlungen	0	-1.268	-880	207	26
10.2	Ergänzung des Pflegevorsorgefonds mit Erhaltung eines kollektiven Kapitalstocks	0	0	1.061	984	1.009
10.3.1	Ergänzung des Pflegevorsorgefonds mit individuellem Kapitalstock bei fixierten Einzahlungen	0	0	0	0	0
10.3.2	Ergänzung des Pflegevorsorgefonds mit Zahlung eines Pflegetagegeldes vom Umfang einer Vollversicherung	0	0	0	0	0
11.1	Verpflichtende private Zusatzversicherung bei kaufkrafterhaltender Leistungsdynamisierung	181	1.217	1.657	2.744	2.563
11.2	Verpflichtende private Zusatzversicherung bei einer Vollversicherung	181	1.217	1.657	2.744	2.563
12.1	Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger mit 50% ihres Einkommens	-569	-569	-440	-285	-78
12.2	Selbstbeteiligung der Leistungsempfänger mit 30% ihres Einkommens	-1.553	-1.682	-1.708	-1.786	-1.605
13.1	Verstärkte Präventionsleistungen	0	1.061	1.139	1.242	1.191
13.2	Verstärkte Steuerung des Zugangs zu Pflegeleistungen	0	362	388	388	388
13.3.1	Einkommensabhängige EAB	181	207	207	259	259
13.3.2	Einkommens- und ertragsabhängige EAB	207	233	259	285	285
13.4.1	Geringere Dynamisierung stationärer Leistungen	0	26	129	259	388
13.4.2	Geringere Dynamisierung ambulanter Leistungen	0	0	52	104	129
13.5	Rein inflationsorientierte Leistungsdyn. bei konst. Beitragssatz	181	1.217	1.657	2.744	2.563
13.6.1	Rein inflationsorientierte Leistungsdyn. bei konst. Beitragssatz komb. mit verstärkten Präventionsleistungen	181	1.217	1.657	2.744	2.563
13.6.2	Rein inflationsorientierte Leistungsdyn. bei konst. Beitragssatz komb. mit verstärkter Steuerung des Leistungszugangs	181	1.217	1.657	2.744	2.563
13.6.3	Rein inflationsorientierte Leistungsdyn. bei konst. Beitragssatz kombiniert mit einkommensabhängiger EAB	181	1.217	1.657	2.744	2.563
13.6.4	Rein inflationsorientierte Leistungsdyn. bei konst. Beitragssatz kombiniert mit einkommens- und ertragsabhängiger EAB	181	1.217	1.657	2.744	2.563
16	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten	0	0	0	0	0
14.1	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten komb. mit verstärkten Präventionsleistungen	0	1.061	1.139	1.242	1.191
14.2	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten komb. mit Steuerung Zugang Pflegeleistungen	0	362	388	388	388
14.3	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten komb. mit einkommensabhängiger EAB	0	207	207	259	259
14.4	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten komb. mit einkommens- und ertragsabhängiger EAB	0	233	233	285	285
14.5	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten komb. mit geringerer Dynamisierung stationärer Leistungen	0	26	129	259	388
14.6	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten komb. mit geringerer Dynamisierung ambulanter Leistungen	0	0	52	104	129
14.7	Entlastung der Pflegebedürftigen bei Investitionskosten komb. mit rein inflationsorientierter Dynamisierung	181	1.217	1.657	2.744	2.563
15	„Selbst regulierendes“ System	181	1.217	1.657	2.744	2.563
17.1.1	Vollversicherung exkl. Pflegegeld	-2.226	-2.485	-2.718	-3.003	-2.951
17.1.2	Vollversicherung inkl. Pflegegeld	-10.224	-11.596	-12.683	-13.615	-13.098
17.2	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Anhebung der BBG auf VPG	-2.019	-2.252	-2.459	-2.718	-2.666
17.3	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Anhebung der BBG auf GRV-BBG	-1.657	-1.864	-2.045	-2.278	-2.226
17.4	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Risikoausgleich SPV PPV	-1.941	-2.174	-2.381	-2.537	-2.459
17.5	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Rentenversicherungsbeiträge Pflegepersonen	-1.579	-1.734	-1.838	-2.045	-1.967
17.6	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit beitragsfreier Familienversicherung	-1.294	-1.398	-1.657	-1.993	-1.967
17.7	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Pflegeunterstützungsgeld	-2.226	-2.485	-2.718	-3.003	-2.925
17.8	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Beitragsfreiheit Elterngeld	-2.174	-2.433	-2.640	-2.925	-2.873
17.9	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Beitragsfreiheit Mutterschaftsgeld	-2.226	-2.485	-2.718	-3.003	-2.925
17.10	Vollversicherung exkl. Pflegegeld kombiniert mit Ausgestaltung Pflegevorsorgefonds über Kapitalstock	-2.226	-2.485	-1.838	-2.019	-1.915
18.1	Sockel-Spitze-Tausch mit einem Sockel von Null	-932	-1.009	-1.087	-1.268	-1.268
18.2	Sockel-Spitze-Tausch mit einem Sockel in Höhe eines nominal konstanten EEEs	-52	-129	-362	-595	-751
18.3	Sockel-Spitze-Tausch mit einem Sockel in Höhe eines real konstanten EEEs	-26	0	52	129	207

Quelle: IGES auf Basis des SPV-Projektionsmodells

Anmerkung: Beträge im jeweiligen Jahr, nicht kumuliert, diskontiert auf das Basisjahr.

Literaturverzeichnis

- Bundesregierung (2022): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Statistisches Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrates (Hrsg.) https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publicationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile. Abruf: 20.05.2024
- Ochmann R & G Braeseke (2023): Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen – Berichtsjahr 2022. IGES Institut GmbH. Berlin. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Ergebnisbericht_Berichtsjahr_2022-barrierefrei-korrigiert.pdf. Abruf: 20.05.2024
- Ochmann R & Tisch T & Braeseke G & Albrecht M & D Sonnenberger (2024): Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung – Berechnungen zur langfristigen Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung (SPV). Bericht für die interministerielle AG „Zukunftssichere Finanzen der SPV“ unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit. Unveröffentlicht
- Rothgang H & D Domhoff (2019): Die Pflegebürgerversicherung als Vollversicherung – Beitragssatz- und Verteilungseffekte bei Umwandlung der Pflegeversicherung in eine Bürgerversicherung mit Vollversicherung. Working Paper Forschungsförderung Nummer 50, September 2019. Hans Böckler Stiftung
-

IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin
www.iges.com